

Société d'investissement à capital variable
Gegründet in Luxemburg

Teilprospekt



WICHTIGE HINWEISE

WICHTIG: Wenn Sie zu dem Prospekt Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen. Die Anteile werden auf der Grundlage der in dem Prospekt enthaltenen Informationen und der hierin erwähnten Unterlagen und der entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen angeboten. Vor der Zeichnung von Anteilsklassen und soweit dies gemäß den lokalen Gesetzen und Bestimmungen vorgeschrieben ist, sollte jeder Anleger die wesentlichen Anlegerinformationen lesen. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten insbesondere Informationen über die Wertentwicklung in der Vergangenheit, den synthetischen Risiko-/Renditeindikator und die Gebühren. Niemand ist ermächtigt, über die in dem Prospekt und in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf den Fonds abzugeben. Jeder Anteilserwerb auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen, die nicht in dem Prospekt oder den entsprechenden vereinfachten wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind oder nicht mit den in dem Prospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt auf eigene Gefahr des Erwerbers. Die Angaben im Prospekt stellen keine Anlageberatung dar.

Der Fonds ist jetzt gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) registriert. Die Satzung des Fonds wurde am 11. Februar 2008 geändert. Hierdurch wurde der Fonds von Teil II zu Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz von 2002“) (das durch das Gesetz von 2010 neu gefasst wurde) umregistriert. Diese Registrierung setzt weder voraus, dass die Luxemburger Behörden den Prospekt für angemessen oder richtig befinden, noch, dass sie ein positives Urteil über die im Bestand des Fonds befindlichen Wertpapiere abgeben. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht autorisiert und rechtswidrig.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und ist gemäß der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW (nachstehend „Richtlinie 2009/65/EG“) anerkannt.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwandt, sicherzustellen, dass die in dem Prospekt enthaltenen Aussagen in jeder wesentlichen Hinsicht zum jetzigen Datum richtig und zutreffend sind und dass es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Aussagen gibt, deren Auslassung die Prospektaussagen, seien es Tatsachen oder Meinungen, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung. Der Verwaltungsrat hat die vollständige englische Version des Prospekts genehmigt. Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn der Prospekt und/oder die wesentlichen Anlegerinformationen in eine andere Sprache übersetzt werden, muss die Übersetzung so nah wie möglich am englischen Text sein und alle relevanten Abweichungen müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörden in anderen Staaten entsprechen.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Staaten Einschränkungen unterliegen. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Verhandlungsaufforderung in Staaten dar, in denen der Vertrieb der Anteile möglicherweise gesetzwidrig ist oder wo die Person, die das Angebot oder die Verhandlungsaufforderung unterbreitet, nicht dazu ermächtigt ist oder wo der Empfänger des Angebots oder der Verhandlungsaufforderung nicht zum Empfang befugt ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen, den Jahresbericht und -abschluss des Fonds und den gegebenenfalls nachfolgend herausgegebenen Halbjahresbericht und -abschluss ergänzt. Exemplare der Berichte können kostenlos vom Sitz des Fonds bezogen werden. Personen, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich über (a) die in ihrem Land geltenden rechtlichen Erfordernisse für den Anteilserwerb, (b) etwaige anwendbare Devisenbeschränkungen und (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, der Umschichtung und der Rückgabe von Anteilen informieren.

Informationen für Anleger in bestimmten Ländern sind in Anhang I des Prospekts enthalten, der sich ggf. an die Teile I – V anschließt. Anleger sollten beachten, dass die in dem Prospekt enthaltenen Informationen keine Steuerberatung darstellen, und der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, vor einer Anlage in Anteile des Fonds selbst fachkundigen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einzuholen.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ die Anleger ihre Rechte als Anleger in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist.

In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, die die Investition in den Fonds in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers vornimmt, können nicht unbedingt alle Rechte der Anleger unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht nach dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert. Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder in der US-Rechtsprechung unterliegenden Gebieten weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft oder an deren Staatsbürger oder Gebietsansässige angeboten oder verkauft werden, sofern keine Befreiung von den Registrierungsanforderungen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, einem anwendbaren Gesetz, einer anwendbaren Vorschrift oder Auslegung vorliegt. US-Personen (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“) sind nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Potenzielle Anleger müssen erklären, dass sie keine US-Person sind.

Der Fonds ist in keinen Provinzen oder Territorien Kanadas registriert, und die Anteile wurden nach den anwendbaren Wertpapiergesetzen nicht zum Vertrieb in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas qualifiziert. Gemäß diesem Angebot zur Verfügung gestellte Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Provinzen oder Territorien Kanadas oder an oder zugunsten von deren Gebietsansässigen angeboten oder verkauft werden. Potenzielle Anleger müssen unter Umständen erklären, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Anteile im Auftrag von in Kanada ansässigen Personen stellen. Falls ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an dem Fonds in Kanada ansässig wird, darf dieser Anleger keine zusätzlichen Anteile erwerben.

Datenschutz

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Datenschutzgesetzgebung“ alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Dekrete, Richtlinien, Gesetzgebungsakte, Verordnungen, Anordnungen, Regelungen und/oder andere verbindlichen Instrumente zur Umsetzung der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „DSGVO“), in der Fassung, in der diese Richtlinie zum jeweiligen Zeitpunkt umgesetzt oder ergänzt, geändert, ersetzt oder aufgehoben ist.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft fungieren als gemeinsame Datenverantwortliche für die personenbezogenen Daten (d. h. Informationen, durch die eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, die „personenbezogenen Daten“), die die Anleger dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen (einschließlich Informationen über deren Vertreter, Ansprechpartner, Direktoren und wirtschaftlichen Eigentümer) (die „betroffene Personen“).

Der Anleger wird informiert und bestätigt, dass die personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung (die „Datenschutzerklärung“) verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung enthält unter anderem Kontaktdaten der für Datenverantwortlichen, die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Liste der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Unternehmen, die Rechte der betroffenen Personen. Sie ist unter www.fidelity-international.com einsehbar. Die Datenschutzerklärung kann der betroffenen Person auf Anfrage oder am Sitz des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzerklärung kann nach eigenem Ermessen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geändert werden.

Soweit der Anleger keine natürliche Person ist und die betroffenen Personen selbst keine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, versichert der Anleger, dass er befugt ist, dem Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft diese personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, und er verpflichtet sich, (i) die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte, wie in der Datenschutzerklärung näher beschrieben, zu informieren, sowie (ii) gegebenenfalls und angemessen im Voraus jede Zustimmung einzuholen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser betroffenen Personen erforderlich ist, und (iii) sicherzustellen, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit allen Datenschutzgesetzen erfolgt und dass es kein Verbot oder keine Einschränkung gibt, die folgendes könnte: (a) verhindern oder einschränken, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten weitergibt, (b) verhindern oder einschränken, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten an Dienstleister des Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, deren verbundene Unternehmen oder andere Dritte wie Subunternehmer, Verkäufer, Kreditauskunfteien und zuständige Behörden gemäß ihren Verpflichtungen aus diesem Prospekt und dem Antragsformular weitergibt oder sie ihnen gegenüber offenlegt und (c) verhindern oder einschränken, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen, Dienstleister und Subunternehmer die personenbezogenen Daten für die in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke verarbeiten.

Der Anleger, der personenbezogene Daten von betroffenen Personen an den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft weitergibt, hat den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für und gegen alle direkten und indirekten Schäden und finanziellen Folgen schadlos zu halten, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Abschnitt „Datenschutz“ und der geltenden Datenschutzgesetze ergeben.

Market Timing und übermäßiger Handel

Der Fonds ist dahingehend konzipiert und wird so verwaltet, dass eine längerfristige Anlage unterstützt und ein aktiver Handel erschwert werden. Ein kurzfristiger oder übermäßiger Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds kann der Wertentwicklung schaden, da dadurch Vermögensverwaltungsstrategien gestört und die Kosten erhöht werden. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik und Praxis von der FIL-Gruppe und dem CSSF-Rundschreiben 04/146 haben sich der Fonds und die Vertriebsstellen verpflichtet, Transaktionen, von denen sie wissen oder bei denen sie Grund zu der Annahme haben, dass sie in Bezug zu Market Timing stehen, nicht zuzulassen. Der Fonds und die Vertriebsstellen können entsprechend die Annahme von Anträgen für Anteile oder die Umschichtung von Anteilen verweigern, insbesondere wenn Transaktionen als störend angesehen werden, hauptsächlich von so genannten Market Timern oder Anlegern, die nach Auffassung des Fonds oder einer der Vertriebsstellen nach auf einen kurzfristigen oder übermäßigen Handel ausgerichtet sind oder deren Handelsaktivitäten für den Fonds störend gewesen sind oder sein können. Zu diesen Zwecken können der Fonds und die Vertriebsstellen die Handelsaktivitäten eines Anlegers bezüglich eines Teilfonds oder eines anderen OGA der FIL-Gruppe und im gemeinsamen Eigentum stehenden oder gemeinsam beherrschten Depots in der Vergangenheit berücksichtigen.

INHALTSVERZEICHNIS:

Inhaltsverzeichnis:	3	
Definitionen	4	
Überblick – Hauptverwaltungsfunktionen	7	
Überblick – Geschäftsführung von Fidelity Active STrategy	8	
Überblick – Vertriebsstellen & Handelseinrichtungen der FIL-Gruppe	10	
Teil I	1. Fondsinformationen	11
	1.1 Der Fonds	11
	1.2 Risikofaktoren	12
	1.3 Anlageziele und -politik	20
	1.3.1 Aktienfondsanlagepolitik	21
	1.4 Zusätzliche Informationen	24
Teil II	2. Anteilsklassen und Handel mit Anteilen	25
	2.1 Anteilsklassen	25
	2.2 Handel mit Anteilen	28
	2.2.1 Anteilskauf	28
	2.2.2 Anteilsverkauf	30
	2.2.3 Umschichtung	31
	2.3 Berechnung des Nettoinventarwerts	32
	2.4 Preisanpassung (Swing Pricing)	33
	2.5 Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten	33
	2.6 Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen	33
	2.7 Beschränkungen für den Kauf, die Zeichnung und die Umschichtung in bestimmte Teilfonds	34
Teil III	3. Allgemeine Informationen	35
	3.1 Ausschüttungen	35
	3.2 Versammlungen, Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber	36
	3.3 Besteuerung	36
	3.4 Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum	39
	3.5 Auflösung von FAST, Teilfonds oder Anteilsklassen	41
Teil IV	4. Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten	42
Teil V	5. Anlagebeschränkungen	50
	5.1 Anlagebefugnisse und -beschränkungen	50
	5.2 Zusätzliche länderspezifische Anlagebeschränkungen: Deutschland	55
Anhang I Wichtige Informationen für Anleger in bestimmten Ländern	57	
Anhang II Liste der Anteilsklassen	78	
Anhang III EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	79	
Anhang IV Liste der ab 2018 für Deutsche Steuerzwecke als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ Qualifizierenden Teilfonds	80	

DEFINITIONEN

anderer OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der jüngsten Fassung.
Anteil	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds bzw. ein Anteil einer solchen Klasse.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
Bewertungstag	Jeder Wochentag (jeder Tag von Montag bis einschließlich Freitag) mit Ausnahme des 25. Dezembers („Weihnachtstag“) und des 1. Januars („Neujahrstag“).
der Fonds	Fidelity Active STrategy, kurz „FAST“.
Differenzkontrakte („CFD“)	Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Vertragspartnern, die in der Regel als „Käufer“ und „Verkäufer“ beschrieben werden, in dem vereinbart wird, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und seinem Wert zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zahlen wird (falls die Differenz negativ ist, dann zahlt der Käufer stattdessen die Differenz an den Verkäufer). Er ermöglicht es Anlegern, Engagements in zugrunde liegenden Vermögenswerten einzugehen, die sie unter Umständen nicht direkt kaufen dürfen, bietet jedoch auch eine Beteiligung an der Preisänderung ohne das entsprechende Währungsrisiko. Im Gegensatz zu Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden Differenzkontrakte zwischen zwei Vertragspartnern frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert.
ein Teilfonds	Ein besonderes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das gemäß der für die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) festgelegten Anlagepolitik verwaltet wird.
EU-Mitgliedstaat	Jeder Mitgliedstaat der EU.
Euro / EUR	Die europäische Währungseinheit.
FATF-Mitgliedstaat	Ein Staat, der dem internationalen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung FATF (Financial Action Task Force) beigetreten ist.
FIL-Gruppe	FIL Limited und mit ihr verbundene Gesellschaften.
Finanzinstitut	Ein depotführendes Institut, ein verwahrendes Institut, eine Investmentgesellschaft oder ein spezifiziertes Versicherungsunternehmen im Sinne des luxembischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) und des luxembischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“).
für den Geschäftsbetrieb geöffnet	Die Vertriebsstellen und der Fonds sind zumindest an jedem Tag, der in dem betreffenden Staat ein Geschäftstag ist, geöffnet. Die Vertriebsstellen können zusätzlich an anderen von ihnen bestimmten Tagen geöffnet haben. Bitte beachten Sie, dass für Klasse-I-Anteile und Klasse-NP-Anteile die Vertriebsstellen an britischen Bankfeiertagen nicht geöffnet sind.
G20	Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und Zentralbankgouverneure aus zwanzig bedeutenden Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
Geldmarktinstrumente	Finanzinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden (mit einer Restlaufzeit oder regelmäßigen Renditeanpassung von höchstens 397 Tagen oder einem entsprechenden Risikoprofil), liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente und jeder andere Markt, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Diese Definition umfasst, um etwaige Zweifel auszuräumen, auch den US-Freiverkehrsmarkt für Anleihen, die Moskauer Börse, die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange sowie die Interbanken-Anleihenmärkte in Festlandchina.
Geschäftsführung	Jede Person („Dirigeant“), die die laufenden Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führt.
Geschäftstag	Ein Tag, der im jeweiligen Land ein Bankarbeitstag ist.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Handelsausführungsgebühren	Provisionen, die an Fremdmakler für die Handelsausführung bezahlt werden.
Haupthandelswährung	Für einige Teilfonds werden separate Klassen von Anteilen ausgegeben, deren Nettoinventarwert und deren Preise in der Handelswährung der Anteilsklasse berechnet und ausgewiesen werden, die in Anhang II unter „Name der Anteilsklasse“ angegeben ist.
JPY	Japanische Yen.
Klasse-A-ACC (hedged)-Anteile	Thesaurierende abgesicherte Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-A-Anteile.

Klasse-A-DIST (hedged)-Anteile	Ausschüttende abgesicherte Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-DIST-Anteile	Ausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-DIST ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Ausschüttende abgesicherte Klasse-A-Anteile.
Klasse-E-ACC (hedged)-Anteile	Ausschüttende abgesicherte Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-E-Anteile.
Klasse-I-ACC (hedged)-Anteile	Thesaurierende abgesicherte Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-DIST (hedged)-Anteile	Ausschüttende abgesicherte Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-DIST-Anteile	Ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-NP-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-NP-Anteile.
Klasse-W-ACC-Anteile	Es gelten die Eigenschaften von thesaurierenden Klasse-Y-Anteilen.
Klasse-Y-ACC (hedged)-Anteile	Thesaurierende abgesicherte Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-DIST-Anteile	Ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Maklerprovisionen	Gebühren, die die Teilfonds an Drittparteien zu zahlen haben. Dazu gehören: (i) Handelsausführungsgebühren und/oder (ii) etwa anwendbare Research-Gebühren.
Mitgliedstaat	Jeder Mitgliedstaat der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
Nettoinventarwert	Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds, eines Fonds, einer Anteilsklasse oder eines Anteils an einem Fonds, der in Übereinstimmung mit den in dem Prospekt dargelegten Grundsätzen ermittelt wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in der jüngsten Fassung zugelassen wurde.
Referenzwährung	Die Währung, die für Berichtszwecke verwendet wird.
Research-Gebühren	Gebühren, die der entsprechende Teilfonds an Drittparteien in Bezug auf Anlage-Research und zugehörige Beratungsdienste im Hinblick auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere zu zahlen hat. Weitere Informationen zu den Research-Gebühren, einschließlich des Maximalbetrags, der einem Teilfonds berechnet werden darf, und Einzelheiten über die Art des Inkassos, stehen am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der Website www.fidelityinternational.com/researchbudget zur Verfügung. Zur Klarstellung: solche Gebühren werden derzeit nicht erhoben.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
SEK	Schwedische Krone.
SFC	Als SFC wird die Securities and Futures Commission von Hongkong bezeichnet.
Sterling oder GBP	Britische Pfund Sterling.
übertragbare Wertpapiere	Bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> – Aktien und sonstige Aktien gleichwertige Wertpapiere, – Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel, – alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, außer Techniken und Instrumenten in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
US-Dollar und USD	US-Dollar.
VaR	Value At Risk bezeichnet ein Risikomaß, das angibt, welches Verlustpotenzial über einen gegebenen Zeithorizont unter normalen Marktbedingungen und bei einem gegebenen Konfidenzniveau entsteht. Die Teilfonds wenden einen VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos an. Dieser wird mit einem Konfidenzniveau von 99% gemessen und basiert auf einem Zeithorizont von einem Monat.

Verbundene Person	<p>„Verbundene Person“ bedeutet im Hinblick auf Anlageberater, Investmentmanager, Depotbank und Vertriebsstellen:</p> <p>a) eine (natürliche oder juristische) Person, die direkt oder indirekt 20% oder mehr des Kapitals einer dieser Gesellschaften hält oder direkt oder indirekt mindestens 20% der Gesamtstimmen in einer dieser Gesellschaften ausüben kann;</p> <p>b) eine (natürliche oder juristische) Person, die von einer Person, die eine oder beide der oben unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt, kontrolliert wird;</p> <p>c) eine Gesellschaft, von deren Stammkapital zusammengerechnet mindestens 20% direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstelle(n) gehalten wird; ferner jede Gesellschaft, von deren Gesamtstimmen zusammengerechnet mindestens 20% direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstelle(n) ausgeübt werden können; und</p> <p>d) ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter eines Anlageberaters, des Investmentmanagers oder einer Anteilsvertriebsstelle oder einer verbundenen Person dieser Gesellschaft gemäß obiger Definition in a), b) oder c).</p>
Verordnung von 2008	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008.
Vertriebsstelle	Eine der im Prospekt genannten Gesellschaften der FIL-Gruppe, durch die Anteile des Fonds gekauft, verkauft oder umgeschichtet werden können.
Verwaltungsgesellschaft	FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., eine <i>Société Anonyme</i> mit Sitz in 2a Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg, die von dem Fonds zur Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde, um die Anlageverwaltungs-, Administrations- und Marketingfunktionen für den Fonds zu übernehmen, mit der Möglichkeit, einen Teil oder sämtliche dieser Funktionen an Dritte zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Registerführer, Übertragungsstelle, Verwaltungsstelle und Domizilstelle.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsratsmitglied	Jedes Mitglied des Verwaltungsrats.
vornehmlich	Jedes Mal, wenn dieses Wort bei der Beschreibung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder eines Fondstyps oder von Anteilsklassen des Fonds verwendet wird, bedeutet es, dass mindestens 70% der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds direkt in die Währung, das Land, die Wertpapierart oder ein sonstiges wesentliches Element, das im Namen des Teilfonds, seines Anlageziels und der Anlagepolitik der entsprechenden Fondsreihe erwähnt wird, angelegt werden.
zulässiger Markt	Ein geregelter Markt in einem zulässigen Staat.
zulässiger Staat	Ein EU-Mitgliedstaat oder ein anderes Land Ost- und Westeuropas, Asiens, Afrikas, Australiens, Nord- und Südamerikas oder Ozeaniens.

ÜBERBLICK – HAUPTVERWALTUNGSFUNKTIONEN

SITZ	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, REGISTERFÜHRER, ÜBERTRAGUNGSSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE UND DOMIZILSTELLE
2a, Rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg	FIL Investment Management (Luxembourg) S.A 2a, Rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg
DEPOTBANK	INVESTMENTMANAGER
Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80 Route d'Esch L-1470 Luxemburg	FIL Fund Management Limited Pembroke Hall 42 Crow Lane Pembroke HM19 Bermuda
UNABHÄNGIGE ABSCHLUSSPRÜFER	
PricewaterhouseCoopers Société Coopérative 2 rue Gerhard Mercator, BP 1443 L-1014 Luxemburg	

ÜBERBLICK – GESCHÄFTSFÜHRUNG VON FIDELITY ACTIVE STRATEGY

VERWALTUNGSRAT DES FONDS
<p>Christopher Brealey</p> <p>Luxemburg: General Counsel Group Planning mit Verantwortung für eine Vielzahl von Unternehmensinitiativen. Er war über 25 Jahre lang in der Fondsbranche in verschiedenen Positionen in Großbritannien, in Japan und Bermuda sowie in Luxemburg tätig. Er ist Chartered Accountant und Chartered Tax Adviser.</p>
<p>Florence Alexandre</p> <p>Luxemburg: Leiterin der der Luxemburger Fondsbuchhaltung bei at FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. mit Verantwortung für alle Fondsverwaltungstätigkeiten für in Luxemburg domizilierte Fondspaletten und Überwachung der Beauftragten der Fondsverwaltung. Sie verfügt über eine mehr als 23-jährige Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und war, bevor sie 2015 zu Fidelity wechselte, Alternative Depositary and Structured Product bei State Street Bank in Luxemburg. Florence hat einen Master-Abschluss Finanzen von Hautes Etudes Commerciales Liege (HEC), Sektion Finanzen mit einer Spezialisierung auf Analyse und Controlling in allen Geschäftsbereichen, die sowohl mit internen als auch mit externen Kontrollprozessen zusammenhängen, und die Rolle des Unternehmensprüfers oder der Abschlussprüfer für die interne und externe Prüfung von Unternehmen in Belgien.</p>
<p>Steven Lance Edgley</p> <p>Großbritannien; Head of Institutional, Europa, verantwortlich für die Leitung der laufenden Entwicklung der institutionellen Geschäftsstrategie für Europa und die Verwaltung der institutionellen Vertriebsorganisation, mit zusätzlicher Verantwortung für die strategische Betreuung der bestehenden und der potenziellen Kunden sowie die Entwicklung der Palette der institutionellen Strategien. Bevor er 2011 zu Fidelity kam, war er Chief Investment Officer – Multi-Manager beim Emerging Markets Department der Abu Dhabi Investment Authority.</p>
<p>FIL (Luxembourg) S.A.</p> <p>Am 14. Oktober 1988 unter dem Namen Fidelity International Service (Luxembourg) S.A. mit der Gesellschaftsregister-Nummer B 29 112 gegründete Gesellschaft mit Sitz in 2a, Rue Albert Borschette, BP 2174, L - 1021 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. FIL (Luxembourg) S.A. wird vertreten durch Frau Corinna Valentine. Die Gesellschaft fungiert für den Fonds als Vertriebsstelle in Vertretung der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors.</p>
VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT
<p>Christopher Brealey</p> <p>Luxemburg: General Counsel Group Planning mit Verantwortung für eine Vielzahl von Unternehmensinitiativen. Er war über 25 Jahre lang in der Fondsbranche in verschiedenen Positionen in Großbritannien, in Japan und Bermuda sowie in Luxemburg tätig. Er ist Chartered Accountant und Chartered Tax Adviser.</p>
<p>Dominic Rossi</p> <p>Großbritannien; Senior Advisor at Fidelity. Er kam im März 2011 als Global Chief Investment Officer, Aktien zu Fidelity, dafür die Kompetenzen von Fidelity im Bereich der Aktienanlage einschließlich Portfoliomanagement, Research, Derivate, Handel und Konzernfinanzen verantwortlich ist. Davor war er Chief Investment Officer bei Gartmore und hat über 25 Jahre Anlageerfahrung.</p>
<p>Jon Skillman</p> <p>Luxemburg; Jon kam 1994 zu Fidelity und hatte zuletzt Positionen als Managing Director, Kontinentaleuropa, als Managing Director, Global Workplace Investing & Stock Plan Services inne, bis er schließlich im Jahr 2019 zurücktrat. Er ist Direktor einer Reihe von Fidelity-Unternehmen, darunter Fidelity Funds, und fungiert als Berater von Fidelity.</p>
<p>Allan Pelvang</p> <p>Bermuda; General Counsel und Head von FIL Limited Bermuda. Vormaliges Country Head, Luxemburg (bis 1. Oktober 2012).</p>
<p>Eliza Dungworth</p> <p>Großbritannien; Global Chief Compliance Officer. Sie kam im Juli 2016 zu Fidelity und bekleidete zunächst interimistisch die Funktion des Chief Risk Officer, bevor sie im Januar 2017 in die Funktion des Global Chief Compliance Officer wechselte. Hier ist sie für die Compliance-Aufgaben von Fidelity sowie andere Aufsichtsbereiche verantwortlich, wie beispielsweise die Bekämpfung von Geldwäsche, die Verhinderung von Bestechung und Korruption, den Ethikkodex und Sanktionen. Frau Dungworth hat einen juristischen Abschluss und ist zertifizierte Wirtschaftsprüferin sowie zertifizierte Steuerberaterin.</p>
<p>Rachel Holmes</p> <p>Luxemburg; Geschäftsführerin. Sie kam 2001 zu Fidelity und ist derzeit für die Koordination und Unterstützung der Entwicklung der Geschäftsstrategie für Kontinentaleuropa und die Organisation und Umsetzung der entsprechenden Geschäftspläne verantwortlich.</p>

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Corinne Lamesch

Luxemburg; Leiterin von Europe Legal und Leiterin von FIL Luxembourg. Sie ist für alle rechtlichen Aspekte der Fondspaletten und Gesellschaften von Fidelity mit Sitz in Europa verantwortlich und konzentriert sich auf die Unterstützung der Produkte und des Vertriebs in Europa. Sie fungiert zudem als Leiterin des Büros von Fidelity in Luxemburg. Bevor sie 2008 zu Fidelity kam, war sie zehn Jahre bei den Anwaltskanzleien Allen & Overy und Clifford Chance im Bereich internationales Aufsichts-, Finanz- und Fondsrecht tätig.

Stephan von Bismarck

Großbritannien; Head of Sub-Advised Investment Management. Er kam 2004 zur FIL-Gruppe und war bis Ende 2017 zuständig für das Risikomanagement im Investmentbereich. Ehe er zur FIL-Gruppe kam, war er Deputy Head of Global Risk Management bei AXA Investment Managers.

Florence Alexandre

Luxemburg; Leiterin der der Luxemburger Fondsbuchhaltung bei at FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. mit Verantwortung für alle Fondsverwaltungstätigkeiten für in Luxemburg domizilierte Fondspaletten und Überwachung der Beauftragten der Fondsverwaltung. Sie verfügt über eine mehr als 23-jährige Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und war, bevor sie 2015 zu Fidelity wechselte, Alternative Depositary and Structured Product bei State Street Bank in Luxemburg. Florence hat einen Master-Abschluss Finanzen von Hautes Etudes Commerciales Liege (HEC), Sektion Finanzen mit einer Spezialisierung auf Analyse und Controlling in allen Geschäftsbereichen, die sowohl mit internen als auch mit externen Kontrollprozessen zusammenhängen, und die Rolle des Unternehmensprüfers oder der Abschlussprüfer für die interne und externe Prüfung von Unternehmen in Belgien.

Karin Winklbauer:

Luxemburg; Senior Risk Manager im Investment Management Risk Oversight Team von Fidelity und Chief Risk Officer für FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. Sie ist verantwortlich für den Anlagerisikorahmen sowie für die Governance. Sie führt die Aufsicht über die Fondsliquidität und das Anlagemodellrisiko. Sie verfügt über mehr als ein Jahrzehnt Erfahrung in verschiedenen Bereichen des Risikomanagements für u.a. Kredit-, Betriebs- und Investitionsrisiken in der Finanzdienstleistungsbranche. Ehe sie im November 2016 zur Fidelity Group kam, war sie Head of Risk and Conducting Officer bei WRM Capital Asset Management. Vor ihrer Tätigkeit bei WRM arbeitete sie in einer Senior Risk Position für die Alliance Bernstein und die Raiffeisenzentralbank, Wien. Karin hat einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Passau, Deutschland.

ÜBERBLICK – VERTRIEBSSTELLEN & HANDELS-EINRICHTUNGEN DER FIL-GRUPPE

GENERAL-VERTRIEBSSTELLE:	
FIL Distributors	
Pembroke Hall 42 Crow Lane Pembroke HM19 Bermuda Telefon: (1) 441 297 7267 Fax: (1) 441 295 4493	
ANTEILS-VERTRIEBSSTELLEN & HANDELS-EINRICHTUNGEN:	
FIL (Luxembourg) S.A.*	FIL Investments International*
2a, Rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg Telefon: (352) 250 404 1 Fax: (352) 26 38 39 38	Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262
FIL Distributors International Limited*	FIL Investment Services GmbH*
PO Box HM670 Hamilton HMCX Bermuda Telefon: (1) 441 2977267 Fax: (1) 441 295 4493	Kastanienhöhe 1 D-61476 Kronberg im Taunus Telefon: (49) 6173 509 0 Fax: (49) 6173 509 4199
FIL Gestion	FIL Pensions Management
Washington Plaza 29 rue de Berri F-75008 Paris Telefon: (33) 1 7304 3000	Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262
FIL Investment Management (Singapore) Limited	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited
8 Marina View #35-06, Asia Square Tower 1 Singapur 018960 Telefon: (65) 6511 2200 (Zentrale) Fax: (65) 6536 1960	Level 21 Two Pacific Place 88 Queensway Admiralty Hongkong
Die mit * gekennzeichneten Anteilsvertriebsstellen bieten Handelseinrichtungen. Der Handel mit Anteilen kann auch direkt mit der Verwaltungsgesellschaft an deren Sitz erfolgen.	

TEIL I

1. FONDSINFORMATIONEN

1.1 Der Fonds

Der Fonds ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Ihre Vermögenswerte werden in verschiedenen Teilfonds gehalten. Jeder Teilfonds bildet ein eigenes Portfolio aus Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, das im Hinblick auf bestimmte Anlageziele geführt wird. Für die Teilfonds werden separate Anteilsklassen ausgegeben oder können ausgegeben werden.

Der Fonds wurde am 14. September 2004 in Luxemburg gegründet. Seine Satzung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) wird im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B 102944 geführt. Dieses Dokument kann eingesehen werden, und Kopien sind gegen Zahlung einer Gebühr beim *Registre de Commerce et des Sociétés* erhältlich. Die Satzung kann von den Anteilhabern in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht geändert werden. Die Satzung wurde am 27. September 2004 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung vom 19. November 2012 wurde am 28. Dezember 2012 im *Mémorial* veröffentlicht. Hierdurch wurde der Fonds von Teil II des Gesetzes von 2002 (in seiner jeweils gültigen Fassung) zu Teil I des Gesetzes von 2002 umregistriert. Dies stellt eine Verlagerung in ein OGAW III-konformes Umfeld dar. Am 1. Juli 2011 fiel der Fonds automatisch unter die Regelungen des Gesetzes von 2010. Für Anleger ist die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Bei außergerichtlichen Beschwerden und Entschädigungsverfahren wenden Sie sich bitte an den bestellten Compliance Officer, FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., 2a, Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg. Für den Fonds existiert kein Anlegerentschädigungsplan.

Das Kapital des Fonds entspricht seinem Nettoinventarwert.

Nach Luxemburger Recht ist der Fonds befugt, eine unbegrenzte Anzahl von Anteilen auszugeben, die alle ohne Nennwert sind. Jeder ausgegebene Anteil ist voll eingezahlt und nicht nachschusspflichtig. Die Anteile haben keine Vorzugs-, Bezugs- oder Umtauschrechte (außer dem Recht der Umschichtung zwischen den Teilfonds oder Anteilsklassen).

Alle Anteile eines Teilfonds sind mit den gleichen Rechten und Privilegien ausgestattet. Jeder Anteil eines Teilfonds ist zur Teilnahme an den Dividenden und anderen Ausschüttungen, wie sie für die Anteile an diesem Teilfonds erklärt werden, sowie im Fall der Auflösung des Teilfonds oder des Fonds zur Teilnahme am Liquidationserlös des betreffenden Teilfonds berechtigt. Jeder volle Anteil ist mit dem Anspruch auf ein Stimmrecht bei Versammlungen der Anteilhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse, verbunden. Der Fonds kann jedoch einer US-Person (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts) oder einem anderen Anteilhaber hinsichtlich seines Anteilsbestands von über 3% nach Maßgabe der Satzung das Stimmrecht verweigern.

Der Fonds hat keine Optionen, keine Inhaberanteile oder Sonderrechte in Bezug auf Anteile ausgegeben.

Der Verwaltungsrat hat generell die Berechtigung, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 7 der Satzung sowie gemäß den unter „Wichtiger Hinweis“ (oben) beschriebenen Bestimmungen zur Verhinderung von Market-Timing an Personen, die keine berechtigten Anleger (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts) sind, zu beschränken. Informationen bezüglich der Teilfonds oder Anteilsklassen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt Anlegern nicht angeboten werden, sind am Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den Büros der Vertriebsstellen erhältlich.

Die Anteilsklassen der Teilfonds können an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert werden. Weitere Börsennotierungen können gegebenenfalls beantragt werden, sofern dies dem Verwaltungsrat als geeignet erscheint. Weitere Informationen über die Börsennotierungen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die folgenden Dokumente stehen an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Geschäftssitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Dokumente sowie eine englische Übersetzung des Gesetzes von 2010 können ebenfalls kostenlos in den Büros der Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Satzung des Fonds

Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag

Depotbank-Vereinbarung

Vertriebsstellenverträge

Investmentmanagement-Vereinbarung

Dienstleistungsvereinbarung

Wesentliche Anlegerinformationen

Finanzberichte

Die Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) kann auch bei den lokalen Vertretungen des Fonds eingesehen werden. Für Anleger ist die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Exemplare des Prospekts, die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf Anfrage kostenlos vom Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und in den Büros der Vertriebsstellen und der lokalen Vertretungen des Fonds bezogen werden.

Zusätzliche Informationen werden von dem Fonds auf Anfrage an seinem Geschäftssitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Modalitäten für die Erteilung von Aufträgen zum Handel im Auftrag des Fonds mit anderen Unternehmen, Einzelheiten im Hinblick auf die Research-

Gebühren, die Ausführungsgrundsätze sowie die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Leistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung des Fonds. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Heimatland des Fonds ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arion, L-1150 Luxemburg.

1.2. Risikofaktoren

I. RISIKOPROFILE DES FONDS

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FAST – Asia Fund	X	X		X	X	X
FAST – Emerging Markets Fund	X	X	X	X	X	X
FAST – Europe Fund	X	X				X
FAST – Global Fund	X	X				X
FAST – UK Fund	X	X	X			
FAST – US Fund	X	X	X			X

II. ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN

Mit den folgenden Ausführungen sollen die Anleger über die Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Anlagen und Transaktionen in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informiert werden. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen die betreffenden Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilhaber dieser Teilfonds die mit der Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken.

Risiken in Verbindung mit dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Fonds beabsichtigt, die Rechtsvorschriften und Pflichten, denen er gemäß FATCA unterliegt, vollständig einzuhalten und seine Pflicht nach dem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) mit den USA zu erfüllen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es dem Fonds gelingen wird, dies vollständig zu erreichen und eine Quellensteuerpflicht in den USA zu vermeiden. Falls Luxemburg als Land gilt, das seine Pflichten nicht erfüllt, oder falls sowohl die luxemburgische als auch die US-Regierung der Auffassung sind, dass der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut seine Pflichten künftig nicht erfüllen wird, kann der Fonds zusätzlichen US-Quellensteuern unterworfen werden, die sich wesentlich auf die Erträge aus bestimmten Wertpapieren aus US-Quellen auswirken könnten. Darüber hinaus können die Anteilhaber erhebliche Verluste in bestimmten Teilfonds erleiden, wenn die US-Quellensteuer auf den Kapitalwert von Wertpapieren aus US-Quellen erhoben wird. Anleger sollten ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberater konsultieren, um ihren Status nach dem FATCA-Regelungssystem festzustellen, bevor sie sich für eine Anlage in einem Teilfonds entscheiden.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit für die einzelnen Teilfonds ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Anhaltspunkt für die künftige Performance eines Teilfonds betrachtet werden und stellt keinesfalls eine Garantie für künftige Erträge dar.

Wertschwankungen

Die Anlagen des Fonds unterliegen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Anlagen steigen wird, und der Erhalt des Kapitalwerts Ihrer ursprünglichen Anlage wird nicht garantiert. Der Wert der Anlagen und die Erträge daraus können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel der einzelnen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Auflösung von Teilfonds oder Anteilsklassen

Im Fall der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Veräußerung an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgezahlt. Es kann sein, dass zum Zeitpunkt einer solchen Veräußerung oder Auszahlung der Wert von bestimmten von dem Teilfonds oder der Anteilsklasse gehaltenen Anlagen unter den Anschaffungskosten dieser Anlagen liegt, sodass für die Anteilhaber ein Verlust entsteht. Alle normalen Betriebskosten, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung entstehen, werden von dem

betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse getragen. Es gibt keine nicht abgeschriebenen Gründungskosten für den Fonds, einen Teilfonds oder eine Klasse.

Rechtliche und steuerliche Risiken

In einigen Staaten können erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften und die Durchsetzung von Rechten der Anteilhaber nach diesen Gesetzen und Vorschriften bestehen. Des Weiteren können sich die Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze, die Berichterstattungsverfahren und Offenlegungsanforderungen von denjenigen, die international allgemein anerkannt sind, unterscheiden. Einige der Teilfonds können einer Quellensteuer und anderen Steuern unterliegen. Die Steuergesetze und -vorschriften ändern sich in allen Ländern ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind in einigen Staaten nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und können von Region zu Region unterschiedlich sein.

Wechselkursrisiko

Wechselkursschwankungen können sich deutlich auf die Gesamterträge und die Bilanz eines Teilfonds auswirken, wenn die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Demzufolge können sich Währungsschwankungen auch deutlich auf den Wert des Anteilspreises eines Teilfonds auswirken. Die drei Hauptbereiche des Wechselkursrisikos sind die Auswirkungen von Wechselkursbewegungen auf den Wert der Anlagen, kurzfristige zeitliche Unterschiede und die vereinnahmten Erträge. Ein Teilfonds kann diese Risiken entweder mit Kassa- oder Devisenterminkontrakten absichern. Die damit verbundenen Risiken sind im Folgenden unter dem Abschnitt über derivative Finanzinstrumente erläutert.

Liquiditätsrisiko

Unter normalen Marktbedingungen setzt sich das Vermögen des Fonds vornehmlich aus realisierbaren Anlagen zusammen, die problemlos verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds ist die Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen verwaltet der Fonds seine Anlagen, einschließlich der Barmittel, so, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Unter Umständen müssen Anlagen verkauft werden, wenn die Barmittel nicht ausreichen, um diese Rücknahmen zu finanzieren. Wenn das Volumen der Verkäufe sehr groß ist oder der Markt illiquide ist, besteht die Gefahr, dass die Anlagen entweder nicht verkauft werden können oder zu einem Preis verkauft werden, der sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirkt.

Preisstellungs- und Bewertungsrisiko

Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus notierten Anlagen, für die ein Bewertungspreis bei einer Börse oder ähnlichen überprüfbarer Quelle erfragt werden kann. Der Fonds investiert jedoch auch in nicht notierte und/oder illiquide Anlagen, die das Risiko der Fehlbewertung erhöhen. Außerdem berechnet der Fonds die Nettoinventarwerte, wenn bestimmte Märkte wegen eines Feiertags oder aus sonstigen Gründen geschlossen sind. Wenn wie in diesen und ähnlichen Fällen keine objektive überprüfbare Quelle für die Marktpreise zur Verfügung steht, bestimmt der Investmentmanager den angemessenen Wert der betreffenden Anlagen anhand seines Verfahrens zur Bestimmung des angemessenen Werts. Dieses Verfahren beinhaltet Annahmen und subjektive Komponenten.

Kontrahenten-Kreditrisiko und -Erfüllungsrisiko

Jeder Teilfonds kann Transaktionen direkt mit vom Investmentmanager genehmigten Kontrahenten bzw. Gegenparteien abschließen, die den Teilfonds dem Kreditrisiko dieser Kontrahenten und ihrer Fähigkeit aussetzen, die Bedingungen dieser Kontrakte zu erfüllen. Diese Transaktionen profitieren im Normalfall nicht von dem Schutz, der bei börsengehandelten Transaktionen gewährt wird, darunter Garantien durch Clearingstellen, tägliche Neubewertung und Abrechnung und die für Vermittler geltenden Mindestkapitalanforderungen und die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten könnten sich für den Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und Verluste ergeben, einschließlich Wertminderungen seiner Anlage während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte durchzusetzen. Er könnte außerstande sein, während dieses Zeitraums Gewinne mit seiner Anlage zu erzielen, und es könnten ihm bei der Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Aufwendungen entstehen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Vereinbarungen mit Kontrahenten beendet werden, wenn beispielsweise in der Zwischenzeit die Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze gegenüber denjenigen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in Kraft waren, für illegal erklärt oder geändert wurden. Die vorstehenden Risiken sind jedoch angesichts des vom Investmentmanager angewandten Regelwerks für das Kontrahentenrisiko und der in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen begrenzt. Das Kontrahentenrisiko ist naturgemäß für Kontrakte mit längerer Laufzeit oder in Fällen, in denen ein Teilfonds seine Transaktionen nur mit einem oder einer kleinen Gruppe von Kontrahenten durchführt, erhöht. Der Fonds unterliegt bei der Auswahl seiner Kontrahenten oder der Anzahl der Kontrahenten, mit denen er Transaktionen abschließt, keinen Beschränkungen.

Wertpapierleihgeschäfte

Bei Wertpapierleihgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle der Nichtrückgabe von einem Teilfonds ausgeliehener Wertpapiere durch den Entleiher die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Preisermittlung, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (b) im Falle einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken und dem Risiko von Verlusten und Schwankungen auslösen könnte, (ii) zu Marktengagements führen könnte, die mit dem Anlageziel des Teilfonds nicht vereinbar sind, oder (iii) eine Summe einbringen könnte, die unterhalb des Betrags der zurückzugebenden Sicherheit liegt, und dass (c) Verzögerungen bei der Rückgabe ausgeliehener Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen einschränken können.

Anlagehorizontrisiko

Die Auswahl der Anlagen für den Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagezielen des Teilfonds und stimmt unter Umständen nicht genau mit dem Anlagehorizont des Anlegers überein. Wenn Anleger nicht sorgfältig einen Teilfonds auswählen, der genau ihrem Anlagehorizont entspricht, kann das Risiko bestehen, dass der Anlagehorizont der Anleger möglicherweise nicht mit dem Anlagehorizont des Teilfonds übereinstimmt.

Anteilklassenübergreifende Haftungen

Obwohl Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eindeutig den einzelnen Anteilklassen zuzurechnen sind, gibt es keine gesetzliche Trennung zwischen den Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds. Das bedeutet, dass für den Fall, dass die Verbindlichkeiten einer Anteilklasse ihre Vermögenswerte übersteigen, die Gläubiger dieser Klasse uneingeschränkt Rückgriff auf Vermögenswerte nehmen können, die den anderen Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds zuzurechnen sind. Daher sollten die Anteilhaber beachten, dass bestimmte Transaktionen (z.B. Währungsabsicherung oder Zinsdurationsmanagement) zugunsten einer bestimmten Anteilklasse abgeschlossen werden können, jedoch Verbindlichkeiten für andere Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds zur Folge haben können.

Betriebsrisiko

Die Geschäftstätigkeit des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung) wird von den in diesem Prospekt angegebenen Dienstleistern ausgeführt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Dienstleisters könnten sich für die Anleger Verzögerungen (beispielsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen) oder sonstige Störungen ergeben.

Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden von einer Verwahrstelle verwahrt. Dadurch unterliegt der Fonds dem Risiko eines Verlustes der verwahrten Vermögenswerte aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Depotbank. Die Depotbank verwahrt nicht alle Vermögenswerte des Fonds selbst, sondern nutzt ein Netzwerk von externen Bevollmächtigten. Anleger sind außerdem dem Risiko des Konkurses der externen Bevollmächtigten ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in Märkten investieren, deren Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind.

III. MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Aktien

Bei Teilfonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert dieser Aktien aufgrund der Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil stark schwanken. Wechselkurschwankungen werden auch für Wertschwankungen sorgen, wenn sich die Währung der Anlage von der Basiswährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, unterscheidet.

IV. LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN

Länderkonzentration

Teilfonds, die vornehmlich nur in einem Land anlegen, sind den Marktrisiken, den politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes stärker ausgesetzt als ein Teilfonds, der das Länderrisiko auf mehrere Länder verteilt. Es besteht die Gefahr, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umrechnungskontrollen auferlegt oder in einer Weise regelt, die die Funktionsweise der Märkte in diesem Land beeinträchtigt. Zu den möglichen Folgen dieser und anderer Maßnahmen wie der Beschlagnahmung von Vermögenswerten zählen die Beeinträchtigung des normalen Geschäftsbetriebs des Teilfonds in Bezug auf den Kauf und den Verkauf von Anlagen und möglicherweise die Fähigkeit, Rücknahmeverlangen zu erfüllen. Wie ausführlicher in Teil II, 2.6 erläutert, kann der Handel mit den Anteilen des Teilfonds ausgesetzt werden, und die Anleger können unter Umständen keine Anteile an dem Teilfonds mehr erwerben oder zurückgeben. Durch diese und andere Maßnahmen könnte außerdem die Preisermittlung für die Anlagen in dem Teilfonds erschwert werden, was sich deutlich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken könnte. Die Diversifizierung über mehrere Länder könnte jedoch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko mit sich bringen. In bestimmten Ländern und für bestimmte Anlagearten sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität niedriger als anderenorts.

Bestände und Branchenkonzentration

Einige Teilfonds können in eine relativ kleine Anzahl von Anlagen investieren oder ihre Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentrieren, und der Nettoinventarwert kann aufgrund dieser Konzentration der Bestände starker schwanken als der eines Teilfonds, der seine Anlagen auf eine große Anzahl von Anlagen oder Branchen verteilt.

Anlagen in mittelgroßen und kleinen Unternehmen

Es besteht die Möglichkeit, dass nur begrenzte alternative Methoden zur Verwaltung der Cashflows zur Verfügung stehen, insbesondere dann, wenn der Schwerpunkt bei der Anlage auf kleine und mittelgroße Unternehmen ausgerichtet ist. Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind in der Regel volatil als diejenigen großer Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können plötzlicheren Marktpreisschwankungen unterworfen sein als größere, etabliertere Unternehmen. Man geht davon aus, dass Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden. Diese Unternehmen können begrenzte Produktlinien, Märkte oder Finanzressourcen haben oder sie können von einer eingeschränkten Managementgruppe abhängig sein. Neben der höheren Volatilität können die Aktien kleiner bis

mittelgroßer Unternehmen bis zu einem gewissen Ausmaß unabhängig von den Aktien größerer Unternehmen schwanken (d.h. die Kurse der Aktien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können fallen, wenn die Kurse der Aktien großer Unternehmen steigen oder umgekehrt). Bei Teilfonds, die sich auf solche Unternehmen spezialisieren, haben Transaktionen, insbesondere wenn diese größeren Umfangs sind, wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Betriebskosten des Teilfonds als ähnliche Transaktionen bei größeren Teilfonds oder großen Unternehmen, da die Märkte für Aktien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen relativ illiquide sind.

V. SCHWELLENMARKTRISIKEN

Schwellenländer einschließlich Russlands

Mehrere Teilfonds legen teilweise oder ausschließlich in Wertpapieren aufstrebender Märkte an. Der Preis dieser Wertpapiere kann stärker schwanken als die Preise von Wertpapieren in weiter entwickelten Märkten. Als Folge kann eine größere Gefahr von Kursschwankungen oder der Aussetzung von Rücknahmen bei solchen Teilfonds im Vergleich zu Teilfonds bestehen, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann ihre Ursache in politischen und wirtschaftlichen Faktoren haben und noch verstärkt werden durch Faktoren aus den Bereichen des Rechts, der Handelsliquidität, der Abwicklung, der Übertragung von Wertpapieren und der Wechselkurse. Einige aufstrebende Märkte haben relativ florierende Volkswirtschaften, die jedoch empfindlich auf Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe und/oder Schwankungen der Inflationsraten reagieren. Andere aufstrebende Märkte sind besonders abhängig von den wirtschaftlichen Bedingungen. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen der betreffende Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilhaber dieses Teilfonds die mit der Anlage in solchen Ländern verbundenen Risiken.

Einige der Teilfonds können einen Teil ihres Nettovermögens in Russland anlegen. Nach derzeitigen Luxemburger Regelungen kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Mit einer Anlage in Russland sind spezifische Risiken verbunden. Anleger sollten sich des Umstandes bewusst sein, dass der russische Markt bestimmte Risiken in Bezug auf die Abrechnung und die Verwahrung von Wertpapieren sowie hinsichtlich der Registrierung von Vermögenswerten aufweist, da die Registerführer dort nicht immer einer effizienten staatlichen oder anderer Beaufsichtigung unterliegen. Russische Wertpapiere werden nicht physisch bei der Depotbank oder ihren lokalen Vertretungen in Russland verwahrt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Depotbank oder ihre lokalen Vertretungen in Russland eine physische Aufbewahrung- oder Verwahrungsfunktion gemäß anerkannten internationalen Standards wahrnehmen. Die Haftung der Depotbank erstreckt sich lediglich auf ihre eigene Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliche Pflichtverletzung sowie auf die Fahrlässigkeit und vorsätzliche Pflichtverletzung ihrer lokalen Vertretungen in Russland, nicht jedoch auf Verluste aufgrund einer Auflösung, eines Konkurses, fahrlässiger Handlungen und vorsätzlicher Pflichtverletzungen eines Registerführers. Im Falle solcher Verluste muss der Teilfonds versuchen, seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder dem ernannten Registerführer der Wertpapiere durchzusetzen.

Einige oder alle der mit der Anlage in Russland verbundenen Risiken können auch in anderen aufstrebenden Märkten gelten.

VI. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN

Anlagen in China

Auf Renminbi lautende Anlagen eines Teilfonds in China A-Aktien und anderen auf Renminbi lautenden zulässigen Wertpapieren können auf jede zulässige Art und Weise gemäß den geltenden Vorschriften getätigt werden, darunter über die QFII-Quote (QFII: Qualified Foreign Institutional Investor – qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger), das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect-Programm“) und auf jede sonstige zulässige Art und Weise. Die Unsicherheit und Änderung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften in der Volksrepublik China („VRC“) können sich negativ auf einen solchen Teilfonds auswirken. Die Vorschriften der QFII-Regelungen können unter Umständen auch rückwirkend geändert werden.

QFII

Gemäß den geltenden Bestimmungen in der VRC können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC QFII-Status haben, in China A-Aktien anlegen. Die aktuellen QFII-Bestimmungen enthalten strenge Beschränkungen bezüglich der Anlage in China A-Aktien (einschließlich Vorschriften über Anlagebeschränkungen, die Mindesthaltedauer von Anlagen und die Überweisung und Rückführung von Kapital und Gewinnen). Die Teilfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital und Gewinne aus China frei zurückzuführen und es können gegebenenfalls Sperrfristen für die Rückführung auferlegt werden. Diese Beschränkungen oder Verzögerungen der Rückführung von Kapital und Gewinnen können ungünstige Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Die QFII-Regelungen und die damit verbundenen Gesetze, Regeln und Vorschriften in der VRC können sich ebenfalls ändern und solche Änderungen können unter Umständen auch rückwirkend gelten. Die Fähigkeit des Fonds, die entsprechenden Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollumfänglich umzusetzen oder zu verfolgen, unterliegt diesen Gesetzen, Regeln und Vorschriften. Anlagen eines Teilfonds in China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren vom chinesischen Festland und anderen auf Renminbi lautenden zulässigen Wertpapieren werden über den QFII in Renminbi getätigt.

Im Extremfall können den Teilfonds Verluste wegen eingeschränkter Anlagemöglichkeiten entstehen oder sie könnten aufgrund der QFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Marktes für China A-Aktien und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage sein, ihre Anlageziele oder ihre Anlagestrategie vollumfänglich umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Teilfonds können auch erhebliche Verluste erleiden, falls die dem Teilfonds zugewiesene QFII-Quote nicht ausreicht, um Anlagen zu tätigen, falls die Zulassung des QFII widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es den Teilfonds untersagt sein könnte, einschlägige Wertpapiere zu handeln und die Gelder der Teilfonds zurückzuführen, oder falls einer der wichtigen Marktteilnehmer oder Vertragspartner (einschließlich der Depotbank/der Makler des QFII)

zahlungsunfähig ist, ausfällt und/oder die Berechtigung zur Erfüllung seiner Pflichten (einschließlich der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

Stock Connect-Programm

Bestimmte Teilfonds können über das Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren und haben über dieses Programm eventuell direkten Zugang zu diesen. Das Stock Connect-Programm ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VRC zum Ziel hat.

Das Stock Connect-Programm umfasst einen sog. Northbound Trading Link (für Anlagen in China A-Aktien), über den bestimmte Teilfonds Orders zum Handel mit an der SSE notierten zulässigen Aktien platzieren können.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) eventuell vorbehaltlich der jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen über den Northbound Trading Link an der SSE notierte China A-Aktien handeln. Weitere Informationen über das Stock Connect-Programm sind auf der folgenden Webseite verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Zusätzlich zu den mit dem chinesischen Markt und mit der Anlage in RMB verbundenen Risiken unterliegen Anlagen über das Stock Connect-Programm weiteren Risiken, nämlich Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem Betriebsrisiko, durch Vorabkontrollen auferlegten Verkaufsbeschränkungen, dem Widerruf zulässiger Aktien, Clearing- und Glattstellungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Halten von China A-Aktien und dem aufsichtsrechtlichen Risiko.

Quotenbeschränkungen: Das Stock Connect-Programm unterliegt Quotenbeschränkungen in Bezug auf Anlagen, die die Fähigkeit der jeweiligen Teilfonds zur zeitnahen Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm beeinträchtigen können, und diese Teilfonds können ihre Anlagestrategien eventuell nicht effizient verfolgen.

Aussetzungsrisiko: Sowohl die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) als auch die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel über das Stock Connect-Programm auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und die Risiken umsichtig zu steuern, was sich negativ auf die Fähigkeit der betreffenden Teilfonds zur Investition in China A-Aktien oder zum Zugang zum Markt der VRC auswirken könnte. In diesem Fall könnte die Fähigkeit der betreffenden Teilfonds, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigt werden.

Unterschiedliche Handelstage: Das Stock Connect-Programm läuft nur an Tagen, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Glattstellungstagen geöffnet sind. Daher ist es möglich, dass es vorkommt, dass es ein gewöhnlicher Handelstag für den Markt der VRC ist, während Anleger aus Hongkong (wie z.B. die Teilfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Die Teilfonds können dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien während der Zeit unterliegen, in der das Stock Connect-Programm aus diesem Grund nicht zum Handel zur Verfügung steht.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen: Die Rechtsvorschriften der VRC schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weist die SSE die jeweilige Verkauforder zurück. SEHK prüft Verkauforders ihrer Teilnehmer (d.h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Clearing- und Abrechnungsrisiken: The Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEx („HKSCC“), und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Als der nationale zentrale Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk und Messungen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben wurden und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird für äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Im unwahrscheinlichen Fall eines von ChinaClear verschuldeten Ausfalls von ChinaClear, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die betreffenden Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder sie können ihre Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Nominee-Vereinbarungen beim Halten von China A-Aktien: HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des/der betreffenden Teilfonds) über das Stock Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Regeln sehen ausdrücklich vor, dass Anleger wie die Teilfonds die mit den über das Stock Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile im Einklang mit den geltenden Gesetzen genießen. Die Gerichte in der VRC können jedoch die Auffassung vertreten, dass ein als Inhaber von SSE-Wertpapieren eingetragener Nominee-Inhaber bzw. eine als Inhaberin eingetragene Depotbank das vollständige Eigentum an diesen hat und dass diese SSE-Wertpapiere selbst im Falle der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC zum Anlagenpool dieser Struktur gehören, die zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Strukturen zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keine Rechte hat. Daher können die betreffenden Teilfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder andernorts durchzusetzen. Daher können diesen Teilfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum der betreffenden Teilfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögensgegenstände ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und die betreffenden Teilfonds keine Rechtsbeziehung zu HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf HKSCC haben, falls einem Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz von HKSCC Verluste entstehen.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Die CSRC Stock Connect-Regeln sind ministerielle Bestimmungen mit Rechtskraft in der VRC. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften aus der VRC anerkennen.

Das Stock Connect-Programm ist neuartig und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms erlassen. Derartige Bestimmungen können unter Umständen auch rückwirkend gelten.

Die Bestimmungen wurden noch nicht auf die Probe gestellt und es besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Stock Connect-Programm nicht eingestellt wird. Die betreffenden Teilfonds, die eventuell über das Stock Connect-Programm auf den Märkten der VRC investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Mit Steuern in der Volksrepublik China („VRC“) verbundenes Risiko

Es gibt Risiken und Unsicherheiten, die mit den aktuellen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken in der VRC in Bezug auf über die QFII-Quote oder das Stock Connect-Programm oder Zugangsprodukte für die Anlagen eines Teilfonds in der VRC erzielte Kapitalerträge verbunden sind (die rückwirkend gelten können). Höhere Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds können sich negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken.

Auf Grundlage einer professionellen und unabhängigen Beratung bildet derzeit keiner der Teilfonds eine Rückstellung für Steuern auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von (i) China A- und B-Aktien oder (ii) festverzinslichen Wertpapieren aus China, die an chinesischen Börsen oder am Interbanken-Anleihemarkt in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden. Obwohl der Investmentmanager die Modalitäten der Steuerrückstellungen laufend überprüft, kann sich jede gebildete Steuerrückstellung letztlich als zu hoch oder unzureichend erweisen, um die schließlich entstehenden tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten zu begleichen, und eine Differenz würde sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken.

Aktienbezogene Anleihen (Strukturierte Anleihen)

Bei aktienbezogenen Anleihen und ähnlichen strukturierten Anleihen ist ein Kontrahent beteiligt, der eine Anleihe strukturiert, deren Wert sich im Einklang mit dem in der Anleihe genannten zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln soll. Anders als bei derivativen Finanzinstrumenten werden Barmittel vom Käufer auf den Verkäufer der Anleihe übertragen. Im Falle des Ausfalls des Kontrahenten (der die Anleihe strukturiert) entspricht das Risiko des Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des der Anleihe zugrunde liegenden Wertpapiers. Eine Anlage in diesen Instrumenten kann zu einem Verlust führen, falls der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt.

Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus, dass die Dokumentation solcher Anleiheemissionsprogramme oftmals stark auf die Kundenbedürfnisse zugeschnitten ist. Aktienbezogene Anleihen oder ähnliche Anleihen können weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle des Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Gelder eines Teilfonds hinterlegt wurden, die erhaltene Sicherheit eine geringere Rendite erzielt als die hinterlegten Gelder, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, dass (b) (i) die Bindung von Geldern in Geschäften mit überhöhten Volumen oder überhöhter Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Eintreibung hinterlegter Gelder oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen und Vornahme von Wertpapierkäufen oder – allgemeiner – Wiederanlagen einschränken können, und dass (c) Pensionsgeschäfte einen Teilfonds je nach Sachlage darüber hinaus Risiken aussetzen, die mit denen bei derivativen Finanzinstrumenten in Form von Options- oder Termingeschäften vergleichbar sind.

VII. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann verschiedene derivative Finanzinstrumente einsetzen, um seine Risiken oder Kosten zu reduzieren oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren, um die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Die Teilfonds können Derivate in größerem Umfang und/oder für komplexere Strategien nutzen (d.h. sie haben erweiterte Befugnisse zum Einsatz von Derivaten), wie in der Anlagepolitik und in ihrem jeweiligen Anlageziel ausführlicher beschrieben. In diesem Abschnitt und in anderen Abschnitten, die auf Derivate Bezug nehmen, werden frei ausgehandelte oder nicht börsengehandelte Derivate als im Freiverkehr (Over The Counter) gehandelte Derivate bzw. abgekürzt OTC-Derivate bezeichnet.

Anlegern wird empfohlen, die Angemessenheit eines bestimmten Teilfonds für ihre individuellen Anlagebedürfnisse mit ihrem unabhängigen Finanzberater zu besprechen und dabei die Befugnisse des Teilfonds im Hinblick auf den Einsatz von Derivaten zu berücksichtigen.

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Instrumente durch erfahrene Anlageberater wie beispielsweise den Investmentmanager von Vorteil sein kann, sind derivative Instrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen – größeren Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Der Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung auslösen, die zu einem Verlust führen kann, der deutlich höher ist als der in derivative Finanzinstrumente investierte Betrag und die zur Folge haben kann, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds schwankungsanfälliger ist und/oder stärkeren Änderungen unterliegt als ohne diese Hebelwirkung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Hebelwirkung die Auswirkung einer etwaigen Wertsteigerung oder -minderung der Wertpapiere und anderen Instrumente im Portfolio des jeweiligen Teilfonds verstärkt.

Es folgen wichtige Risikofaktoren und Punkte hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente, die Anleger verstehen sollten, bevor sie eine Anlage in diese Teilfonds tätigen.

- **Marktrisiko** – Dies ist das allgemeine, allen Kapitalanlagen innewohnende Risiko, dass der Wert einer bestimmten Anlage schwanken kann. Wenn sich der Wert des Basiswerts (entweder ein Wertpapier oder eine Referenz-Benchmark) eines derivativen Instrumentes ändert, wird der Wert des Instrumentes in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts positiv oder negativ. Bei Derivaten, bei denen es sich nicht um Optionen handelt, entspricht die absolute Größe der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des zugrunde liegenden Wertpapiers bzw. der zugrunde liegenden Referenz-Benchmark. Bei Optionen entspricht die absolute Änderung des Werts einer Option nicht unbedingt der Änderung des Werts des Basiswerts, weil Änderungen des Werts von Optionen, wie nachstehend ausführlicher erläutert, von vielen anderen Faktoren abhängen.
- **Liquiditätsrisiko** – Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer handelbar ist. Wenn eine derivative Transaktion besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist (wie es bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis glattzustellen.
- **Kontrahenten-Kreditrisiko** – Dies ist das Risiko, dass einem Teilfonds ein Verlust infolge der Nichteinhaltung der Bedingungen des derivativen Kontraktes durch eine andere Partei eines derivativen Instrumentes (in der Regel als „Kontrahent“ bzw. Gegenpartei bezeichnet) entsteht. Das Kontrahenten-Kreditrisiko ist bei börsengehandelten derivativen Instrumenten im Allgemeinen niedriger als bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Kontrahent jedes börsengehandelten derivativen Instrumentes fungiert, eine Clearinggarantie abgibt. Diese Garantie wird durch ein tägliches Zahlungssystem (d.h. Einschusspflichten) unterlegt, das von der Clearingstelle zur Verringerung des gesamten Kontrahenten-Kreditrisikos betrieben wird. Vermögenswerte, die bei Maklern und/oder Börsen als Einschuss hinterlegt werden, werden von diesen Kontrahenten möglicherweise nicht auf separaten Konten gehalten und können daher bei ihrer Zahlungsunfähigkeit den Gläubigern dieser Kontrahenten zur Verfügung stehen. Bei frei ausgehandelten OTC-Derivaten gibt es keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle. Daher wendet der Investmentmanager ein Regelwerk für das Kontrahentenrisiko an, welches das Kontrahentenrisiko durch den Einsatz interner Bonitätsbeurteilungen und externer Bonitätsbeurteilungen durch Ratingagenturen misst, überwacht und steuert. Frei ausgehandelte OTC-Derivate sind nicht standardisiert. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Das Dokumentationsrisiko wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert.

Das Engagement eines Teilfonds bei einem einzelnen Kontrahenten darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Gegenpartei-Kreditrisiko kann durch den Einsatz von Besicherungsvereinbarungen weiter reduziert werden. Besicherungsvereinbarungen unterliegen jedoch trotzdem dem Insolvenz- und Kreditrisiko der Emittenten oder des Hinterlegers der Sicherheit. Ferner gibt es für die Sicherheiten Schwellenwerte, unter denen die Sicherheit nicht eingelöst wird, und zeitliche Unterschiede zwischen der Berechnung des Sicherheitsbedarfs und ihrem Erhalt durch den Teilfonds von dem Kontrahenten. Beides hat zur Folge, dass nicht das gesamte jeweilige Engagement besichert ist.

- **Erfüllungsrisiko** – Das Erfüllungsrisiko besteht, wenn Terminkontrakte, Termingeschäfte, Differenzkontrakte, Optionen und Swaps (jeder Art) nicht fristgerecht abgerechnet werden und dadurch das Kontrahenten-Kreditrisiko vor der Abrechnung steigt und möglicherweise Finanzierungskosten entstehen, die andernfalls nicht entstanden wären. Wird der Kontrakt nie erfüllt, ist der Verlust des Teilfonds derselbe wie für jede andere derartige Situation, die bei einer Transaktion mit einem Wertpapier entsteht, nämlich die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung.
- **Fondsmanagementrisiko** – Derivative Instrumente sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als die mit Aktien und Rentenwerten verbundenen. Der Einsatz eines derivativen Instrumentes bedarf nicht nur des Verständnisses des Basiswertes, sondern auch des Verständnisses des derivativen Instrumentes selbst, und zwar ohne notwendigerweise den Vorteil, die Wertentwicklung des derivativen Instrumentes unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Ferner entwickelt sich der Preis eines OTC-Derivats unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht im Einklang mit dem Preis des zugrunde liegenden Instrumentes.
- **Sonstige Risiken** – Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählen das Risiko der falschen Konditionengestaltung oder falschen Bewertung. Bei einigen derivativen Instrumenten, insbesondere frei ausgehandelten OTC-Derivaten, liegen keine Preise einer Börse vor. Für ihre Preisbestimmung müssen daher Formeln mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Referenz-Benchmarks herangezogen werden, die aus anderen Quellen, die Marktpreise zur Verfügung stellen, bezogen werden. Bei OTC-Optionen werden auf Annahmen basierende Modelle verwendet, die das Risiko von Preisstellungsfehlern erhöhen. Falsche Bewertungen könnten zu höheren erforderlichen Barzahlungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Teilfonds führen. Derivative Instrumente korrelieren nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend mit Vermögenswerten, Sätzen oder Indizes, die sie abbilden sollen, bzw. bilden deren Wert nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend ab. Folglich ist der Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds unter Umständen nicht immer ein effektives Mittel zur Verfolgung der Anlageziele der Teilfonds und könnte zuweilen sogar das Gegenteil bewirken.
- **Short-Engagement** – Die Teilfonds verwenden synthetische Short-Engagements durch den Einsatz von bar abgerechneten Derivaten wie Swaps, Terminkontrakten und Termingeschäften zur Verbesserung der Gesamtpformance der Teilfonds. Eine synthetische Short-Position bildet die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Transaktion nach, bei der ein Teilfonds ein Wertpapier, das er nicht hält, sondern geliehen hat, in Erwartung eines Rückgangs des Marktpreises dieses Wertpapiers verkauft. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position für ein Wertpapier eingeht, das er nicht hält, geht er eine auf Derivaten basierende Transaktion mit einem Kontrahenten oder einem Broker/Händler ein und schließt diese Transaktion am oder vor ihrem Fälligkeitstermin durch den Erhalt bzw. die Zahlung aller Gewinne bzw. Verluste aus dieser Transaktion. Ein Teilfonds hat eventuell eine Gebühr zu zahlen, um bestimmte Wertpapiere synthetisch leer zu verkaufen und ist häufig verpflichtet, auf diese Wertpapiere erhaltene Zahlungen abzuführen.

Falls der Kurs eines Wertpapiers, für das die synthetische Short-Position eingegangen wird, zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt der Schließung der Position steigt, erleidet der Teilfonds einen Verlust; umgekehrt erzielt der Teilfonds bei einem Kursrückgang einen kurzfristigen Kapitalgewinn. Von allen Gewinnen bzw. auf alle Verluste werden die oben beschriebenen Transaktionskosten abgezogen bzw. aufaddiert. Der Gewinn eines Teilfonds ist auf den Preis begrenzt, zu welchem die synthetische Short-Position eröffnet wurde, der mögliche Verlust jedoch kann theoretisch unbegrenzt sein.

- **Hebelwirkung** – Das Portfolio eines Teilfonds kann durch den Einsatz von derivativen Instrumenten, d.h. durch seine Transaktionen auf den Märkten für Terminkontrakte und Optionen, gehebelt werden. Beim Terminkontrakthandel ist eine geringe Einschusszahlung erforderlich, und die geringen Kosten für die Unterhaltung von Kassapositionen erlauben eine gewisse Hebelwirkung, die zu übertriebenen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen kann. Eine relativ geringe Kursbewegung bei einer Terminkontraktposition oder dem zugrunde liegenden Instrument kann beträchtliche Verluste für den Teilfonds zur Folge haben und zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Der Verkäufer einer Option unterliegt dem Verlustrisiko infolge des Unterschieds zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis des Terminkontrakts oder des Wertpapiers, das der Option zugrunde liegt und das der Verkäufer bei Ausübung der Option erwerben oder liefern muss.

Risiken in Bezug auf spezifische derivative Instrumente

Eine beispielhafte Liste der von dem (den) betreffenden Teilfonds am häufigsten eingesetzten derivativen Finanzinstrumente ist in Teil I aufgeführt. Bei Teilfonds, die eines oder mehrere der folgenden Instrumente einsetzen, sollten die folgenden Risiken (sofern zutreffend) beachtet werden:

- **Wertpapiertermingeschäfte und Differenzkontrakte:** Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers. Wenn sich der Wert des Basiswerts ändert, wird der Wert des Kontrakts positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden OTC-Termingeschäfte und Differenzkontrakte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das gegenseitige Kreditrisiko tragen, was bei einem Terminkontrakt nicht der Fall ist. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Da diese Kontrakte nicht an der Börse gehandelt werden, besteht zudem keine Einschusszahlungspflicht auf der Grundlage einer täglichen Neubewertung, weshalb ein Käufer zunächst fast alle Kapitalabflüsse umgehen kann.
- **Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten:** Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Terminkontrakts besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Rentenwerts. Terminkontrakte sind Termingeschäfte, das heißt sie stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten wirtschaftlichen Übertragung zu einem künftigen Termin dar. Der Tausch der Werte erfolgt zu dem im Kontrakt angegebenen Termin. Für die meisten Kontrakte wird ein Barausgleich vereinbart, und wenn Erfüllung durch Lieferung als Option vereinbart ist, wird das zugrunde liegende Instrument in den seltensten Fällen tatsächlich getauscht. Terminkontrakte unterscheiden sich von gewöhnlichen Termingeschäften dadurch, dass sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt werden, durch Aufsichtsstellen beaufsichtigt werden und durch Clearingstellen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung stattfindet, sind Terminkontrakte zudem mit einem Anfangseinschuss und einer Einschusspflicht verbunden, die sich entsprechend dem Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss, entwickelt.
- **Börsengehandelte und OTC-Optionen:** Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von vielen Faktoren abhängt, darunter unter anderem dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassakurs sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses der Option als auch danach), der Restlaufzeit der Option, der Art der Option (europäische oder amerikanische oder andere Art) und der Volatilität. Der Faktor, der am stärksten zu dem sich aus Optionen ergebenden Marktrisiko beiträgt, ist das Marktrisiko des Basiswerts (wenn die Option einen inneren Wert hat („im Geld“) oder wenn der Ausübungspreis weitgehend dem Preis des Basiswerts entspricht („nahe am Geld“)). Unter diesen Umständen wird sich die Änderung des Werts des Basiswerts deutlich auf die Änderung des Werts der Option auswirken. Auch die anderen Faktoren spielen eine Rolle, und zwar umso mehr, je stärker der Ausübungspreis von dem Preis des Basiswerts abweicht. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionsgeschäften (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) sind OTC-Optionsgeschäfte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das gegenseitige Kreditrisiko tragen. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Eine OTC-Option kann weniger liquide sein als eine börsengehandelte Option. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung der Optionsposition oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen.
- **Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist normalerweise mit dem Tausch eines festen Zinsbetrages für einen bestimmten Zahlungszeitraum gegen Zahlung eines Betrages, der auf einer variablen Benchmark basiert, verbunden. Der Nennwert eines Zinsswaps wird nie getauscht, sondern nur die festen und variablen Beträge. Fallen die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammen, erfolgt normalerweise eine einzige Nettoabrechnung. Das Marktrisiko von Instrumenten dieser Art ist von der Änderung der Referenz-Benchmark, die für die fixe und die variable Zinssseite herangezogen wird, abhängig. Bei einem Zinsswap handelt es sich um einen OTC-Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Die beiden Parteien tragen daher das gegenseitige Kreditrisiko. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt.
- **Devisenterminkontrakte:** Hierbei wird ein Betrag in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung an einem festgelegten Termin getauscht. Nach Abschluss eines Kontrakts ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Wechselkursbewegungen und im Fall von Termingeschäften in Abhängigkeit von den Zinsunterschieden. Soweit solche Kontrakte dazu verwendet werden, das Währungsrisiko von nicht auf die Basiswährung lautenden Positionen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern, besteht die Gefahr, dass die Absicherung nicht perfekt ist und Änderungen seines Wertes die Wertänderung des abgesicherten Währungsrisikos nicht vollständig ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontrakts an dem festgelegten Termin getauscht werden, besteht die Gefahr, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds und dem Erhalt des von dem Kontrahenten geschuldeten Betrags durch den Teilfonds ausfällt und der Teilfonds daher in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag dem Kontrahenten-Kreditrisiko ausgesetzt ist und das gesamte Kapital einer Transaktion verlieren könnte.
- **Credit Default Swaps (CDS):** Diese Kontrakte sind Kreditderivate, deren Marktwert sich entsprechend der wahrgenommenen Bonität des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs ändern wird. Wenn der Teilfonds als Sicherungsgeber auftritt, hat er ein ähnliches Kreditengagement in das zugrunde liegende Wertpapier oder den zugrunde liegenden Wertpapierkorb, als hätte er sie tatsächlich gekauft. Wenn der Teilfonds als Sicherungsnehmer auftritt, erhält er eine Zahlung von dem Kontrahenten des Swaps, wenn das zugrunde liegende Wertpapier (bzw. ein Wertpapier des Wertpapierkorbs) ausfällt, die auf der Differenz zwischen dem Nennwert des Swaps und dem erwarteten Liquidationserlös, der vom Markt zum Zeitpunkt des Ausfalls ermittelt wird, basiert. Der

Swap-Kontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Das Dokumentationsrisiko bei CDS wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert. Ein CDS kann weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier oder die Wertpapiere in dem zugrunde liegenden Wertpapierkorb. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung einer CDS-Position oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen.

- **Gesamtertragsswaps (Total Return Swaps, TRS):** Diese Kontrakte stellen eine Kombination aus Marktpreis- und Kreditausfallderivativen dar. Ihr Wert ändert sich infolge von Zinsschwankungen sowie Kreditereignissen und Kreditaussichten. Ein TRS, bei dem der Teilfonds den Gesamtertrag erhält, weist ein vergleichbares Risikoprofil zum tatsächlichen Halten des zugrunde liegenden Referenzwertpapiers auf. Darüber hinaus können diese Geschäfte weniger liquide sein als Zinsswaps, da die zugrunde liegende Referenz-Benchmark nicht standardisiert ist. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung einer TRS-Position oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen. Der Swap-Kontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Das Dokumentationsrisiko bei TRS wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert.
- **Swaps auf Inflationsindizes:** Das Marktrisiko von Instrumenten dieser Art ist von der Änderung der Referenz-Benchmark, die für die beiden Seiten der Transaktion herangezogen wird, abhängig. Eine davon wird eine Inflationsbenchmark sein. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Die beiden Parteien tragen daher das gegenseitige Kreditrisiko. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Swaps auf Inflationsindizes sind normalerweise mit dem Tausch eines festen endgültigen Betrages gegen eine nicht festgelegte Zahlung verbunden (die variable Seite des Swaps würde in der Regel an einen Inflationsindex in einer der bedeutenden Währungen gekoppelt sein).

Die vorstehenden Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater oder Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in dem Fonds entscheiden.

1.3 Anlageziele und -politik

Anleger können aus einer Palette von Teilfonds und Anteilsklassen wählen. Jeder Teilfonds bietet die Möglichkeit zur Anlage in professionell gemanagten Portfolios von Wertpapieren verschiedener geographischer Gebiete und Währungen mit dem Ziel, Kapitalwachstum, laufende Erträge oder eine Mischung aus beidem zu erzielen. Eine detaillierte Liste der Teilfonds und ihrer Anlageziele finden Sie weiter unten. Eine detaillierte Liste aller Anteilsklassen zum Datum des Prospekts finden Sie in Anhang II. Die für alle Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen sind Teil V. des Prospekts zu entnehmen.

Indizes in Marketingunterlagen für den Fonds werden nur zu Informations- und Hinweiszwecken genannt (außer wenn sie zur Berechnung einer ggf. erhobenen erfolgsabhängigen Gebühr herangezogen werden). Alle Teilfonds werden aktiv verwaltet. Ihre Bestände können daher deutlich von denjenigen der Indizes abweichen.

Performance der Anteilsklassen

Die Wertentwicklung der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte der letzten Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweiligen Anteilsklassen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für die künftigen Anlageergebnisse der Anteilsklassen oder des Investmentmanagers.

1.3.1. AKTIENFONDSANLAGEPOLITIK

Ziel der Teilfonds ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage diversifizierter und aktiv geführter Portfolios zu bieten. Wenn nicht anders im Anlageziel des Teilfonds angegeben, legt der Teilfonds vornehmlich (mindestens 70% des Anlagevermögens) in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten jener Märkte und Branchen an, die im Namen des Teilfonds erscheinen, sowie in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz zwar außerhalb dieser Märkte haben, aber einen bedeutenden Teil ihrer Erträge in ihnen erwirtschaften.

Die Teilfonds können derivative Finanzinstrumente in umfassendem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um ihre Anlageziele zu erreichen. Sofern in ihrem jeweiligen Anlageziel nichts Gegenteiliges angegeben ist, legen die Teilfonds zur Erreichung ihres Anlageziels den Großteil ihrer Vermögenswerte in Long-Positionen in Aktien an und halten zusätzlich Long- und Short-Engagements in Aktien durch den Einsatz von derivativen Instrumenten. Hierdurch erhält der Investmentmanager eine gewisse Flexibilität bei der Auswahl bestimmter Techniken oder bei der Konzentration bzw. Diversifizierung von Anlagen, damit er die Portfolios frei gestalten kann.

Falls der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein bestimmtes Wertpapier überbewertet ist und voraussichtlich an Wert verlieren wird, kann er durch den Einsatz von synthetischen Instrumenten Short-Positionen eingehen, sodass derselbe wirtschaftliche Effekt erzielt wird, als wenn das Wertpapier leer verkauft würde. Der Investmentmanager kann auch eine Short-Position auf einen gesamten Markt halten, normalerweise durch den Einsatz von Index-Derivaten. Solche Positionen können unabhängig davon, ob der Teilfonds in den speziellen Markt investiert ist oder nicht, gemäß den Anlagezielen der Teilfonds erworben werden. Falls er dies für angemessen erachtet, kann der Investmentmanager entscheiden, das Gesamtmarktrisiko des Portfolios zu ändern.

Derivative Instrumente können außerdem zur Erreichung eines Engagements in bestimmten Märkten, einzelnen Wertpapieren oder anderen Vermögensklassen oder zum Cashflow-Management verwendet werden. Durch den Einsatz von mit einzelnen Wertpapieren und Indizes verbundenen derivativen Instrumenten kann eine Hebelwirkung entstehen.

Das kombinierte Portfolio aus direkten und indirekten Anlagen wird jederzeit diversifiziert sein. Zu den bar abgerechneten Finanzderivaten, die zur Erreichung von Long- und Short-Positionen verwendet werden, zählen zum Beispiel OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Einzelaktien, Differenzkontrakte, Termingeschäfte, Swaps oder eine Kombination derselben. Short-Positionen der Teilfonds werden durch den Einsatz von bar abgerechneten Finanzderivaten erreicht.

Jeder Teilfonds hält ausreichende liquide Mittel, (einschließlich ggf. ausreichend liquider Long-Positionen) um jederzeit die Verpflichtungen des Teilfonds aus seinen Finanzderivatepositionen (einschließlich synthetischer Short-Positionen) erfüllen zu können.

Einige Teilfonds können ein Anlageuniversum haben, das aus verschiedenen Märkten besteht, während andere Teilfonds sich auf einen bestimmten Markt konzentrieren können. Wenn das Anlageuniversum aus verschiedenen Märkten besteht, ist der Investmentmanager nicht verpflichtet, in alle Märkte des Anlageuniversums zu investieren. Der Investmentmanager kann jederzeit, falls er dies für angemessen erachtet, entscheiden, sich nur auf einige Märkte zu konzentrieren bzw. auf nur einen einzigen dieser Märkte.

Einige Teilfonds können zudem durch Derivate oder direktes Eigentum zusätzliche Anlagen halten. Diese Anlagen erfolgen in Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz außerhalb dieser Märkte haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb dieser Märkte ausüben, oder in anderen Vermögensklassen als Aktien, wie z.B. festverzinslichen Wertpapieren, Rohstoffen, Immobilien und Devisen in dem gemäß den Anlagebeschränkungen in Teil V zulässigen Rahmen. Jegliches Rohstoffengagement wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. (ohne darauf beschränkt zu sein) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, börsengehandelte Teilfonds und Rohstoffindex-Swappgeschäfte. Der Investmentmanager verwendet Anlagen in anderen Vermögensklassen, um das verbleibende aktive Risiko des Portfolios zu steuern.

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine vollständige Beschreibung aller mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts.

Gemäß Teil V, Abschnitt H. „EU-Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ des Prospekts können Aktienfonds für ein effizientes Portfoliomanagement unechte Wertpapierpensionsgeschäfte und echte Wertpapierpensionsgeschäfte schließen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Sie werden keine Lombardgeschäfte durchführen. Aktienfonds dürfen auch Total Return Swaps (einschließlich CFDs) nutzen, um ihr Anlageziel zu erreichen.

Weitere Einzelheiten über die maximale und voraussichtliche Nutzung derartiger Transaktionen durch die einzelnen Teilfonds finden Sie in Anhang III des Prospekts.

Bei denjenigen Teilfonds, die gemäß ihrem Anlageziel direkt in China A-Aktien anlegen dürfen, können diese Anlagen zusätzlich zu der QFII-Quote auf jede zulässige Art und Weise, die den Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen (darunter über das Stock Connect-Programm oder auf jede andere zulässige Art und Weise) getätigt werden.

Anlegerprofil

Aktienfonds können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Aktienfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Aktienfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
FAST – Asia Fund	<p>Strebt die Erzielung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz in der Region Asien (ohne Japan) haben, dort notiert sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt H des Prospekts liegt der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von CFDs sein könnte, bei 100%, wobei die Obergrenze bei 165% liegt.</p>	<p>Referenzwährung: USD</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr: 20% der Outperformance, falls die jeweilige Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als 2% übertrifft. Wird täglich verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil IV.</p> <p>Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 200% des VaR des Referenzportfolios (der MSCI AC Asia ex-Japan) beschränkt.</p> <p>Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 71% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.</p> <p>Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A Aktien investieren. Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.</p>
FAST – Emerging Markets Fund	<p>Strebt die Erzielung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz in den globalen Schwellenländern wie Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und dem Nahen Osten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt H des Prospekts liegt der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von CFDs sein könnte, bei 100%, wobei die Obergrenze bei 165% liegt.</p>	<p>Referenzwährung: USD</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr: 20% der Outperformance, falls die jeweilige Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als 2% übertrifft. Wird täglich verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil IV.</p> <p>Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 200% des VaR des Referenzportfolios (der MSCI Emerging Markets) beschränkt.</p> <p>Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 101% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.</p> <p>Nach derzeitigen Luxemburger Regelungen kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.</p> <p>Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A Aktien investieren. Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.</p>

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
FAST – Europe Fund	<p>Strebt die Erzielung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz in Europa haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt H des Prospekts liegt der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von CFDs sein könnte, bei 50%, wobei die Obergrenze bei 165% liegt.</p>	<p>Referenzwährung: Euro</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr: 20% der Outperformance, falls die jeweilige Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als 2% übertrifft. Wird täglich verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil IV.</p> <p>Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 200% des VaR des Referenzportfolios (der MSCI Europe) beschränkt.</p> <p>Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 68% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.</p>
FAST – Global Fund	<p>Strebt die Erzielung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen weltweit bieten.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt H des Prospekts liegt der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von CFDs sein könnte, bei 50%, wobei die Obergrenze bei 165% liegt.</p>	<p>Referenzwährung: USD</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr: 20% der Outperformance, falls die jeweilige Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als 2% übertrifft. Wird täglich verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil IV.</p> <p>Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 200% des VaR des Referenzportfolios (der MSCI AC World Index) beschränkt.</p> <p>Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 40% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.</p>
FAST – UK Fund	<p>Strebt die Erzielung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz im Vereinigten Königreich haben, dort notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt H des Prospekts liegt der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von CFDs sein könnte, bei 100%, wobei die Obergrenze bei 165% liegt.</p>	<p>Referenzwährung: GBP</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr: 20% der Outperformance, falls die jeweilige Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als 2% übertrifft. Wird täglich verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil IV.</p> <p>Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 200% des VaR des Referenzportfolios (der FTSE All-Share) beschränkt.</p> <p>Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 54% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.</p>
FAST – US Fund	<p>Strebt die Erzielung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz in den USA haben, dort notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt H des Prospekts liegt der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von CFDs sein könnte, bei 100%, wobei die Obergrenze bei 165% liegt.</p>	<p>Referenzwährung: USD</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr: 20% der Outperformance, falls die jeweilige Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als 2% übertrifft. Wird täglich verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil IV.</p> <p>Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 200% des VaR des Referenzportfolios (der Standard & Poor 500) beschränkt.</p> <p>Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 46% des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.</p>

1.4. Zusätzliche Informationen

Registrierungsinformationen für Teilfonds oder Anteilklassen

In der Regel ist beabsichtigt, sowohl bestehende als auch neue Teilfonds sowie bestehende und neue Anteilklassen in verschiedenen Ländern zu registrieren. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Teilfonds oder Anteilklassen bei allen Vertriebsstellen und/oder in allen Ländern erhältlich sind. Anleger sollten sich an ihren üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe wenden, um weitere Informationen über Fondsregistrierungen zu erhalten.

Das deutsche Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine neue Fassung des deutschen Investmentsteuergesetzes („deutsches InvStG“) für die Besteuerung auf Ebene der (Teil-) Fonds sowie für die Besteuerung auf Anlegerebene. Eines der wichtigsten neuen Elemente, die sogenannte steuerliche „Teilfreistellung“, sieht gestufte Sätze für die steuerliche Teilfreistellung auf Anlegerebene bei aus deutschen oder ausländischen (Teil-) Fonds stammenden steuerpflichtigen Einkünften vor. Der Umfang der Vergünstigung hängt sowohl von der Anlegerkategorie (z.B. private Einzelanleger oder Unternehmensanleger) als auch von der Fondskategorie (z.B. „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“, jeweils wie im deutschen InvStG definiert) ab. Damit er als Aktienfonds oder Mischfonds angesehen wird – und damit der Anleger daher in den Genuss einer steuerlichen Teilfreistellung kommt – muss ein OGAW-Investmentfonds fortlaufend bestimmte Mindestanlagequoten für „Kapitalbeteiligungen“ (wie in § 2 Abs. 8 des deutschen InvStG definiert) erfüllen. Alle Teilfonds, die die Kriterien eines „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ erfüllen, sind in Anhang IV des Prospekts „Liste der für deutsche Steuerzwecke als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ qualifizierenden Teilfonds“ aufgeführt. Der Umfang der im Portfolio des Fonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ wird laufend überwacht. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, die einen wesentlichen Verstoß gegen die Mindestanlagequoten darstellen, ziehen Offenlegungs- und Meldefolgen nach sich.

Benchmark-Verordnung

Am 30. Juni 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und eine größere Transparenz der Indizes verlangt, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „EU-Benchmark-Verordnung“).

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts verwenden Fonds Indizes ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr. Weitere Informationen zur Methodik der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt „Managementgebühr und erfolgsabhängige Gebühr“ des Prospekts.

In Übereinstimmung mit der EU-Benchmark-Verordnung führt der Investmentmanager einen Index-Notfallplan, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind, falls sich ein Benchmark wesentlich ändert oder eingestellt wird. Außerdem verlangt die EU-Benchmark-Verordnung, dass der Prospekt klar und augenfällig Informationen darüber enthält, ob der zu verwendende Benchmark von einem Verwalter bereitgestellt wird, der im Register der Verwalter und Benchmarks im Sinne von Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung (das „Benchmark-Register“) eingetragen ist. Die Verwalter von Benchmarks in der EU haben bis zum 1. Januar 2020 Zeit, einen Antrag auf Eintragung in das Benchmark-Register zu stellen.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind MSCI Limited und FTSE International Limited im Benchmark-Register gelistet, während andere im Abschnitt „Managementgebühr und erfolgsabhängige Gebühr“ genannte Verwalter von Marktindizes nicht im Benchmark-Register erscheinen.

Aktualisierte Informationen darüber, ob ein Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das ESMA-Register der Verwalter von Benchmarks aufgenommen wurde, werden nach Verfügbarkeit veröffentlicht.

Benchmarks können von einigen Fonds auch zu Vergleichszwecken oder als Bezugspunkt verwendet werden, an dem die Wertentwicklung eines Fonds gemessen werden kann, aber die Fonds können die Wertpapiere, in die sie investieren, dennoch frei wählen. Da die Fonds aktiv verwaltet werden und die Anlageentscheidungen nach Ermessen des Investmentmanagers getroffen werden, können die tatsächlichen Bestände und die Fondsperformance wesentlich von derjenigen der Benchmark(s) abweichen.

TEIL II

2. ANTEILSKLASSEN UND HANDEL MIT ANTEILEN

2.1. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte üblicherweise gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, für die jedoch eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezielle Merkmale gelten können, die sich nach den Eigenschaften jeder unten aufgeführten Anteilsklasse richten. Darüber hinaus können Anteilklassen in Euro, US-Dollar, Japanischen Yen, Sterling oder jeder anderen frei konvertierbaren Währung aufgelegt werden.

Eine detaillierte Liste der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts verfügbaren Anteilklassen finden Sie in Anhang II „Liste der Anteilklassen“. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds in Luxemburg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die bestehenden Anteilklassen jederzeit über verschiedene Vertriebskanäle in verschiedenen Ländern anbieten.

Der Verwaltungsrat aktualisiert die betreffenden länderspezifischen Informationen unter Hinzufügung der bestehenden Anteilklassen, um den lokalen Gesetzen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen, oder aus sonstigen Gründen.

Klasse-A-Anteile

Die folgenden Klasse-A-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*
A-ACC	USD 2.500	USD 1.000
A-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000
A-DIST	USD 2.500	USD 1.000
A-DIST ([Währungspaar] hedged)	USD 2.500	USD 1.000
A-DIST (hedged)	USD 2.500	USD 1.000

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden daher gemeinhin als Klasse-A-Anteile bezeichnet.

Zusammenfassung der Kosten und Gebühren:

Derzeitige(r) Ausgabeaufschlag/ Verkaufsgebühr	Derzeitige Umschichtungsgebühr	Derzeitige Rücknahme-/ Veräußerungsgebühr	Derzeitige jährliche Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr für Teilfonds mit Aktienindizes
Bis zu 5,25%	Bis zu 2%	Bis zu 1%	Bis zu 1,50%	N/A	Der Investmentmanager kann eine erfolgsabhängige Gebühr erhalten, falls die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als die Hurdle Rate übertrifft. Wird an jedem Bewertungstag verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Die Berechnungsbasis einschließlich erfolgsabhängiger Gebühr, Index und Hurdle Rate, die für jeden Teilfonds Anwendung findet, wird in Teil IV des Prospektes ausführlich erläutert.

Klasse-E-Anteile

Die folgenden Klasse-E-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*
E-ACC	USD 2.500	USD 1.000
E-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden daher gemeinhin als Klasse-E-Anteile bezeichnet.

Zusammenfassung der Kosten und Gebühren:

Derzeitige(r) Ausgabeaufschlag/ Verkaufsgebühr	Derzeitige Umschichtungsgebühr	Derzeitige Rücknahme-/ Veräußerungsgebühr	Derzeitige jährliche Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr für Teilfonds mit Aktienindizes
0%	Bis zu 2%	Bis zu 1%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%	Der Investmentmanager kann eine erfolgsabhängige Gebühr erhalten, falls die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als die Hurdle Rate übertrifft. Wird an jedem Bewertungstag verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Die Berechnungsbasis einschließlich erfolgsabhängiger Gebühr, Index und Hurdle Rate, die für jeden Teilfonds Anwendung findet, wird in Teil IV des Prospektes ausführlich erläutert.

Klasse-I-Anteile

Klasse-I-Anteile dürfen nur von solchen institutionellen Anlegern erworben werden, welche die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Die Anteile der Klasse I sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Gesellschaften und Gebietskörperschaften gedacht.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen/Käufen für Klasse-I-Anteile bis zu dem Zeitpunkt zurückstellen, an dem er ausreichende Nachweise darüber erhalten hat, dass der betreffende Anleger die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Klasse-I-Anteilen kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat diese Anteile in Klasse-A-Anteile des betreffenden Teilfonds (oder eines anderen Teilfonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik, falls der betreffende Teilfonds keine Klasse-A-Anteile ausgibt) umtauschen und den betreffenden Anteilinhaber über diesen Umtausch informieren.

Die folgenden Klasse-I-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Mindestanlagebestand	Mindestentnahme
I-ACC	USD 20.000.000	USD 100.000	USD 20.000.000	USD 100.000
I-ACC (hedged)	USD 20.000.000	USD 100.000	USD 20.000.000	USD 100.000
I-DIST	USD 20.000.000	USD 100.000	USD 20.000.000	USD 100.000
I-DIST (hedged)	USD 20.000.000	USD 100.000	USD 20.000.000	USD 100.000

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden daher gemeinhin als Klasse-I-Anteile bezeichnet.

Zusammenfassung der Kosten und Gebühren:

Derzeitige(r) Ausgabeaufschlag/ Verkaufsgebühr	Derzeitige Umschichtungsgebühr	Derzeitige Rücknahme-/ Veräußerungsgebühr	Derzeitige jährliche Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr für Teilfonds mit Aktienindizes
Bis zu 1%	Bis zu 2%	Bis zu 1%	Bis zu 0,80%	N/A	Der Investmentmanager kann eine erfolgsabhängige Gebühr erhalten, falls die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als die Hurdle Rate übertrifft. Wird an jedem Bewertungstag verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Die Berechnungsbasis einschließlich erfolgsabhängiger Gebühr, Index und Hurdle Rate, die für jeden Teilfonds Anwendung findet, wird in Teil IV des Prospektes ausführlich erläutert.

Klasse-NP-Anteile

Klasse-NP-Anteile dürfen nur von solchen institutionellen Anlegern erworben werden, welche die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Die Anteile der Klasse NP sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Feeder Fonds der FIL-Gruppe gedacht.

Die folgenden Klasse-NP-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Mindestanlagebestand	Mindestentnahme
NP-ACC	USD 20.000.000	USD 100.000	USD 20.000.000	USD 100.000

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, werden die thesaurierenden Klasse-NP-Anteile gemeinhin als Klasse-NP-Anteile bezeichnet.

Zusammenfassung der Kosten und Gebühren:

Derzeitige(r) Ausgabeaufschlag/ Verkaufsgebühr	Derzeitige Umschichtungsgebühr	Derzeitige Rücknahme-/ Veräußerungsgebühr	Derzeitige jährliche Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr für Teilfonds mit Aktienindizes
Bis zu 1%	Bis zu 2%	Bis zu 1%	Bis zu 0,80%	N/A	N/A

Klasse-Y-Anteile

Die folgenden Klasse-Y-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*
Y-ACC	USD 2.500	USD 1.000
Y-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000
Y-DIST	USD 2.500	USD 1.000

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung. Vertriebsstellen können andere Mindestbeträge festlegen.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden daher gemeinhin als Klasse-Y-Anteile bezeichnet. Klasse-Y-Anteile sind erhältlich für:

- bestimmte Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen für ihre Anlagedienstleistungen, die ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und entweder separate provisionsbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben oder eine unabhängige Beratung oder ein diskretionäres Portfoliomanagement bieten;
- andere Anleger oder Vermittler nach Ermessen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Delegierten.

Einige Anteilklassen, die dieselben Eigenschaften wie Y-Anteile haben und über bestimmte Vertriebsstellen erhältlich sind, können als Klasse-W-Anteile bezeichnet werden. Die Vertriebsstellen können auf die Mindestbeträge für Klasse-W-Anteile verzichten oder andere Mindestbeträge festlegen.

Zusammenfassung der Kosten und Gebühren:

Derzeitige(r) Ausgabeaufschlag/ Verkaufsgebühr	Derzeitige Umschichtungsgebühr	Derzeitige Rücknahme-/ Veräußerungsgebühr	Derzeitige jährliche Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr für Teilfonds mit Aktienindizes
0%	Bis zu 2%	Bis zu 1%	Bis zu 1%	N/A	Der Investmentmanager kann eine erfolgsabhängige Gebühr erhalten, falls die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index auf annualisierter Basis um mehr als die Hurdle Rate übertrifft. Wird an jedem Bewertungstag verbucht, wobei bei einer Underperformance bereits verbuchte Gebühren wieder gutgeschrieben werden. Einmal jährlich wird die erfolgsabhängige Gebühr konkretisiert. Die Berechnungsbasis einschließlich erfolgsabhängiger Gebühr, Index und Hurdle Rate, die für jeden Teilfonds Anwendung findet, wird in Teil IV des Prospektes ausführlich erläutert.

Mindestanlagebestand

Für alle Anteilklassen darf der Wert des Anteilsbestands eines Anlegers den für die betreffende Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds geltenden Bruttomindesteranlagebetrag zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Falls der Anteilsbestand eines Anteilnehmers in einer Anteilsklasse unter diesem Mindestanlagebetrag liegt, kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme aller seiner Anteile in Übereinstimmung mit dem unter Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts beschriebenen Verfahren vornehmen.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Der Investmentmanager versucht, das unerwünschte Wechselkursrisiko gegenüber der Haupthandelswährung durch den Einsatz von Devisentermingeschäften abzusichern.

Die Anteilklassen, bei denen eine solche Absicherung zum Einsatz kommt, sind dem Abschnitt „Liste der Anteilklassen“ in Anhang II des Prospekts zu entnehmen.

Erfolgt eine Absicherung, spiegeln sich die Auswirkungen derselben im Nettoinventarwert und damit in der Performance der Anteilsklasse(n) wider. Gleichermaßen werden jegliche Aufwendungen, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der (den) Klasse(n) getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Es sollte beachtet werden, dass Absicherungsgeschäfte bei Anteilklassen, die mit einem einfachen „(hedged)“ gekennzeichnet sind, geschlossen werden können, gleich ob die Haupthandelswährung gegenüber anderen Währungen im Wert fällt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, so kann dies die Anleger der betreffenden Klasse(n) erheblich vor einer Abwertung der Währung der zugrunde liegenden Portfoliositionen gegenüber der Haupthandelswährung schützen, es kann die Anleger aber auch von den Vorteilen einer Steigerung des Währungswertes der zugrunde liegenden Portfoliositionen ausschließen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Wechselkursrisiko gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen vollständig eliminieren kann.

Für Anteilklassen, bei denen am Ende des Namens der Anteilsklasse ein Währungspaar in Klammern steht, wird die Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Haupthandelswährung der Anteilsklasse abgesichert, um die Schwankungen der Renditen des Nettoinventarwerts pro Anteil, die sich aus Änderungen des Wechselkurses zwischen den beiden Währungen ergeben, zu minimieren.

2.2. Handel mit Anteilen

Handelsverfahren

Anteile können in der Regel an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, gemäß den von den Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Verfahren über die Vertriebsstellen erworben, verkauft oder umgeschichtet oder über die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet, zurückgenommen oder umgeschichtet werden. Erfolgt der Handel mit Anteilen über Vertriebsstellen, können andere Verfahren zur Anwendung kommen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe.

Einheitspreis

Dem Kauf und Verkauf liegt ein Einheitspreis zugrunde, der den Nettoinventarwert des betreffenden Anteils darstellt. Bei Käufen oder Zeichnungen wird gegebenenfalls eine Verkaufsgebühr/ein Ausgabeaufschlag, bei Umschichtungen eine Umschichtungsgebühr und bei Verkäufen oder Rücknahmen eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr hinzugerechnet.

Vertragsbestätigungen

Vertragsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach Zuteilung der Anteile bei Käufen oder nach Feststellung des Kurses bei Rücknahmen und Umschichtungen ausgegeben.

Handelssendzeiten

Die normalen Handelssendzeiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Alle Transaktionen:
Alle Teilfonds	vor 12.00 Uhr mittags Ortszeit Großbritannien (normalerweise 13.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit)

2.2.1. ANTEILSKAUF

Anträge

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, werden gebeten, ein Antragsformular auszufüllen. Anweisungen für Folgekäufe müssen normalerweise die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden normalerweise erst ausgeführt, nachdem der Geldeingang von der Bank angezeigt wurde.

Bei gemeinsamer Anteilhaberschaft und solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilhaberschaft jeder eingetragene Anteilhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilhaber zu erteilen. Eine solche Berechtigung bleibt so lange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle erhalten wurde.

Vollständig ausgefüllte Anträge, zusammen mit frei zur Verfügung stehenden Geldern, die bei einer Vertriebsstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft, im Falle der Zeichnung von Anteilen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft, an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft, (oder die Verwaltungsgesellschaft allein, wenn der Antrag an sie adressiert ist) für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelndeziten an einem Bewertungstag eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr ausgeführt.

Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsgesellschaft keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilinhaber oder einen gemeinsamen Anteilinhaber handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Anträge erst dann zu bearbeiten, wenn sie alle Dokumente erhalten hat, die sie zur Erfüllung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verlangen kann.

Preis

Der Kaufpreis setzt sich aus dem an einem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse und der jeweiligen Verkaufsgebühr zusammen. Die Anzahl der Anteile wird zum nächsten Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.

Angaben über den jeweils letzten Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Nettoinventarwerte werden in der Weise veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

Zeichnung gegen Sacheinlage

Der Kaufpreis (ohne eine etwaige Verkaufsprovision) kann gezahlt werden, indem dem betreffenden Teilfonds Wertpapiere im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats und hat im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Sonderberichts des Abschlussprüfers des Fonds, der auch ausdrücklich vom Verwaltungsrat angefordert werden kann.

Die speziellen Kosten eines solchen Kaufs durch Sacheinlage, insbesondere die Kosten für den Sonderbericht, werden in der Regel vom Käufer oder einem Dritten getragen.

Währungen

Außer in den Haupthandelswährungen der einzelnen Teilfonds und/oder Klassen von Anteilen können Anleger bei den Vertriebsstellen Kaufanträge in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung stellen. Die Anleger können sich bei den Vertriebsstellen über die entsprechenden Währungen informieren. Die Vertriebsstellen können Angaben über andere Währungen, die akzeptiert werden, veröffentlichen. Devisengeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, können zusammengefasst werden und werden von der zentralen Finanzabteilung der FIL-Gruppe zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) über Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können. Die Zahlung muss in der Währung geleistet werden, in der der Antrag gestellt wurde.

Anleger, die Anteile direkt über die Verwaltungsgesellschaft zeichnen, können nur in einer der Haupthandelswährungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zahlen.

Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen durch den Fonds wird die betreffende Anlage gemäß den in der Satzung angegebenen Bedingungen und wie darin näher beschrieben automatisch in der Haupthandelswährung (sofern der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt oder der betreffende Anteilinhaber keine anderen Anweisungen erteilt) ohne Erhebung einer Rücknahmegebühr zum ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, und der Erlös wird auf das Bankkonto des betreffenden Anteilinhabers zurückgezahlt.

Zahlung

Zahlungen sollten mittels elektronischer Banküberweisung ohne Abzug von Bankgebühren geleistet werden. Es wird darum gebeten, alle Zahlungen auf das von der Vertriebsstelle für Zahlungen in der jeweiligen Währung angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsweisen können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft gewählt werden. Die Ausführung des Antrags wird normalerweise bis zum Geldeingang aufgeschoben. Bankgebühren und sonstige Überweisungskosten werden vom Anlagebetrag abgezogen.

Anleger werden nach dem Anteilskauf bzw. der Anteilszeichnung um mindestens vier Geschäftstage Geduld gebeten, bevor sie ihre Anteile erneut umschichten, verkaufen oder zurückgeben können.

Das volle Eigentum an den Anteilen wird normalerweise nach Eingang der frei zur Verfügung stehenden Gelder an den Anleger übertragen.

Anteilsarten

Anteile werden in registrierter Form ausgegeben und in einem von dem Fonds oder seinem Beauftragten eingerichteten Register im Namen des Anlegers geführt. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben. Klasse-A-, Klasse-E- und Klasse-Y-Anteile sind in der Regel auch über Clearstream Banking erhältlich und Klasse-I-Anteile können bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle über Clearingstellen erhältlich sein.

Anteilszertifikate für Anteile können beantragt werden. Ihr Versand erfolgt innerhalb von etwa vier Wochen, nachdem die Zahlung für die Anteile sowie die Eintragungsangaben bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind.

Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellen Fassung), dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in seiner aktuellen Fassung), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verschärfung des gesetzlichen Rahmens in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Umsetzung einer rechtlich verbindlichen Stärkung des rechtlichen Rahmens sowie den entsprechenden Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde wurden dem Fonds Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auferlegt.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die betreffende Vertriebsstelle ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger eingeführt. Deshalb müssen dem Antragsformular eines Anlegers die jeweils festgelegten Dokumente beigelegt werden. Anleger können außerdem von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise vorzulegen, wenn dies nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kundenidentifizierung erforderlich ist. Es kann u.a. nach der Herkunft des Vermögens und nach dem Beruf gefragt werden. Falls die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, kann es zu Verzögerungen bei der Anlage oder zur Einbehaltung der Verkaufserlöse kommen.

Falls Sie Fragen zu den erforderlichen Identitätsnachweisen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft oder Ihren üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe.

2.2.2. ANTEILSVERKAUF

Verkaufsanweisungen

Anweisungen zum Verkauf von Anteilen sind an eine Vertriebsstelle oder an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Anweisungen müssen die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilklass(e)n, die Abrechnungswährung(en), die Anzahl oder den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Angaben zur Bank enthalten. Anweisungen, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, vor den Handelndeziten an einem Bewertungstag eingehen, werden in der Regel an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse ausgeführt. Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsgesellschaft keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilinhaber oder einen gemeinsamen Anteilinhaber handelt.

Anteilinhaber müssen unterschriebene schriftliche Anweisungen einreichen. Solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft jeder Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu erteilen. Eine solche Berechtigung bleibt so lange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhalten wurde.

Der Mindestwert eines Anteils an einem der Teilfonds muss dem Mindestanlagebetrag entsprechen. Liegt der von einem Anteilinhaber gehaltene Bestand an einem Teilfonds unter dem als Mindestanlagebetrag festgelegten Wert, kann der Fonds alle von diesem Anteilinhaber im betreffenden Teilfonds gehaltenen Anteile gemäß der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Zahlung

Zahlungen erfolgen in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, die Zahlungen innerhalb von drei Geschäftstagen (spätestens jedoch innerhalb von vier Geschäftstagen) nach Eingang schriftlicher Anweisungen zu leisten. Wenn es im Fall außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu leisten, hat diese Zahlung so bald wie angemessen möglich danach, jedoch ohne Berechnung von Zinsen, zu erfolgen. Ferner können andere Zahlungszeiträume gelten, wenn die Zahlung über lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder andere Beauftragte geleistet wird. Zahlungsbeträge können Bankgebühren unterliegen, die von der Bank des Anteilinhabers oder einer Korrespondenzbank erhoben werden. Zahlungen erfolgen in einer der Haupthandlungswährungen der betreffenden Anteilsklasse und können, sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, auch in jeder der bedeutenden, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden.

Preis

Es kann eine Veräußerungsgebühr oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwerts einschließlich Auslagen erhoben werden, die jeweils der Generalvertriebsstelle zukommt.

Rücknahme in natura

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben das Recht, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft dies beschließt, die Bezahlung des Rücknahmepreises an Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, in natura zu tätigen (jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers). Dies erfolgt durch eine Zuweisung von Anlagen mit gleichem Wert aus dem in Verbindung mit der jeweiligen Anteilsklasse zusammengestellten Vermögenspool an den Anteilinhaber, deren Bewertung gemäß der in Artikel 23 der Satzung beschriebenen Weise zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis für die zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird, durchgeführt wird. Die Art der in diesem Fall zu transferierenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und angemessenen Basis und ohne Schaden für die Interessen der anderen Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse(n) zu bestimmen. Die verwendete Bewertung ist in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers zu bestätigen, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich oder vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft vorgeschrieben ist. Die Kosten für solche Übertragungen sind in der Regel vom Übertragungsempfänger zu tragen.

2.2.3. UMSCHICHTUNG

Klasse-A-Anteile

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilkategorie umschichten, sofern die jeweiligen Mindestanlagebeträge für den bisherigen und den neuen Teilfonds oder die bisherige und die neue Anteilkategorie eingehalten werden.

Klasse-E-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-E-Anteile eines Teilfonds in Klasse-E-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-I-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-I-Anteile eines Teilfonds in Klasse-I-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-NP-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-NP-Anteile eines Teilfonds in Klasse-NP-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-Y-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-Y-Anteile eines Teilfonds in Klasse-Y-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Ungeachtet der vorstehend für die Anteile der Klassen E bis Y genannten Vorschriften kann/können der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten nach seinem Ermessen und unter Beachtung der im Prospekt beschriebenen Berechtigungskriterien beschließen, Anweisungen für die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilkategorie eines anderen Teilfonds oder desselben Teilfonds anzunehmen, wobei alle Anteilinhaber einer bestimmten Klasse, die diese Umschichtungsanweisungen an demselben Bewertungstag erteilen, gleich behandelt werden müssen.

Verfahren

Anweisungen für die Umschichtung von Anteilen sind an eine Vertriebsstelle oder an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Die Anweisungen sollten alle Kontoangaben sowie die Anzahl oder den Wert der zwischen den namentlich genannten Teilfonds und Klassen umzuschichtenden Anteile enthalten. Solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilhaberschaft jeder Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu erteilen. Eine solche Berechtigung bleibt so lange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhalten wurde.

Anteilinhaber können so lange nicht als Eigentümer der neuen Fondsanteile, in die sie ihre Anteile umgeschichtet haben, registriert werden, bis die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeerklärung für die Anteile des Teilfonds, aus dem umgeschichtet wurde, erhalten haben. Nach Eingang dieser Unterlagen wird der Anteilinhaber normalerweise bis zu drei Geschäftstagen um Geduld gebeten, bevor er die neuen Anteile des Teilfonds, in die er seine Anteile umgeschichtet hat, verkaufen oder in einen anderen Teilfonds umschichten kann.

Mindestbeträge

Der Mindestwert eines Anteils an einem der Teilfonds muss dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

Anteilinhaber müssen daher den entsprechenden Mindestanlagebetrag oder den entsprechenden Mindestfolgeanlagebetrag als Folgeanlage in einen Teilfonds, in dem sie bereits einen Anteilsbestand haben, umschichten. Bei Umschichtung eines Teilbestands sollte der Mindestwert des Restbestands dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

Preis

Anweisungen zur Umschichtung, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelszeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden zu dem an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds ausgeführt. Umschichtungsanweisungen, die nach den Handelszeiten eingehen, werden zum am nächsten Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert ausgeführt.

Bei bestimmten Teilfonds sind Umschichtungsgebühren fällig (siehe nachstehende Tabelle), die an die Generalvertriebsstelle abgeführt werden.

		IN	
		Anteilkategorie ohne Verkaufsgebühr	Alle anderen Anteilkategorien
V O N	Anteilkategorie ohne Verkaufsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%
	Alle anderen Anteilkategorien	bis zu 2%	bis zu 2%

Eine Umschichtungsgebühr von bis zu 2% kann auf alle Umschichtungen zwischen Teilfonds und ggf. zwischen Anteilkategorien innerhalb eines Teilfonds anfallen.

Lauten die Preise verschiedener Teilfonds auf verschiedene Währungen, wird der Wechselkurs zugrunde gelegt, der auch für den Erwerb von Anteilen an dem betreffenden Tag gilt. Die Anzahl der Anteile wird auf das nächste Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.

2.3. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit der Satzung bestimmt. Die Bestimmung erfolgt in der Regel an jedem Bewertungstag. Jeder so ermittelte Betrag wird dann durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds am Geschäftsschluss in dem durchführbaren Maße geteilt.

Die Satzung enthält Bewertungsvorschriften, die zum Zweck der Bestimmung des Nettoinventarwerts Folgendes vorsehen:

1. Der Wert von Kassenbeständen oder Einlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt beschlossen oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird der Wert unter Anrechnung der vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten zur Festsetzung des wahren Wertes derselben als erforderlich erachteten Abschläge bestimmt;
2. Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente werden anhand des zuletzt an der Börse oder dem regulierten Markt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, verfügbaren Kurses bewertet. Sind diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder werden an mehreren Börsen oder geregelten Märkten gehandelt, dann setzt der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter Verfahren zur Bestimmung der Rangfolge fest, nach der die betreffenden Börsen bzw. geregelten Märkte zur Bestimmung der Preise für Wertpapiere oder Vermögenswerte heranzuziehen sind.
3. Bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, oder bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zwar an einer derartigen Börse oder einem derartigen Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, bei denen der zuletzt verfügbare Kurs aber nicht deren angemessenem Marktwert entspricht, bewertet der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter den Wert anhand des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der sorgfältig und in gutem Glauben zu ermitteln ist.
4. Bei derivativen Finanzinstrumenten, die weder an einer amtlichen Börse zugelassen sind noch auf einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, erfolgt die Bewertung gemäß den üblichen Marktusancen.
5. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich Fonds werden anhand ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts, wie er vom betreffenden Organismus ausgewiesen wurde, bewertet.
6. Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf Grundlage des Restbuchwertes bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können, wenn die Praxis es erlaubt, auf die gleiche Art und Weise bewertet werden.

Für den Fall, dass die vorstehenden Bewertungsmethoden für den betreffenden Markt unüblich sind oder zu einer unangemessenen Bewertung zu führen scheinen, kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter in gutem Glauben andere Methoden anwenden, wenn diese im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsmethoden und -grundsätzen stehen.

Ist ein Markt, in den der Fonds investiert, beispielsweise zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen, entsprechen die letzten verfügbaren Marktpreise unter Umständen nicht genau dem angemessenen Wert der Fondsbestände. Dies könnte der Fall sein, wenn an anderen Märkten, die zum Bewertungszeitpunkt des Fonds offen sind und die eine hohe Korrelation mit dem geschlossenen Markt aufweisen, (nach der Schließung des Marktes, in den der Fonds investiert hat) Preisbewegungen stattgefunden haben. Auch andere Faktoren können bei der Ermittlung des angemessenen Werts von Beständen in einem geschlossenen Markt eine Rolle spielen. Würden diese Schlusskurse nicht an ihren angemessenen Wert angepasst, könnten dies einige Anleger auf Kosten der langfristigen Anteilinhaber durch eine als „Market Timing“ bezeichnete Aktivität nutzen.

Daher können der Verwaltungsrat und seine Beauftragten den letzten verfügbaren Marktpreis unter Berücksichtigung von Marktereignissen und anderen Ereignissen, die zwischen der Schließung des betreffenden Marktes und dem Bewertungszeitpunkt des Fonds eintreten, anpassen. Solche Anpassungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Vorgehensweisen und Verfahren, die für die Depotbank und die Abschlussprüfer des Fonds transparent sind. Jede Anpassung wird konsequent auf alle Teilfonds und Anteilklassen angewandt.

In anderen Situationen, etwa wenn ein Titel ausgesetzt wurde, für gewisse Zeit nicht gehandelt wurde oder kein aktueller Marktpreis für ihn zur Verfügung steht, wird ein ähnliches Anpassungsverfahren angewandt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen, die an einen Teilfonds zu leisten sind, wie beispielsweise Zahlungen im Zusammenhang mit einer Sammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, unter Umständen erst nach ihrer tatsächlichen Vereinnahmung im Nettoinventarwert eines Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds oder der Haupthandelswährung einer Klasse ausgedrückt ist, wird in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder die Haupthandelswährung der betreffenden Klasse zu den letzten von einer beliebigen Großbank angegebenen Kursen umgerechnet. Sind solche Angaben nicht verfügbar, wird der Wechselkurs auf Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach von diesem festgelegten Verfahren bestimmt.

Das Vermögen eines Teilfonds ergibt sich aus den ihm zurechenbaren Vermögenswerten abzüglich der ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit dem Fonds als Ganzem oder allen betreffenden Teilfonds anteilig nach ihren Nettoinventarwerten zugerechnet. Die Verbindlichkeiten werden den jeweiligen Teilfonds zugewiesen, sofern der Verwaltungsrat nicht unter bestimmten Umständen gemeinsame Verbindlichkeiten eingeht, die auf mehrere oder alle Teilfonds umgelegt werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Anteilinhaber ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Auftrag des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, und zwar im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Außer im Falle von bösem Glauben, Fahrlässigkeit oder offenkundigem Fehler ist jede Entscheidung, die die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung von Nettoinventarwerten trifft, für den Fonds und gegenwärtige, frühere und zukünftige Anteilhaber endgültig und bindend.

2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)

Umfangreiche Kauf- oder Verkaufstransaktionen eines Teilfonds können zu einer „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds führen, weil der Preis, zu dem ein Anleger Anteile an einem Teilfonds kauft oder verkauft, die Handels- und anderen Kosten, die entstehen, wenn der Portfolioverwalter mit Wertpapieren handeln muss, um großen Geldzuflüssen oder -abflüssen gerecht zu werden, möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt. Um dem entgegenzuwirken und den Schutz bestehender Anteilhaber zu verbessern, wurde mit Wirkung vom 22. Februar 2008 eine Strategie übernommen, die Preisanpassungen als Teil des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses erlaubt, um den Einfluss von Handels- und anderen Kosten in den Fällen auszugleichen, in denen diese als erheblich angesehen werden.

Wenn an einem Handelstag die zusammengefassten Nettotransaktionen an Fondsanteilen den vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert übersteigen, kann der Wert des Vermögens nach oben bzw. unten angepasst werden, um die angenommenen Kosten beim Verkauf oder Kauf von Anlagen widerzuspiegeln und die täglichen Nettotransaktionen auf Teilfondsebene zu erfüllen. Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Faktoren wie vorherrschende Marktbedingungen, geschätzte Verwässerungskosten und Größe der Teilfonds festgelegt. Seine Anwendung wird automatisch und konsequent ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen. Der angepasste Wert des Vermögens gilt für alle Transaktionen dieses Tages.

Einige der Teilfonds werden derzeit gemeinsam verwaltet, und die zusammengefassten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Einzelne Teilfonds können ihre Vermögenswerte über einen oder mehrere Pools anlegen. Für den Zweck der Durchführung der Preisanpassung kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass ein Schwellenwert für die Preisanpassung auf Poolebene festgelegt wird.

Die Preisanpassung basiert auf den normalen Handelskosten und sonstigen Kosten für die betreffenden Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds angelegt ist, und beträgt höchstens 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts. Die Preisanpassung beträgt in der Regel höchstens 2%. Der Verwaltungsrat kann jedoch entscheiden, diesen Schwellenwert unter außergewöhnlichen Umständen anzuheben, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen.

2.5. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Für den Zweck der effektiven Verwaltung kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds der FAST-Palette gemeinsam verwaltet werden. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden ungeachtet der Tatsache, dass die gemeinsame Verwaltung ausschließlich internen administrativen Zwecken dient, nachfolgend als ein „Anlagepool“ bezeichnet. Derartige Anlagepools stellen keine eigenen Sondervermögen dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der Teilfonds, dessen Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, werden die ihm zustehenden Vermögenswerte zugeordnet.

Werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet, so bestimmen sich die Vermögenswerte, die den verschiedenen Teilfonds ursprünglich zuzurechnen sind, nach der ursprünglichen Zuordnung der Vermögenswerte innerhalb des Anlagepools zu den verschiedenen Teilfonds; die Beteiligungsverhältnisse der Teilfonds am jeweiligen Pool ändern sich nach Maßgabe späterer Mittelzu- und -abflüsse.

Die quotale Berechtigung der verschiedenen Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten bezieht sich auf sämtliche Anlageobjekte des jeweiligen Anlagepools.

Weitere Anlagen in Teilfonds, deren Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, erhöhen die Beteiligung des jeweiligen Teilfonds am jeweiligen Anlagepool; der Verkauf von Vermögenswerten, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, dessen Vermögenswerte gemeinsam mit denen anderer Teilfonds verwaltet werden, vermindert seine Beteiligung am jeweiligen Anlagepool entsprechend.

2.6. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds können die Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds und die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme dieser Anteile aussetzen:

- a. wenn Märkte oder Börsen geschlossen sind (mit Ausnahme von Feiertagen oder der üblichen Schließung an Wochenenden), an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds notiert sind und die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse für diese Anlagen sind, vorausgesetzt die Schließung der Börse oder des Markts betrifft die Bewertung der dort notierten Anlagen, oder wenn der Handel an einem solchen Markt oder einer solchen Börse erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt diese Einschränkung oder Aussetzung betrifft die Bewertung der Anlage des Fonds in Bezug auf den dort notierten Teilfonds;
- b. wenn ein Notfall besteht, aufgrund dessen die Veräußerung der Anlagen durch den Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds, die einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder für die Anteilhaber von erheblichem Nachteil wäre;

- c. bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Feststellung des Kurses von Anlagen des Teilfonds in Bezug auf diesen Teilfonds oder des aktuellen Kurses an einem Markt oder einer Börse genutzt werden;
- d. wenn aus irgendeinem Grund die Kurse von Anlagen im Eigentum des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds nicht umgehend oder genau bestimmt werden können;
- e. wenn die Überweisung von Geldern, die zur Veräußerung oder Bezahlung für Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds nötig sind, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- f. wenn der Wert der über eine Tochtergesellschaft des Fonds gehaltenen Anlagen nicht genau bestimmt werden kann;
- g. während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen der fortgesetzte Handel mit Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds nicht praktikabel oder gegenüber den Anteilhabern ungerecht wäre, oder Umstände vorliegen, unter denen die Unterlassung dazu führen könnte, dass den Anteilhabern des Fonds oder eines Teilfonds eine Steuerlast oder ein sonstiger geldwerter oder anderer Nachteil entsteht, der ihnen andernfalls nicht entstanden wäre, oder in dem sonstige Umstände vorliegen;
- h. wenn der Fonds oder ein Teilfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden könnte, an oder nach dem Tag, an dem die betreffende Entscheidung vom Verwaltungsrat getroffen wird, oder an oder nach dem Tag der Mitteilung einer Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds eingebracht wird;
- i. im Fall einer Verschmelzung, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft zum Schutze der Anteilhaber gerechtfertigt erscheint;
- j. wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt wird.

Sofern sich an einem Bewertungstag Rücknahme- und Umschichtungsanträge auf mehr als 10% der umlaufenden Anteile eines Teilfonds beziehen, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds weiterhin erklären, dass die Rücknahme und die Umschichtung sämtlicher oder eines Teils dieser Anteile so lange anteilig zurückgestellt werden, wie dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds im Interesse des Fonds erforderlich ist, und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des Fonds Umschichtungs- oder Rücknahmeanträge aufschieben, wenn sie mehr als 3% der umlaufenden Anteile eines Teilfonds oder, sofern dieser Betrag höher ist, USD 5 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) ausmachen. Ein derartiger Zeitraum würde üblicherweise nicht länger als 20 Bewertungstage dauern. An solchen Bewertungstagen werden diese Rücknahme- und Umschichtungsanträge gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur Aussetzung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Anteilhaber, die die Umschichtung oder Rücknahme ihrer Anteile beantragt oder einen Zeichnungsantrag für Anteile gestellt haben, werden schriftlich von jeder Aussetzung des Rechts, Anteile zu zeichnen oder die Umschichtung oder Rücknahme zu verlangen, benachrichtigt und unverzüglich über die Beendigung der Aussetzung unterrichtet. Jede Aussetzung wird in der Weise veröffentlicht, die die Verwaltungsgesellschaft festlegt, wenn die Aussetzung ihrer Ansicht nach voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird.

Falls die Liquidation des Fonds in Betracht gezogen wird, werden die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Anteilen ab der Zusendung der Bekanntmachung zur Einberufung der Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zweck der Abwicklung des Fonds eingestellt. Alle zum Zeitpunkt einer solchen Bekanntmachung ausstehenden Anteile nehmen an der Liquidationsverteilung des Fonds teil.

Jede Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, den Verkauf von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen oder zu beenden und diesbezügliche Anträge zurückzuweisen. Der Verkauf wird normalerweise ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds eingestellt wird.

2.7. Beschränkungen für den Kauf, die Zeichnung und die Umschichtung in bestimmte Teilfonds

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse nur für Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen seitens neuer Anleger teilweise oder für alle Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen vollständig zu schließen (in jedem Fall der beschriebenen Teil- oder Vollschießung jedoch nicht für Rücknahmen oder Umschichtungen aus dem Teilfonds).

In diesen Fällen wird die Website <http://www.fidelityinternational.com> geändert, um auf die Statusänderung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse hinzuweisen. Anteilhaber und interessierte Anleger sollten sich den Status des Teilfonds oder der Anteilsklasse von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Vertriebsstelle bestätigen lassen oder sich auf der Website informieren. Nach einer Schließung werden Teilfonds oder Anteilsklassen erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die zu ihrer Schließung geführt haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr bestehen.

TEIL III

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Ausschüttungen

Anteilstyp	Anteilsname	Zahlungen
Thesaurierende Anteile	A-ACC A-ACC (hedged) E-ACC E-ACC (hedged) W-ACC Y-ACC Y-ACC (hedged) I-ACC I-ACC (hedged) NP-ACC	Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgezahlt. Zinserträge und alle sonstigen aus Anlagen erzielten Erträge werden thesauriert.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-DIST A-DIST ([Währungspaar hedged]) I-DIST I-DIST (hedged) Y-DIST	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Dividenden werden für alle ausschüttenden Anteile am ersten Geschäftstag im Dezember erklärt.

Namensanteile

Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen werden in zusätzlichen Anteilen derselben ausschüttenden Anteilsklasse wiederangelegt, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber bestimmt in schriftlicher Form etwas anderes.

Ausschüttungen, die wiederangelegt werden sollen, werden der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben, die im Auftrag der Anteilinhaber handelt und den ausgeschütteten Betrag in zusätzliche Anteile derselben ausschüttenden Anteilsklasse anlegt. Anteile werden zum Nettoinventarwert ausgegeben, der am Tag der Erklärung der Ausschüttung ermittelt wird, wenn dieser ein Bewertungstag ist, ansonsten am darauf folgenden Bewertungstag.

Für diese Anteile wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Die im Rahmen der Wiederanlage ausgegebenen Anteile werden dem Anteilskonto des betreffenden Anlegers gutgeschrieben. Die Anteile werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; der sich daraus ergebende restliche Barbruchteil, dessen Wert weniger als ein Hundertstel eines Anteils beträgt, verbleibt beim Fonds und wird bei späteren Berechnungen berücksichtigt.

Ausschüttungszahlung

Auf Wunsch können die Inhaber von ausschüttenden Anteilen eine Ausschüttungszahlung erhalten, die in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen mittels elektronischer Banküberweisung abzüglich der Bankgebühren ausbezahlt wird. In diesem Fall erfolgt die Zahlung in der Regel in der Haupthandelswährung der ausschüttenden Anteilsklasse des Teilfonds, sofern nichts anderes angegeben ist. Auf Wunsch kann die Zahlung auch in jeder anderen bedeutenden frei konvertierbaren Währung zum jeweiligen Wechselkurs vorgenommen werden.

Sollte die Auszahlung der Dividende, die zwischen dem Auflegungsdatum und dem ersten planmäßigen Ausschüttungsdatum aufläuft, für eine Anteilsklasse nicht wirtschaftlich sein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, sie in die nächste Periode zu verschieben.

Erreicht eine Ausschüttungszahlung nicht den Betrag von USD 50 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), wird die Ausschüttung automatisch in weitere Anteile derselben ausschüttenden Anteilsklasse wiederangelegt und nicht direkt an den jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt.

Ertragsausgleichsmechanismen

Im Hinblick auf alle Anteilsklassen (thesaurierende und ausschüttende) aller Teilfonds werden Ertragsausgleichsmechanismen angewendet. Sie sollen bei ausschüttenden Anteilen gewährleisten, dass der Ertrag je Anteil, der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttet wird, nicht durch Veränderungen der Zahl der während der Periode umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Die erste Ausschüttung, die ein Anteilinhaber nach dem Kauf von ausschüttenden Anteilen dieses Teilfonds erhält, besteht teilweise aus Erträgen des Teilfonds und teilweise aus einer Kapitalrückzahlung (dem „Ausgleichsbetrag“). Der Ausgleichsbetrag entspricht im Allgemeinen dem Durchschnittsbetrag der aufgelaufenen Erträge der Anteilsklasse, die im Nettoinventarwert jedes ausgegebenen Anteils während der betreffenden Periode enthalten sind. Es wird erwartet, dass Ausgleichsbeträge nicht als Erträge des Anteilinhabers besteuert werden und bei der Berechnung von Kapitalgewinnen von den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden können. Die steuerliche Behandlung dieser Ausgleichsbeträge kann jedoch in bestimmten Staaten abweichen. Anteilinhaber, die über den Ausgleichsbetrag, den sie als Teil ihrer Ausschüttung erhalten haben, informiert werden möchten, werden gebeten, sich mit der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft an dem jeweiligen Sitz in Verbindung zu setzen.

3.2. Versammlungen, Berichte und Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird in Luxemburg am zweiten Donnerstag im März eines jeden Jahres um 12.00 Uhr mittags und, falls der betreffende Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten.

Sofern dies nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber auch wie vom Verwaltungsrat festgelegt und in der Versammlungseinladung aufgeführt zu anderen Zeiten und an anderen Orten als im vorstehenden Absatz aufgeführt stattfinden.

Andere Versammlungen der Anteilhaber oder Teilfondsversammlungen können an den Orten und zu den Zeiten abgehalten werden, die in den jeweiligen Versammlungseinladungen angegeben sind.

Versammlungen der Anteilhaber werden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts im Mémorial sowie in den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten anderen Zeitungen bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen werden mindestens 8 Tage vor der Versammlung an die Anteilhaber geschickt. Alle Bekanntmachungen enthalten den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung sowie Angaben zur Beschlussfähigkeit und zu Stimmabgabepflichten. Die Anteilhaber jedes Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds beziehen.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber kann gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegt sein, dass Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei der betreffenden Hauptversammlung entsprechend den zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt werden, während das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte auf Grundlage der von ihm zum Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt wird.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September eines jeden Jahres. Der Jahresbericht mit dem Jahresabschluss des Fonds wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres und mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber veröffentlicht. Für jeden Teilfonds des Fonds werden eigene Bücher in der Referenzwährung des Teilfonds geführt. Die Jahresabschlüsse werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt; darüber hinaus wird für den Fonds insgesamt ein konsolidierter Abschluss in US-Dollar aufgestellt. Der Fonds veröffentlicht ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag, auf den sie sich beziehen. Die Halbjahresberichte enthalten eine Aufstellung der Anlagen sämtlicher Teilfonds und ihrer Marktwerte.

Die Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website <http://www.fidelityinternational.com> heruntergeladen werden und sind auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Repräsentanten des Fonds kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf den jeweiligen lokalen/Länder-Websites veröffentlicht und/oder können per E-Mail übermittelt werden. (Letzteres nur dann), wenn der jeweilige Anteilhaber zugestimmt und der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse genannt hat. Wenn dies nach geltendem Recht oder den Vorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden die Anteilhaber auch schriftlich oder auf andere Weise benachrichtigt.

3.3. Besteuerung

Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Einkommensteuer und keiner Steuer auf realisierte oder unrealisierte Kapitalgewinne und auch keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Teilfonds unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer von 0,05%, die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen des Fonds berechnet wird und zu entrichten ist.

Der reduzierte Steuersatz von 0,01% p.a. des Nettovermögens gilt für Anteilklassen, die ausschließlich von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 verkauft oder gehalten werden.

Eine solche Steuer findet keine Anwendung für Vermögenswerte, die in Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sind, die selbst dieser Steuer unterliegen.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen auf vom Fonds gehaltene Wertpapiere können Gegenstand von Kapitalgewinn-, Quellen- und anderen Steuern in den jeweiligen Ursprungsländern sein. Es ist möglich, dass weder für den Fonds noch für die Anteilhaber ein Rückerstattungsanspruch auf diese Steuern besteht.

Besteuerung chinesischer Vermögenswerte

Einkünfte und Gewinne, die von einem Gebietsfremden ohne Niederlassung oder Geschäftssitz auf dem chinesischen Festland erzielt werden, können der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer unterliegen, es sei denn, es gilt eine besondere Befreiung oder Ermäßigung.

Erhaltene Dividenden unterliegen der Quellensteuer von 10%, jedoch nicht der Mehrwertsteuer. Zinsen, die auf festverzinsliche Onshore-Wertpapiere eingehen, sind nach Anschein quellensteuerpflichtig und unterliegen der Mehrwertsteuer:

- Zinsen auf Staats- und Kommunalanleihen, die bei QFII eingehen, sind von der Quellensteuer (nach dem Gesetz über die Körperschaftsteuer („CIT“) und der Mehrwertsteuer (nach Caishui[2016] 36, die gemeinsam vom chinesischen Finanzministerium („MOF“) und der staatlichen Steuerverwaltung („SAT“) ausgegeben werden) befreit.
- Das MOF hat ein Rundschreiben (Caishui [2018] Nr. 108) herausgegeben, in dem bestätigt wird, dass ausländische Investoren ohne Niederlassung oder Sitz in China vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 von CIT und Mehrwertsteuer auf Anleihezinsen befreit sind. Dennoch bleiben einige Details über den Umfang der Freistellung und die Behandlung von Einkünften, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden, unklar.

Gemäß dem vom chinesischen Finanzministerium (MOF) gemeinsam veröffentlichten Rundschreiben (Caishui [2014] Nr. 79), befreien die Staatliche Steuerbehörde (State Administration of Taxation, SAT) und das staatliche Regulierungsorgan (China Securities Regulatory Commission, CSRC) die QFII (QFII: Qualified Foreign Institutional Investor – qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger) mit Wirkung vom 17. November 2014 vorläufig von der Quellensteuer auf Gewinne, die aus dem Handel mit Aktienanlagen (A-Aktien) erzielt wurden, sofern diese Gewinne der QFII nicht in Verbindung mit einer

Niederlassung oder einem Geschäftssitz in China stehen. Ebenso befreit ein Rundschreiben (Caishui [2016] Nr. 70) Gewinne von QFII auf börsenfähige Wertpapiere in China von der Mehrwertsteuer.

Auf Grundlage einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung wird derzeit keine Rückstellung für Steuern auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von (i) China A- und China B-Aktien oder (ii) festverzinslichen Wertpapieren aus China gebildet, die an chinesischen Börsen oder am Interbanken-Anleihemarkt in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden oder für Steuern auf die Zinsen auf solche festverzinslichen Onshore-Wertpapiere. Obwohl der Investmentmanager die Modalitäten der Steuerrückstellungen laufend überprüft, kann sich jede gebildete Steuerrückstellung letztlich als zu hoch oder unzureichend erweisen, um die letztlich entstehenden tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten zu begleichen, und eine Differenz würde sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken.

Besteuerung von privaten Anteilhabern

(i) Nicht in Luxemburg ansässige private Anteilhaber

Nach der aktuellen Rechtslage unterliegen nicht in Luxemburg steueransässige Privatpersonen in Bezug auf ihre Anteile an dem Fonds keiner Einkommen-, Kapitalgewinn-, Quellen-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Luxemburg.

(ii) In Luxemburg ansässige private Anteilhaber

Besteuerung von vereinnahmten Ertragsausschüttungen

Die von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilhabern erzielten Erträge unterliegen der Einkommensteuer in Luxemburg. In Luxemburg steueransässige private Anteilhaber können jedoch in Bezug auf steuerbare Ausschüttungen einen jährlichen Freibetrag von bis zu 1.500 EUR (3.000 EUR für gemeinsam veranlagte Verheiratete / Lebenspartner) nutzen. Ausschüttungen, die über diesen jährlichen Freibetrag hinausgehen, werden zu den der Progression unterliegenden Einkommensteuersätzen versteuert. Ab 2017 beträgt der maximale Grenzsteuersatz 45,78%. Wenn der Anteilhaber in Luxemburg sozialversicherungspflichtig ist, fällt darüber hinaus ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% auf die Bruttoausschüttung an.

Besteuerung von realisierten Veräußerungsgewinnen

Von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilhabern realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerbefreit, wenn:

- (a) ihr (unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und ihren minderjährigen Kindern gehaltener) Anteilsbestand an dem Fonds 10% des eingezahlten Kapitals des Fonds nicht übersteigt, und
- (b) die Veräußerung mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb erfolgt (oder die Veräußerung innerhalb von sechs Monaten erfolgt, aber die gesamten Veräußerungsgewinne 500 EUR nicht übersteigen).

Von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilhabern realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig, wenn:

- (a) die Anteile an dem Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußert werden (unabhängig von der Höhe des Anteilsbestands), oder
- (b) die Anteile an dem Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußert werden und der (unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und ihren minderjährigen Kindern gehaltene) Anteilsbestand mehr als 10% des eingezahlten Fondskapitals ausmacht.

Die gemäß Buchstabe (a) realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von bis zu 45,78% ab 2017.

Die gemäß Buchstabe (b) realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer nach Abzug eines Betrags von bis zu 50.000 EUR (100.000 EUR für Verheiratete/ Partner, die gemeinsam veranlagt werden) über einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Restbetrag unterliegt der Einkommensteuer zur Hälfte des für den jeweiligen Steuerzahler geltenden Einkommensteuersatzes (bis zu 22,89% ab 2017).

Der Grenzeinkommensteuersatz in Luxemburg beträgt 45,78% ab 2017. Wenn der Anteilhaber in Luxemburg sozialversicherungspflichtig ist, fällt darüber hinaus ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% auf die steuerbaren Veräußerungsgewinne an.

(iii) Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber

Die britische Finanzbehörde („HMRC“) hat für den am 1. Oktober 2010 beginnenden Rechnungszeitraum oder ggf. später für den Zeitraum ab dem Datum, an dem der Teilfonds bzw. die Anteilsklasse erstmalig zum Vertrieb an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger registriert wurde, für alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind, den Status eines „Meldefonds“ im Vereinigten Königreich für die Zwecke der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in ihrer aktuellen Fassung) erteilt. Diese Regelung ersetzt eine frühere Regelung, gemäß der alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert waren, für die Zeiträume bis einschließlich des Geschäftsjahres zum 30. September 2010 den Status eines „ausschüttenden Fonds“ erhielten. Bitte beachten Sie, dass nicht garantiert werden kann, dass diese Teilfonds oder Anteilsklassen weiterhin diese Bescheinigung erhalten werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse jedoch den Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde erlangt hat, bleibt dieser Status für alle Folgezeiträume in Kraft, sofern die Anforderungen an die jährliche Berichterstattung erfüllt sind. Der Verwaltungsrat verpflichtet sich, den Fonds so zu führen, dass die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen die jährlichen Anforderungen gemäß den Vorschriften für Meldefonds im Vereinigten Königreich erfüllen.

Besteuerung von Anteilhabern, die juristische Personen sind

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind

Nach der derzeit gültigen Gesetzeslage unterliegen nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, in Bezug auf ihre Anteile in Luxemburg keiner Einkommen-, Kapitalgewinn-, Quellen-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer.

(ii) In Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind und nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, die die Anteile über eine ständige Niederlassung in Luxemburg halten

Von in Luxemburg steueransässigen Anteilhabern, die juristische Personen sind, vereinnahmte Dividendenausschüttungen und Veräußerungsgewinne werden ab dem 1. Januar 2018 zum Gesamtsteuersatz von 26,01% für die Stadt Luxemburg besteuert.

In Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, und nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen auch der Nettovermögensteuer in Luxemburg, die jedes Jahr auf den Nettowert der Gesellschaft zum 1. Januar berechnet wird. Seit dem 1. Januar 2016 sind degressive Sätze für die Nettovermögensteuer wie folgt anwendbar:

- 0,5% bei einer Steuerbemessungsgrundlage von bis zu 500 Mio. EUR.
- Bei einer Steuerbemessungsgrundlage von über 500 Mio. EUR: Nettovermögensteuer von 2,5 Mio. EUR plus 0,05% auf die 500 Mio. EUR übersteigende Komponente der Bemessungsgrundlage der Nettovermögensteuer.

Außerdem unterliegen seit dem 1. Januar 2016 alle in Luxemburg ansässigen Anteilhaber, die juristische Personen sind, und alle nicht in Luxemburg ansässigen juristischen Personen, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, einer Mindestnettovermögensteuer. Diese Mindestnettovermögensteuer beträgt je nach dem gesamten Bruttovermögen einer Gesellschaft zwischen 535 und 32.100 EUR. Bei Gesellschaften, deren Summe der Finanzanlagen, übertragbaren Wertpapiere und Bankguthaben 90% ihres gesamten Bruttovermögens und 350.000 EUR übersteigt, wird die Mindestnettovermögensteuer auf 4.815 EUR festgesetzt.

Die steuerlichen Folgen des Kaufs, der Zeichnung, des Erwerbs, Besitzes, der Umschichtung, des Verkaufs, der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen am Fonds für den einzelnen Anteilhaber hängen von den für ihn maßgeblichen Rechtsvorschriften ab. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich in dieser Hinsicht und auch in Bezug auf einschlägige Devisenkontroll- und sonstige (Rechts-)Vorschriften fachkundig beraten lassen. Die den Fonds und die Anteilhaber betreffenden Steuergesetze und die Besteuerungspraxis sowie die Steuersätze können sich im Zeitverlauf ändern.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Er enthält Vorschriften, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance („FATCA“) bekannt sind. Das Ziel der FATCA Vorschriften besteht darin, Nicht-US-Finanzinstitute zu verpflichten, US-Steuerzahler, die (direkt oder in einigen Fällen indirekt) Finanzkonten außerhalb der USA halten, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in den USA zu identifizieren und ihre Angaben ordnungsgemäß zu melden.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) zur Umsetzung von FATCA für alle in Luxemburg ansässigen Finanzinstitute unterzeichnet. Das umgesetzte IGA („das FATCA-Gesetz“) verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, die Angaben von US-Steuerzahlern, die (direkt oder in einigen Fällen indirekt) Finanzkonten bei diesen Finanzinstituten halten, an die Luxemburger Behörden, die the Administration des contributions directes („ACD“), zu melden, sodass Luxemburg diese Informationen automatisch mit den USA austauschen kann. Das IGA ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft und gilt für den Fonds als Luxemburger Finanzinstitut im Sinne des IGA und ist gemäß dem IGA ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, bei der Zeichnung einen obligatorischen Nachweis darüber zu erbringen (in den meisten Fällen vor allem durch Einholen einer Eigenerklärung), ob es ab dem 1. Juli 2014 neue Kontoinhaber (in diesem Fall Anteilhaber und ggf. Anleiheninhaber) gibt, die spezifizierte US-Personen, passive NFFE mit beherrschenden US-Personen oder nicht teilnehmende Finanzinstitute im Sinne des IGA sind. Der Fonds war außerdem verpflichtet, alle am 30. Juni 2014 bereits existierenden Anteilhaber (und ggf. Anleiheninhaber) auf Grundlage der Aufzeichnungen des Fonds oder durch die Anforderung zusätzlicher Unterlagen (vor allem eine FATCA-Eigenerklärung) als spezifizierte US-Personen, passive NFFE mit beherrschenden US-Personen und nicht teilnehmende Finanzinstitute im Sinne des IGA zu identifizieren.

Des Weiteren ist der Fonds nach dem luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des IGA verpflichtet, diejenigen Informationen, die ggf. gemäß dem IGA erforderlich sind, über jeden Anteilhaber (oder ggf. Anleiheninhaber), der als spezifizierte US-Person oder passiver NFFE mit beherrschenden US-Personen im Sinne des IGA gilt, an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden. Jeder Anteilhaber (und gegebenenfalls Anleiheninhaber) muss den Fonds unverzüglich über jede Änderung der Umstände im Sinne von FATCA informieren. Anleger sollten sich hinsichtlich der potenziellen Verpflichtungen, die das IGA oder die umfassenderen US-FATCA-Vorschriften ihnen ggf. auferlegen, bei ihrem Steuerberater erkundigen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA unterliegt der Fonds als Luxemburger Finanzinstitut keinen zusätzlichen US-Steuern und keiner FATCA-Quellensteuer, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Fonds das luxemburgische FATCA-Gesetz in wesentlichem Umfang verletzt hat. Da der Fonds keine in den USA erzielten Erträge an die Anteilhaber (oder ggf. Anleiheninhaber) auszahlt, ist der Fonds außerdem nicht verpflichtet, US-Steuern oder FATCA-Quellensteuern aus Ausschüttungs- oder Rücknahmezahlungen einzubehalten, sofern Luxemburg nicht vor dem 31. Dezember 2018 mit den USA einen solchen Einbehalt auf indirekt in der USA erzieltetes Einkommen (so genannte ausländische Passthru-Zahlungen) vereinbart. In diesem Fall dürften nur Anteilhaber (oder ggf. Anleiheninhaber), bei denen es sich um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt, dieser Quellensteuer unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft war vor Juli 2014 bei der US-Finanzbehörde Internal Revenue Service („IRS“) als Sponsor registriert. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft den Fonds gemäß dem IGA vor dem Stichtag 31. Dezember 2016 beim IRS als geförderte Anlageeinrichtung registriert. Daher gilt der Fonds nach US-Recht als konformes Finanzinstitut.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD („CRS“)

Zusätzlich zu dem Abkommen, das Luxemburg mit den USA zur Umsetzung von FATCA unterzeichnet hat, hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement) zur Umsetzung des CRS unterzeichnet. Einzelheiten über die Unterzeichnerstaaten sind unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>.

Die EU hat den CRS gemäß der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in ihrer aktuellen Fassung (DAC 2) umgesetzt, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde und die die EU-Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2015 in ihre nationalen Rechtsvorschriften übernehmen mussten. Diesbezüglich wurde das luxemburgische CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) am 24. Dezember 2015 im Mémorial A – Nr. 244 veröffentlicht.

Gemäß dem CRS-Gesetz sind die meldenden luxemburgischen Finanzinstitute verpflichtet, ab 2017 (für das Jahr 2016) jährlich bestimmte Angaben über Finanzkonten über Anteilinhaber (und ggf. Anleiheinhaber) und (in bestimmten Fällen) ihre beherrschenden Personen, die in einem (in einem großherzoglichen Erlass aufgeführten) meldepflichtigen Staat steueransässig sind, an die ACD zu melden, sodass Luxemburg diese Informationen mit dem jeweiligen Staat automatisch austauschen kann. Der Fonds unterliegt als luxemburgisches Finanzinstitut dem CRS-Gesetz.

Grundsätzlich ist der Fonds ab 1. Januar 2016 gemäß dem CRS-Gesetz verpflichtet, bei der Zeichnung eine obligatorische Eigenerklärung, darunter vor allem einen Nachweis über die Steueransässigkeit jedes neuen Anteilinhabers (und ggf. Anleiheinhabers) einzuholen, und im Fall von nicht natürlichen Personen zusätzlich darüber, welchen CRS-Status sie haben, sowie in Abhängigkeit von dem offengelegten CRS-Status Informationen über ihre beherrschende(n) Person(en). Der Fonds muss außerdem die Steueransässigkeit aller am 31. Dezember 2015 bestehenden Anteilinhaber und im Fall von nicht natürlichen Personen zusätzlich ihren CRS-Status auf Grundlage der Aufzeichnungen des Fonds (falls möglich) und/oder einer Eigenerklärung vom Anteilinhaber (oder ggf. dem Anleiheinhaber) und/oder ggf. seiner/seinen bzw. ihrer/ihren beherrschenden Person(en) ermitteln. Wenn eine Steueransässigkeit in einem meldepflichtigen Staat offengelegt oder ermittelt wird, kann der Fonds verpflichtet sein, jährlich bestimmte personen- und finanzkontobezogene Angaben über den betreffenden Anteilinhaber (oder Anleiheinhaber) und/oder seine beherrschende(n) Person(en) zu melden, die diese Informationen automatisch mit den entsprechenden ausländischen Steuerbehörden austauschen wird.

Ferner muss der Fonds gemäß dem CRS-Gesetz auch diejenigen Angaben über alle Anteilinhaber (und ggf. Anleiheinhaber), die nach einer Änderung der Umstände im Sinne des CRS als in einem anderen Staat steueransässig gelten, an die ACD melden, deren Offenlegung gemäß dem CRS jährlich vorgeschrieben ist. Wenn sich die Umstände ändern, die zu einem oder mehreren Indizien führen, muss der Fonds den Anteilinhaber (oder ggf. Anleiheinhaber) als Steuerinländer jeder meldepflichtigen Gerichtsbarkeit behandeln, für die ein Indiz erkannt wird, es sei denn, der Anteilinhaber (oder ggf. Anleiheinhaber) weist seinen tatsächlichen Steueraufenthalt nach. Jeder Anteilinhaber (oder ggf. Anleiheinhaber) muss den Fonds unverzüglich über jede Veränderung der Umstände im Sinne des CRS informieren. Anleger sollten sich hinsichtlich der potenziellen Verpflichtungen, die der CRS ihnen ggf. auferlegt, bei ihrem Steuerberater erkundigen.

Datenschutzaspekte hinsichtlich FATCA und CRS

Gemäß den luxemburgischen CRS- und FATCA-Gesetzen und den luxemburgischen Datenschutzbestimmungen müssen alle betroffenen natürlichen Personen vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das meldende luxemburgische Finanzinstitut über die Verarbeitung der Daten informiert werden. Wenn sich die natürliche Person als meldepflichtige (US-)Person im oben genannten Kontext qualifiziert, informiert der Fonds die natürliche Person gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz.

- Diesbezüglich ist der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und handelt als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des CRS- und des FATCA-Gesetzes.
- Die personenbezogenen Daten sind zur Verarbeitung für den Zweck des CRS- und FATCA-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können an die ACD gemeldet werden, die diese Daten wiederum an die zuständigen Behörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Staaten und den IRS (für FATCA-Zwecke) weiterleiten kann.
- Jedes Auskunftersuchen für den Zweck des CRS- und des FATCA-Gesetzes, das der betroffenen natürlichen Person gesendet wird, muss von dieser beantwortet werden. Beantwortet sie es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, kann dies zu einer (falschen oder doppelten) Meldung des Kontos an die ACD führen.
- Jede betroffene natürliche Person ist berechtigt, alle an die ACD für den Zweck des CRS- und des FATCA-Gesetzes gemeldeten Daten einzusehen und sie im Falle von Fehlern berichtigen zu lassen.

3.4. Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum

Ungeachtet der freien Übertragbarkeit der Anteile behält die Satzung dem Fonds das Recht vor, das wirtschaftliche Anteilseigentum von Personen, die keine berechtigten Anleger sind, zu verhindern oder zu beschränken.

Der Verwaltungsrat hat die im Folgenden dargelegte Definition von „US-Person“ übernommen. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse kann der Fonds Anteile, die in Überschreitung der obigen Anteilshöchstgrenze oder durch „US-Personen“ gehalten werden, gemäß den Bedingungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen und die Ausübung der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte einschränken.

„Berechtigter Anleger“ bezeichnet:

- i) eine Person, Firma oder eine Körperschaft, bei der die Tatsache, dass sie Anteile hält, (i) den Fonds, einen Teilfonds, eine Klasse oder die Mehrheit der Anteilinhaber derselben nicht beeinträchtigen könnte und (ii) nicht gegen Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verstoßen könnte und (iii) für den Fonds oder dessen Anteilinhaber keine nachteiligen regulatorischen oder steuerlichen Konsequenzen bedeuten könnte (wie beispielsweise Steuerverbindlichkeiten, die unter anderem aus den Anforderungen der unter Teil III, 3.3. „Besteuerung“ definierten FATCA-Vorschriften oder einem Verstoß gegen dieselben resultieren könnten);
- ii) eine Person, die keine US-Person ist und deren Zeichnung oder sonstiger Erwerb von Anteilen (ob vom Fonds oder einer anderen Person) nicht unter folgenden Bedingungen erfolgt:
 - a. während diese Person sich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhält oder
 - b. in Verbindung mit einer Zeichnungsaufforderung an eine solche Person, während sich die Person in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhielt.

Für diese Zwecke darf der Fonds:

1. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn er den Eindruck hat, dass diese Eintragung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen auf eine Person übergeht, die kein berechtigter Anleger ist, oder auf eine Person, die sich nach dieser Eintragung oder Übertragung nicht als berechtigter Anleger qualifizieren würde; und
2. jederzeit jede Person, deren Name im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist oder die eine Eintragung einer Anteilsübertragung im Anteilinhaberregister des Fonds anstrebt, auffordern, ihm durch eine eidesstattliche Versicherung gestützte Informationen vorzulegen, die er für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen bei einem berechtigten Anleger liegt oder nicht oder ob durch eine derartige Eintragung das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergeht, die kein berechtigter Anleger ist; und
3. das Stimmrecht einer Person, die kein berechtigter Anleger ist, auf den Hauptversammlungen verweigern, und wenn diese Person ein Drei-Prozent-Eigentümer (wie nachstehend definiert) ist, ihr Stimmrecht in Bezug auf ihren Anteilsbestand, der drei Prozent übersteigt, verweigern; und
4. wenn der Fonds den Eindruck hat, dass eine Person, die kein berechtigter Anleger ist, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen oder eines festgelegten Anteils der im Umlauf befindlichen Anteile ist, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder diejenigen Anteile, die den festgelegten Anteil, den dieser Anteilinhaber hält, übersteigen, gemäß den in der Satzung enthaltenen Bedingungen und ausführlicheren Erläuterungen von diesem Anteilinhaber zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen, und wenn der Anteilinhaber ein Drei-Prozent-Eigentümer ist, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile, die diese Schwelle übersteigen, von diesem Anteilinhaber zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen.

Wie in dem Prospekt verwendet, jedoch vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die Zeichnern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilt werden, bezeichnet „Drei-Prozent-Eigentümer“ jede Person, Firma oder Körperschaft, die als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer mehr als drei Prozent der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile an dem Fonds hält.

Wie in dem Prospekt verwendet, jedoch vorbehaltlich anwendbaren US-Rechts und etwaiger Änderungen, die Zeichnern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilt werden, bezeichnet „US-Person“:

- a. einen Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine vergleichbare juristische Person, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder errichtet wurde, oder eine Rechtsperson, die nach Maßgabe der US-Bundesgesetze über die Einkommensteuer auf dieser Basis besteuert wird oder eine Steuererklärung einzureichen hat;
- c. einen Nachlass oder Trust, dessen Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist, es sei denn, dass im Fall von Trusts, unter deren professionellen Treuhändern sich US-Personen befinden, ein Treuhänder, der keine US-Person ist, hinsichtlich der Vermögenswerte des Trusts über die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis verfügt, der Trust sich nicht für den Status einer US-Person für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuergesetze entschieden hat und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist;
- d. einen Nachlass oder Trust, dessen Einkünfte aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika stammen und bei der Ermittlung der zu entrichtenden US-Einkommensteuer den Bruttoeinnahmen zugerechnet werden können;
- e. eine Vertretung oder Zweigstelle einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten von Amerika;
- f. ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisch verwaltetes Konto oder ein vergleichbares Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder anderen Treuhänder mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem anderen Land zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- g. ein treuhänderisch verwaltetes Konto oder vergleichbares Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten von Amerika organisierten, gegründeten oder (im Fall einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder geführt wird, mit der Ausnahme, dass ein treuhänderisch verwaltetes Konto oder vergleichbares Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten von Amerika organisierten, gegründeten oder (im Fall einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person geführt wird, nicht als US-Person betrachtet wird;
- h. eine Firma, Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz, dem Ort ihrer Belegenheit oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, sofern gemäß den jeweils geltenden US-Bundesgesetzen über die Einkommensteuer ein Teil des Einkommens derselben für eine US-Person steuerpflichtig wäre, selbst wenn keine Ausschüttung vorgenommen wird, außer einer ausländischen Kapitalanlagegesellschaft mit passiven Einkünften („passive foreign investment company“);
- i. eine Personen-, Kapital- oder sonstige Gesellschaft, die (A) gemäß den Gesetzen einer ausländischen Gerichtsbarkeit organisiert ist oder gegründet wurde und (B) von einer US-Person oder mehreren US-Personen hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz („US Securities Act“) von 1933 registriert sind (u.a. Anteile des Fonds), gebildet wurde;
- j. einen Pensionsplan, es sei denn, dass er nach der Gesetzgebung eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika sowie den dort üblichen Gepflogenheiten und Dokumentationsverfahren errichtet wurde und verwaltet wird und hauptsächlich zugunsten von Personen geführt wird, bei denen es sich in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika im Wesentlichen um Steuerausländer handelt; und
- k. eine andere natürliche oder juristische Person, deren Eigentum an Anteilen oder Aufforderung zum Erwerb von Eigentum an Anteilen nach Ansicht von Fidelity Investments Institutional Services Company Inc., FIL Distributors International Limited oder dem Fonds, stellvertretend durch ihre leitenden Mitarbeiter oder

Verwaltungsratsmitglieder, gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Gerichtsbarkeit verstoßen könnte.

(Natürliche oder juristische Personen, für die FIL Distributors International Limited oder der Fonds, stellvertretend durch ihre leitenden Mitarbeiter oder Verwaltungsratsmitglieder, entscheidet, dass deren Eigentum von Anteilen oder Aufforderung zum Erwerb von Eigentum an Anteilen nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Gerichtsbarkeit verstößt, gelten unbeschadet der Tatsache, dass derartige natürliche oder juristische Personen unter eine der vorstehend genannten Kategorien fallen können, nicht als US-Personen.)

In diesem Prospekt sind mit der Bezeichnung „Vereinigte Staaten von Amerika“ alle US-Bundesstaaten, Commonwealths, Territorien, Besitzungen und der District of Columbia gemeint.

Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile wird die betreffende Anlage gemäß den in der Satzung angegebenen Bedingungen und, wie dort ausführlicher beschrieben, automatisch in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse (sofern keine anderen Anweisungen erteilt werden) kostenlos zum ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, und der Erlös wird auf das Bankkonto des betreffenden Anteilinhabers zurückgezahlt.

3.5. Auflösung von FAST, Teilfonds oder Anteilsklassen

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund weniger als 50.000.000 USD (oder den entsprechenden Wert in einer anderen Währung) beträgt oder wenn dies angesichts einer Änderung der den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse betreffenden wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse oder angesichts der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, kann der Verwaltungsrat die Auflösung des betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilsklasse beschließen. Die Entscheidung bezüglich der Auflösung wird unter Angabe der Gründe für die Auflösung und des dabei angewandten Verfahrens vor dem Auflösungsstichtag bekanntgegeben bzw. den Anteilinhabern des Fonds mitgeteilt. Sofern die Geschäftsleitung im Interesse der Anteilinhaber bzw. aus Gründen der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht anderes beschließt, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auch weiterhin eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen. Erlöse, die nach der Auflösung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an deren Begünstigte verteilt werden konnten, werden nach der Schließung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse im Namen der Begünstigten bei der Caisse de Consignation verwahrt.

Unter allen anderen Umständen oder in Fällen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Genehmigung der Anteilinhaber erforderlich ist, kann die Entscheidung bezüglich der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss zur Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der auf der Versammlung gefasste Beschluss wird vom Fonds gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Die Verschmelzung eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht entscheidet, den Beschluss über die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Verschmelzung von einem oder mehreren Teilfonds, die zur Folge hat, dass der Fonds nicht mehr existiert, wird die Verschmelzung bei einer Versammlung der Anteilinhaber beschlossen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur Verschmelzung von OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 sowie gemäß etwaigen Vorschriften zu dessen Umsetzung (insbesondere bezüglich der Mitteilung gegenüber Anteilinhabern).

Unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 festgelegten Umständen kann der Verwaltungsrat zudem die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr einzelne Teilfonds beschließen. In dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang wird ein solcher Beschluss ggf. in der im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, und zusätzlich werden dabei Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Teilfonds gegeben. Der vorstehende Absatz bezieht sich auch auf die Teilung von Anteilen einer Anteilsklasse.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 festgelegten Umständen und vorbehaltlich einer etwaigen notwendigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung die Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilsklassen eines Teilfonds beschließen. In dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang wird ein solcher Beschluss in der im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 beschriebenen Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, und dabei werden Informationen über die vorgeschlagene Aufteilung oder Zusammenlegung gegeben. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilsklassen einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klassen vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, kann aber jederzeit durch Beschluss der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht aufgelöst werden. Die auf jeden Teilfonds entfallenden Nettoerlöse der Auflösung werden von den Liquidatoren an die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Zahl ihrer Anteile ausgeschüttet. Beträge, die von Anteilinhabern nicht unverzüglich eingefordert werden, werden in Anderkonten bei der Caisse de Consignations gehalten. Beträge, die vom Anderkonto nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist abgefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts verfallen.

Sinkt der Wert des Nettovermögens des Fonds auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, wird eine Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Beratung über die Auflösung des Fonds einberufen. Zurzeit beträgt das nach Luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital Euro 1.250.000.

TEIL IV

4. ANGABEN ZUR VERWALTUNG, ZU GEBÜHREN UND KOSTEN

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtstrategie des Fonds verantwortlich.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist im Abschnitt „Überblick – Geschäftsführung des Fonds“ dargelegt.

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft bestellt, damit sie die tägliche Verantwortung für die Verwaltungs-, Administrations- und Marketingfunktionen für den Fonds übernimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Gesamtverantwortung und Aufsicht einen Teil oder sämtliche dieser Funktionen an Dritte übertragen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann ein anderes Amt oder eine andere bezahlte Position bei dem Fonds (ausgenommen das Amt des Abschlussprüfers) oder einen Vertrag mit dem Fonds zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen hinsichtlich Amtszeit und sonstiger Punkte haben, ohne sich für sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats zu disqualifizieren. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann auch in einer beruflichen Eigenschaft (ausgenommen als Abschlussprüfer) auftreten, wobei das Mitglied oder dessen Firma den gleichen Anspruch auf Vergütung erbrachter Leistungen hat, wie wenn der Betreffende nicht Mitglied des Verwaltungsrats wäre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf normalerweise nicht an einer Abstimmung über einen Vertrag teilnehmen, an dem er persönlich beteiligt ist. Solche Vertragsbeziehungen sind in den Finanzberichten des Fonds darzustellen.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht bei der Verwaltungsgesellschaft, beim Investmentmanager oder einer Vertriebsstelle oder deren verbundenen Unternehmen angestellt sind, haben Anspruch auf ein jährliches Verwaltungsrats Honorar und eine Vergütung für jede von ihnen besuchte Sitzung des Verwaltungsrats. Dieses an die Verwaltungsratsmitglieder bezahlte Honorar wird im Jahresbericht und in der Bilanz insgesamt ausgewiesen. Allen Verwaltungsratsmitgliedern können die Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf sonstige Weise in Verbindung mit den Geschäften des Fonds entstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Fonds von der Haftung und damit zusammenhängenden Aufwendungen in Verbindung mit gegen sie geltend gemachten Forderungen aus Gründen, die mit ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats oder leitende Angestellte zu tun haben, schadlos gehalten. Die Freistellung erfolgt nicht in Bezug auf die Haftung gegenüber dem Fonds oder Anteilhabern des Fonds aufgrund vorsätzlicher Kompetenzüberschreitung, bösem Glauben, Fahrlässigkeit, rücksichtsloser Pflichtverletzung oder in Bezug auf andere Angelegenheiten, hinsichtlich derer endgültig gerichtlich festgestellt ist, dass die betreffende Person nicht in gutem und vernünftigem Glauben, ihr Vorgehen sei im besten Interesse des Fonds gewesen, gehandelt hat.

Verwaltungsgesellschaft und Geschäftsführung

Der Fonds hat FIL Investment Management (Luxembourg) S.A gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 1. Juni 2012 zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt. Der Fonds zahlt gemäß diesem Vertrag Gebühren zu handelsüblichen Sätzen in der jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Höhe sowie angemessene Auslagen und Spesen wie ausführlicher im Abschnitt „Dienstleistungsvereinbarungen“ beschrieben. Weitere Einzelheiten zu der Managementgebühr für alle Anteilklassen entnehmen Sie bitte Abschnitt 2 in Teil II.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Société Anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch notarielle Urkunde vom 14. August 2002, die am 23. August 2002 im Mémorial veröffentlicht wurde, gegründet. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) unter der Nummer B 88 635 eingetragen. Die letzten Änderungen der Satzung vom 22. Juni 2011 wurden am 22. Juli 2011 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes und im Umlauf befindliches Grundkapital von EUR 500.000.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß EG-Richtlinie 2009/65 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 dargelegten Voraussetzungen. Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung im Sinne von Artikel 101(2) des Gesetzes von 2010 wie die Gründung, Administration, Verwaltung und Vermarktung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung, Administration, einschließlich der Gesamtverwaltung der Anlagen des Fonds und für die Marketingfunktion verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wickelt die Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Übertragungen von Anteilen ab und trägt diese Transaktionen in das Anteilhaberregister des Fonds ein. Ferner erbringt die Verwaltungsgesellschaft Leistungen an den Fonds in Verbindung mit dem Rechnungswesen des Fonds, der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines jeden Teilfonds an jedem Bewertungstag, dem Versand von Ausschüttungszahlungen an eingetragene Anteilhaber, der Vorbereitung und Verteilung von Berichten an Anteilhaber sowie der Erbringung sonstiger verwaltungstechnischer Leistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Fonds den Investmentmanager und die Generalvertriebsstelle bestellt. Einzelheiten der Vereinbarungen mit diesen Parteien und eine Beschreibung der von dem Fonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen sind nachstehend beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat u.a. die Pflicht sicherzustellen, dass die Aufgaben des Investmentmanagers und der Generalvertriebsstelle sowie die vorstehend beschriebenen Verwaltungsfunktionen jederzeit in Einklang mit dem Luxemburger Recht, der Satzung und dem Prospekt durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr ernannten Geschäftsführer haben u.a. sicherzustellen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen (siehe Teil V) einhält, und haben die Umsetzung der Anlagepolitik in den einzelnen Teilfonds zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Geschäftsführer haben dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht zu erstatten und die Geschäftsführer haben die Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsrat über wesentliche Beeinträchtigungen, die aus den Handlungen des Investmentmanagers, der Generalvertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Verwaltungsfunktionen resultieren, unverzüglich zu informieren.

Vergütungspolitik

FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. unterliegt Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“), die die Bestimmungen der OGAW V-Richtlinie (die „Richtlinie“) und insbesondere die Durchführungsvorschriften einhalten, die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts verfügbar sind. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen der Teilfonds oder der Satzung vereinbar sind. Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Teilfonds und der Anleger im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfonds auswirken, und stellt sicher, dass einzelne Mitarbeiter nicht an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt werden. Bei der Performancebewertung wird die Wertentwicklung in einem mehrjährigen Zeitraum betrachtet, der der den Anlegern empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Performance des Teilfonds und auf den Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung der performancebasierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt werden. Außerdem stehen feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Vergütungskomponente verzichtet werden kann. Einzelheiten der zusammengefassten Vergütungspolitik finden Sie unter <https://www.fil.com>. Eine Papierfassung ist auf Anfrage kostenlos in englischer Sprache am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds mit einer Investmentmanagement-Vereinbarung vom 1. Juni 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und dem Investmentmanager („Investmentmanagement-Vereinbarung“) FIL Fund Management Limited („Investmentmanager“) beauftragt, die laufende Anlageverwaltung eines jeden Teilfonds unter der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Geschäftsführer wahrzunehmen. Der Investmentmanager ist befugt, für den Fonds zu handeln und Vertreter, Makler und Händler zur Abwicklung von Transaktionen auszuwählen. Der Investmentmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat auch Berichte zur Verfügung, die diese verlangen.

Der Fonds kann, auch zusammen mit anderen OGA, die von FIL Fund Management Limited beraten oder verwaltet werden, bei Schwestergesellschaften von FIL Fund Management Limited und anderen verbundenen Personen, Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, in denen Fidelity Funds anlegen darf, platzieren, wenn (und dies gilt neben anderen Bedingungen) von diesen Gesellschaften nach vernünftigen Maßstäben die Ausführung der Transaktion zu ebenso vorteilhaften Bedingungen erwartet werden kann, wie sie von anderen Maklern, die zur Durchführung solcher Transaktion befugt sind, erwartet werden und dies zu Provisionssätzen geschieht, die mit den von diesen anderen Maklern in Rechnung gestellten Sätzen vergleichbar sind. Der Fonds kann bei der Auswahl von Maklern und Händlern für die Ausführung von Transaktionen deren Verkauf von Anteilen berücksichtigen, wobei jedoch die Qualität der Ausführung der Transaktionen vorrangig ist.

Der Investmentmanager kann ferner Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für andere Investmentfonds der FIL-Gruppe und Investment Trusts sowie für institutionelle und private Anleger erbringen.

Der Investmentmanager kann Anlageberatung von jeder verbundenen Person des Investmentmanagers oder jedem anderen externen Berater in Anspruch nehmen und ihrem Inhalt entsprechend handeln. Darüber hinaus kann der Investmentmanager Anlageverwaltungstätigkeiten an jede verbundene Person des Investmentmanagers oder an jeden anderen zulässigen Rechtsträger gemäß den geltenden Bestimmungen übertragen. Der Investmentmanager bleibt dabei für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgaben durch den beauftragten Rechtsträger verantwortlich.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Investmentmanager Anlageverwaltungstätigkeiten an folgende Rechtsträger übertragen:

FIL Investments International	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited
Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough, Tonbridge Kent TN11 9DZ, England	Level 21, Two Pacific Place 88 Queensway, Admiralty Hong Kong
FIL Investment Management (Singapore) Limited	
8 Marina View #35-06 Asia Square Tower 1 Singapore 018960	

Zum Datum dieses Prospekts kann der Investmentmanager Anlageverwaltungstätigkeiten an folgende Rechtsträger übertragen:

FIL Gestion	FIL Investments Japan Limited
Washington Plaza 29 rue de Berri 75008 Paris, Frankreich	7-7 7 Roppongi, Minato-ku, Tokio, Japan
FIL Investment Management (Australia) Limited	FIL Asset Management (Korea) Limited
Level 11, 167 Macquarie Street Sydney, NSW 2000 Australien	4/F, Seoul Finance Center 84 Taepyung Ro 1-Ga, Chung-Gu Seoul, Korea

Kündigung oder Änderung

Die Investmentmanagement-Vereinbarung wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren ab 1. Juni 2012 abgeschlossen. Sie kann zuvor von beiden Seiten mit Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Wird die Investmentmanagement-Vereinbarung aus irgendeinem Grunde gekündigt, so hat der Fonds auf Verlangen des Investmentmanagers den Namen so zu ändern, dass „Fidelity“ oder eine andere auf den Investmentmanager hinweisende Bezeichnung nicht mehr darin enthalten ist.

Managementgebühr und erfolgsabhängige Gebühr

Der Investmentmanager erhält vom Fonds eine jährliche Managementgebühr, die auf den Nettoinventarwert der Teilfonds erhoben wird. Die Gebühr variiert je nach Art des Teilfonds. Die derzeitige Gebührenstruktur ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die jährlichen Managementgebühren laufen täglich auf und werden monatlich, normalerweise in US-Dollar, gezahlt. Die Gebühr kann für jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit erhöht werden. Dabei dürfen jedoch die Gesamtgebühren einen Jahressatz von 3% (ohne erfolgsabhängige Gebühren) des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Eine solche Erhöhung muss den Anteilinhabern mitgeteilt und der Prospekt muss entsprechend geändert werden.

Art des Teilfonds	Derzeitige maximale jährliche Managementgebühr					
	Klasse-A-Anteile	Klasse-E-Anteile	Klasse-I-Anteile		Klasse-NP-Anteile	Klasse-Y-Anteile
Aktienfonds	1,50%	1,50%	0,80%		0,80%	1,00%

Zudem kann der Investmentmanager auch eine erfolgsabhängige Gebühr erhalten. Die Methode wird nachstehend ausführlich beschrieben.

Zur Berechnung der ggf. anwendbaren erfolgsabhängigen Gebühr lauten der Satz der erfolgsabhängigen Gebühr, die Hurdle Rate und der Index für jeden Teilfonds wie folgt:

Teilfonds mit Aktienindizes	Satz der erfolgsabhängigen Gebühr	Hurdle Rate	Index	Verwalter des Marktindex
FAST – Asia Fund	20%	2%	MSCI All Country Asia ex Japan (Net Total Return)	MSCI Limited
FAST – Emerging Markets Fund	20%	2%	MSCI Emerging Markets (Net Total Return)	MSCI Limited
FAST – Europe Fund	20%	2%	MSCI Europe (Net Total Return)	MSCI Limited
FAST – Global Fund	20%	2%	MSCI All Country World (Net Total Return)	MSCI Limited
FAST – UK Fund	20%	2%	FTSE All-Share (Total Return)	FTSE International Limited
FAST – US Fund	20%	2%	S&P 500 (Net Total Return)	S&P Dow Jones Indices LLC

Die zur Berechnung der ggf. erhobenen erfolgsabhängigen Gebühr verwendeten Sätze der erfolgsabhängigen Gebühr, der Hurdle Rate und der Index für abgesicherte Anteilsklassen jedes Fonds stellen sich wie folgt dar:

Anteilsklasse	Satz der erfolgsabhängigen Gebühr	Hurdle Rate	Index	Verwalter des Marktindex
FAST - Asia Fund A-DIST-EUR (EUR/USD hedged)	20%	2%	MSCI AC Asia ex Japan Hedged to EUR/USD (Net Total Return)	MSCI Limited
FAST - Emerging Markets Fund A-ACC-EUR (hedged)	20%	2%	MSCI Emerging Markets Hedged to EUR (Net Total Return)	MSCI Limited
FAST - US Fund A-ACC-EUR (hedged)	20%	2%	S&P 500 Hedged to EUR (Net Total Return)	S&P Dow Jones Indices LLC

Um etwaige Zweifel auszuräumen gilt, dass die oben erwähnten Indizes ausschließlich zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr verwendet werden und aus diesem Grund unter keinen Umständen als Hinweis auf einen bestimmten Anlagestil betrachtet werden dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der/die jeweilige(n) Indexanbieter haften (aus Fahrlässigkeit oder anderen Gründen) nicht gegenüber dem Anteilinhaber für Fehler, Verzögerungen oder Änderungen in der Bereitstellung, Verfügbarkeit, Zusammensetzung, Berechnung oder Übertragung der Indizes und ist nicht verpflichtet, die Anteilinhaber darüber zu informieren.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager werden von dem/den jeweiligen Indexanbieter(n) nicht unterstützt, gebilligt, verkauft oder gefördert und der/die Indexanbieter gibt/geben keine Gewährleistung, Zusicherung oder Beurteilung bezüglich des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder der Verwendung eines Index ab.

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen auf Gebühren hinsichtlich eines jeden Teilfonds ganz oder teilweise verzichten. Der Investmentmanager trägt alle Kosten, die ihm, seinen verbundenen Unternehmen und Beratern sowie etwaigen verbundenen Personen im Zusammenhang mit den von ihm für den Fonds geleisteten Diensten entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere betriebliche Aufwendungen des Fonds werden vom Fonds gezahlt.

Berechnungsmethode der erfolgsabhängigen Gebühr für Teilfonds mit Aktienindizes

Der Investmentmanager hat Anspruch auf den Erhalt einer jährlichen erfolgsabhängigen Gebühr, die in Bezug auf das Nettovermögen der Anteilsklassen der Teilfonds mit Aktienindizes berechnet wird. Diese erfolgsabhängige Gebühr entspricht dem gegebenen Satz der erfolgsabhängigen Gebühr multipliziert mit dem Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder sich in Umlauf befindlichen Anteilsklasse in Bezug auf das Geschäftsjahr des Fonds vorbehaltlich einer Hurdle Rate über dem jeweiligen Aktienindex. In diesen Fällen ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse nicht zwangsläufig der höchste Nettoinventarwert pro Anteil ist.

Die Verwendung einer Hurdle Rate anstatt einer High-Water-Mark ist die geeignete Berechnungsmethode für die erfolgsabhängige Gebühr von Anteilsklassen eines Teilfonds, der eine positive Überschussrendite in Bezug auf einen Aktienindex zu erzielen anstrebt, da der Index ein inhärentes Risiko in Bezug auf die zugrunde liegende Aktien-Anlageklasse aufweist. Mit der Verwendung der Hurdle Rate wird angestrebt, dass die Anleger erst dann eine erfolgsabhängige Gebühr zahlen müssen, wenn der Investmentmanager gegenüber dem Aktienindex, der nach Meinung des Investmentmanagers für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse angemessen ist, eine Überschussrendite erzielt hat. Bitte beachten Sie, dass die Hurdle Rate für eine im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds aufgelegte Anteilsklasse im Verhältnis zur Länge der betreffenden Periode berechnet wird.

Nach einer Periode negativer Überschussrenditen, bei der die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr auf null reduziert wurde, läuft so lange keine neue erfolgsabhängige Gebühr auf, bis die kumulative Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr die kumulative Rendite des Index während derselben Periode um mehr als die kumulative Hurdle Rate übersteigt.

An jedem Bewertungstag wird die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr des vorherigen Bewertungstages bestimmt, sofern dies angemessen ist. Sollte die erfolgsabhängige Gebühr zahlbar werden, wird sie am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres des Fonds gezahlt. Wenn am Ende des Geschäftsjahres des Fonds die kumulative Rendite einer Anteilsklasse die kumulative Rendite des Index nicht um mehr als die kumulative Hurdle Rate übertroffen hat, und aus diesem Grund keine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, läuft im nächsten Geschäftsjahr des Fonds so lange keine erfolgsabhängige Gebühr auf, bis die kumulative Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr die kumulative Rendite des Index während derselben Periode um mehr als die kumulative Hurdle Rate übersteigt.

Im Falle einer Liquidierung oder Verschmelzung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, auf die eine erfolgsabhängige Gebühr Anwendung findet, wird die erfolgsabhängige Gebühr am letzten Bewertungstag vor der Liquidierung oder Verschmelzung gezahlt.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird wie nachstehend beschrieben berechnet.

Kumulative Renditen

1. An jedem Bewertungstag wird der prozentuale Anstieg oder Rückgang des Wertes einer Anteilsklasse zwischen dem vorherigen Bewertungstag und dem Bewertungstag bei Auflegung derselben Anteilsklasse oder dem Bewertungstag seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr bestimmt. Der Wert wird bestimmt durch Bezug auf den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse am vorherigen Bewertungstag, berichtigt um Dividendenausschüttungen¹ seit Auflegung oder seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr und jegliche aufgelaufene jedoch noch nicht gezahlte erfolgsabhängige Gebühr, wobei eine etwaige Marktanpassung des angemessenen Werts gemäß Abschnitt 2.3 und eine etwaige Preisanpassung gemäß Abschnitt 2.4 in Teil II des Prospekts rückgängig zu machen sind. Das Ergebnis, der „angepasste Nettoinventarwert“, wird durch die Anzahl der am vorherigen Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile jeder Anteilsklasse dividiert, um den „angepassten Nettoinventarwert pro Anteil“ zu erhalten. Das Ergebnis wird auf die nächsten sechs Dezimalstellen gerundet.
2. An jedem Bewertungstag wird der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang in der Performance der Indizes für jede Anteilsklasse über die gleiche Periode wie oben unter 1. aufgeführt bestimmt. Das Ergebnis wird auf die nächsten sechs Dezimalstellen gerundet.
3. An jedem Bewertungstag wird die kumulative Hurdle Rate für jede Anteilsklasse über die gleiche Periode wie oben unter 1. angegeben im Verhältnis zur Länge der betreffenden Periode berechnet. Sie wird bestimmt, indem die Hurdle Rate mit der Anzahl der Tage, die zwischen dem vorherigen Bewertungstag und dem Bewertungstag bei Auflegung derselben Anteilsklasse oder dem Bewertungstag seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr vergangen sind, geteilt durch 365 (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr), multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf die nächsten 6 Dezimalstellen gerundet.

Tägliche Renditen

4. An jedem Bewertungstag wird der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts jeder Anteilsklasse im Zeitraum zwischen dem vorherigen Bewertungstag und dem Bewertungstag vor dem vorherigen Bewertungstag bestimmt. Der Wert wird bestimmt durch Bezug auf den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse am vorherigen Bewertungstag, berichtigt um Dividendenausschüttungen¹ seit Auflegung oder seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr und jegliche aufgelaufene jedoch noch nicht gezahlte erfolgsabhängige Gebühr, wobei eine etwaige Marktanpassung des angemessenen Werts gemäß Abschnitt 2.3 und eine etwaige Preisanpassung gemäß Abschnitt 2.4 in Teil II des Prospekts rückgängig zu machen sind. Das Ergebnis, der „angepasste Nettoinventarwert“, wird durch die Anzahl der am vorherigen Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile jeder Anteilsklasse dividiert, um den „angepassten Nettoinventarwert pro Anteil“ zu erhalten. Das Ergebnis wird auf die nächsten sechs Dezimalstellen gerundet.
5. An jedem Bewertungstag wird der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang in der Performance der Indizes für jede Anteilsklasse über die gleiche Periode wie oben unter 4. aufgeführt bestimmt. Das Ergebnis wird auf die nächsten sechs Dezimalstellen gerundet.
6. An jedem Bewertungstag wird die angepasste Hurdle Rate für jede Anteilsklasse über die gleiche Periode wie oben unter 4. angegeben im Verhältnis zur Länge der betreffenden Periode berechnet. Sie wird bestimmt,

¹ Es ist zu beachten, dass der Ausschüttungsbetrag entsprechend der Änderung der Anzahl der zwischen dem Tag der Erklärung einer Dividendenausschüttung und dem vorherigen Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile angepasst wird.

indem die Hurdle Rate mit der tatsächlichen Anzahl der Tage, die zwischen dem vorherigen Bewertungstag und dem Bewertungstag vor dem vorherigen Bewertungstag vergangen sind, geteilt durch 365 (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr), multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf die nächsten sechs Dezimalstellen gerundet.

Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr

7. Wenn das Ergebnis von 1. das Ergebnis von 2. um mehr als das Ergebnis von 3. übersteigt und das Ergebnis von 4. das Ergebnis von 5. um mehr als das Ergebnis von 6. übersteigt, dann ist eine aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr auf den Betrag, um den das Ergebnis von 4. die Summe der Ergebnisse von 5. und 6. übersteigt, zahlbar (die Überschussrendite). Die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr wird um den Satz der erfolgsabhängigen Gebühr multipliziert mit der Überschussrendite, multipliziert mit dem angepassten Nettoinventarwert für diese Anteilsklasse des vorherigen Bewertungstages, berichtigt um Zeichnungen oder Rücknahmen, die zum Nettoinventarwert dieses vorherigen Bewertungstages ausgeführt wurden, erhöht.
8. Wenn das Ergebnis von 1. das Ergebnis von 2. um mehr als das Ergebnis von 3. übersteigt, aber das Ergebnis von 4. das Ergebnis von 5. nicht um mehr als das Ergebnis von 6. übersteigt, dann wird die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr reduziert um (jedoch nicht unter null)² den Satz der erfolgsabhängigen Gebühr multipliziert mit der negativen Überschussrendite, um die das Ergebnis von 4. geringer ist als die Summe der Ergebnisse von 5. und 6., multipliziert mit dem angepassten Nettoinventarwert für diese Anteilsklasse des vorherigen Bewertungstages, berichtigt um Zeichnungen oder Rücknahmen, die zum Nettoinventarwert dieses vorherigen Bewertungstages ausgeführt wurden.

Wenn das Ergebnis von 1. das Ergebnis von 2. nicht um mehr als das Ergebnis von 3. übersteigt, dann wird die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr auf null reduziert.²
9. Die dem Investmentmanager ggf. zahlbare jährliche erfolgsabhängige Gebühr entspricht der gesamten aufgelaufenen erfolgsabhängigen Gebühr am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres des Fonds.

Eine erfolgsabhängige Gebühr ist unter Umständen auch dann zahlbar, wenn die absolute Rendite einer Anteilsklasse negativ ist. Aus diversen Gründen können für verschiedene Anteilsklassen desselben Teilfonds erfolgsabhängige Gebühren in unterschiedlicher Höhe zahlbar sein.

In Zeiten von Marktvolatilität können ungewöhnliche Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse, für die eine erfolgsabhängige Gebühr erhoben wird, auftreten. Diese Schwankungen können auftreten, wenn durch die Auswirkungen einer erfolgsabhängigen Gebühr der Nettoinventarwert pro Anteil reduziert wird, die Renditen der zugrunde liegenden Vermögenswerte jedoch angestiegen sind. Umgekehrt können die Auswirkungen einer Reduzierung der aufgelaufenen erfolgsabhängigen Gebühr den Nettoinventarwert pro Anteil erhöhen, während sich die zugrunde liegenden Vermögenswerte verringern. Zudem profitieren Anleger, die Anteile zu einem Zeitpunkt erwerben, zu dem die kumulative Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder seit der letzten Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr geringer ist als die kumulative Rendite des Index plus der kumulativen Hurdle Rate oder dieser entspricht, von anschließenden Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts pro Anteil. Der Grund hierfür ist, dass so lange keine erfolgsabhängige Gebühr aufläuft, bis die kumulative Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder seit Zahlung der letzten erfolgsabhängigen Gebühr die kumulative Rendite des Index um mehr als die kumulative Hurdle Rate während desselben Zeitraums übertrifft.

Anleger sollten jedoch auch beachten, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Anteilsklasse zwischen einer kumulativen Underperformance und einer kumulativen Outperformance gegenüber der kumulativen Rendite des Index um mehr als die kumulative Hurdle Rate während desselben Zeitraums wechselt, ungewöhnliche Schwankungen auftreten können.

Es gibt keinen Höchstbetrag der erfolgsabhängigen Gebühr, die an den Investmentmanager zahlbar sein könnte. Im Geschäftsjahr an den Investmentmanager ggf. gezahlte erfolgsabhängige Gebühren sind in den folgenden Geschäftsjahren nicht erstattungsfähig. Der Verwaltungsrat kann Anpassungen der aufgelaufenen erfolgsabhängigen Gebühr nach eigenem Ermessen vornehmen, um sicherzustellen, dass die aufgelaufenen erfolgsabhängigen Gebühren die Verbindlichkeiten der erfolgsabhängigen Gebühr, die letztendlich von einer Anteilsklasse eines Teilfonds mit Aktienindex an den Investmentmanager gezahlt werden müssen, angemessen und korrekt repräsentieren.

Depotbank

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Depotbank“) wurde vom Fonds zur Depotbank ernannt und damit beauftragt, (i) das Vermögen des Fonds zu verwahren, (ii) die liquiden Mittel zu überwachen, (iii) die Aufsichtsfunktionen auszuüben und (iv) diejenigen sonstigen Dienstleistungen zu erbringen, die im Depotbankvertrag vereinbart wurden. Die Depotbank ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, das im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 0029923 eingetragen ist. Sie ist zur Ausübung von Bankaktivitäten gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung berechtigt und auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die Höhe der vom Fonds an die Depotbank gezahlten Gebühr richtet sich nach den Märkten, in denen das Vermögen des Fonds angelegt wird, und liegt in der Regel zwischen 0,003% und 0,35% vom Nettovermögen des Fonds (ohne Transaktionsgebühren und angemessene Auslagen und Spesen).

(i) Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Verwahrung des Vermögens des Fonds, das entweder direkt von der Depotbank oder in dem gemäß den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässigen Maße durch andere externe Rechtspersonen, die als Bevollmächtigte handeln, verwahrt wird. Die Depotbank hat außerdem sicherzustellen, dass die Mittelflüsse des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere dass die Zeichnungsgelder eingegangen sind und alle liquiden Mittel des Fonds auf dem Barkonto im Namen (i) des Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds oder (iii) der Depotbank im Auftrag des Fonds verbucht wurden.

² Es ist zu beachten, dass auch wenn die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr auf null reduziert wird, die oben genannten Schritte trotzdem überwacht und bei nachfolgenden Berechnungen berücksichtigt werden und eine erfolgsabhängige Gebühr nur dann aufläuft, wenn das Ergebnis von 1. anschließend das Ergebnis von 2. um mehr als das Ergebnis von 3. übersteigt.

Darüber hinaus muss die Depotbank auch sicherstellen,

- dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- dass der Wert der Anteile in Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den Luxemburger Gesetzen oder der Satzung;
- dass bei Geschäften, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds erbracht wird;
- dass die Erträge des Fonds in Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet werden.

(ii) **Übertragung von Aufgaben**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 34bis des Gesetzes von 2010 und des Depotbankvertrags kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zur wirkungsvollen Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Verwahrungsaufgaben für die Vermögenswerte des Fonds, die in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt sind, teilweise oder vollständig an einen oder mehrere externe Bevollmächtigte übertragen, die von der Depotbank jeweils ernannt werden. Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung der externen Bevollmächtigten Umsicht und Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass jeder externe Bevollmächtigte die erforderliche Expertise und Kompetenz hat und behält. Die Depotbank prüft außerdem in regelmäßigen Abständen, ob die externen Bevollmächtigten die anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhalten, und überwacht jeden externen Bevollmächtigten laufend, um sicherzustellen, dass die Pflichten der externen Bevollmächtigten weiterhin kompetent erfüllt werden. Die Gebühren eines von der Depotbank ernannten externen Bevollmächtigten werden vom Fonds getragen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise diesen externen Bevollmächtigten anvertraut hat.

Eine aktuelle Liste der ernannten externen Bevollmächtigten finden Sie unter bbh.com/luxglobalcustodynetworklist.

Gemäß Artikel 34bis (3) des Gesetzes von 2010 werden die Depotbank und der Fonds sicherstellen, dass, wenn (i) das Gesetz eines Drittstaats vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden müssen und es in diesem Drittstaat keine lokalen Rechtsträger gibt, die wirksamen Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Überwachung unterliegen und (ii) der Fonds die Depotbank anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen derartigen lokalen Rechtsträger zu übertragen, werden die Anleger des Fonds ordnungsgemäß vor ihrer Anlage über die Tatsache informiert, dass eine solche Übertragung aufgrund der rechtlichen Einschränkungen der Gesetze des Drittstaats erforderlich ist, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, sowie über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind.

(iii) **Interessenkonflikte**

Die Depotbank hält umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und Verfahren aufrecht, die die Depotbank zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften verpflichtet. Die Depotbank verfügt über Richtlinien und Verfahren, die den Umgang mit Interessenkonflikten regeln. Diese Richtlinien und Verfahren regeln den Umgang mit Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen an den Fonds entstehen können. Die Richtlinien der Depotbank schreiben vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, umgehend offengelegt, an die Unternehmensleitung weitergegeben, registriert, abgeschwächt bzw. verhindert werden müssen. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, trifft die Depotbank wirksame organisatorische und administrative Regelungen, damit alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, um (i) die Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern ordnungsgemäß offenzulegen und (ii) diese Konflikte ordnungsgemäß unter Kontrolle zu halten und zu überwachen. Die Depotbank stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß getrennt sind, um Problemen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten vorzubeugen. Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten wird vom Verwaltungsrat (Board of Directors) als Komplementär der Depotbank und von der bevollmächtigten Geschäftsleitung der Depotbank sowie den Compliance-, Revisions- und Risikomanagementfunktionen der Depotbank kontrolliert und überwacht. Die Depotbank ergreift alle vertretbaren Maßnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken und abzuschwächen. Dazu gehört die Umsetzung ihrer Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, die für den Umfang, die Komplexität und die Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien identifizieren die Umstände, die Interessenkonflikte verursachen oder verursachen können, und enthalten die Verfahren, die anzuwenden sind, und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Interessenkonflikte zu regeln. Ein Interessenkonfliktregister wird von der Depotbank geführt und überwacht. Außerdem wird ein Interessenkonfliktregister von der Verwaltungsgesellschaft geführt und überwacht. Bis heute wurden in diesen Registern noch keine Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der FIL-Gruppe gemeldet.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen entstehen, in denen die externen Bevollmächtigten der Depotbank parallel zu der Geschäftsbeziehung mit der Depotbank, deren Gegenstand die Übertragung der Verwahrung ist, eine getrennte Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Depotbank eingehen oder eingegangen sind. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und dem externen Bevollmächtigten entstehen. Wenn ein externer Bevollmächtigter ein verbundenes Unternehmen der Depotbank ist, verpflichtet sich die Depotbank, potenzielle Interessenkonflikte, die aufgrund dieser Verbindung entstehen, aufzudecken und alle vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkonflikte abzuschwächen.

Die Depotbank rechnet nicht damit, dass infolge einer Übertragung an externe Bevollmächtigte bestimmte Interessenkonflikte entstehen werden. Die Depotbank wird den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft über alle derartigen Konflikte, falls sie entstehen, informieren. Soweit irgendwelche anderen potenziellen auf die Depotbank bezogenen Interessenkonflikte bestehen, wurden sie gemäß den Richtlinien und Verfahren der Depotbank aufgedeckt, abgeschwächt und behandelt. Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten und potenzielle Interessenkonflikte der Depotbank sind auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich.

(iv) **Verschiedenes**

Die Depotbank oder der Fonds können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder früher bei bestimmten Verletzungen des Depotbankvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der Parteien) schriftlich kündigen, wobei der Depotbankvertrag erst endet, wenn eine Ersatzdepotbank ernannt wird. Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben und potenzielle Interessenkonflikte der Depotbank sowie über Verwahrfunktionen, die von der Depotbank delegiert wurden, die Liste der externen Bevollmächtigten und

Interessenkonflikte, die aufgrund einer solchen Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf Antrag am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Generalvertriebsstelle und Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds die Generalvertriebsstelle eingesetzt, um den Vertrieb der Anteile des Fonds zu fördern. Die Generalvertriebsstelle hat ihrerseits die Vertriebsstellen mit dem Verkauf von Anteilen beauftragt. Die Vertriebsstellen fungieren stets als Vertreter der Generalvertriebsstelle. Die Generalvertriebsstelle fungiert als Hauptstelle beim Kauf und Verkauf von Anteilen über die Vertriebsstellen und Anteile werden gemäß den Bedingungen des Prospekts vom Fonds an die Generalvertriebsstelle ausgegeben/von ihr zurückgenommen. Die Generalvertriebsstelle darf Aufträge, die an sie herangetragen werden, nicht zu ungünstigeren Preisen ausführen als denen, die vom Fonds direkt erhältlich sind.

Die Generalvertriebsstelle und die Anteilsvertriebsstellen sind zu Vertriebsstellen für Anteile gemäß den folgenden aktuellen Vereinbarungen bestellt worden: Generalvertriebsstellenvereinbarung; Untervertriebsstellenvereinbarungen mit FIL (Luxembourg) S.A., mit FIL Investments International, mit FIL Investment Services GmbH, mit FIL Distributors International Limited, mit FIL Investment Management (Singapore) Limited, mit FIL Gestion und mit FIL Pensions Management.

Jede dieser Vereinbarungen kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Generalvertriebsstelle erhält die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, (von bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts der Anteile) die von den Anteilsvertriebsstellen als Vertreter für die Generalvertriebsstelle vereinnahmt wird. Die Generalvertriebsstelle erhält die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, auf Zeichnungen von Anteilen die direkt über die Verwaltungsgesellschaft erfolgen und erhält die Vertriebsgebühr sowie die Gebühr auf Umschichtungen, Rücknahmen und Verkäufe, falls sie anfällt. Die Vertriebsgebühr für Klasse-E-Anteile läuft täglich auf und wird vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle gezahlt. Die Generalvertriebsstelle vergütet die Anteilsvertriebsstellen aus der Verkaufsgebühr, falls diese anfällt. Aus den Verkaufsgebühren können Provisionen an Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen gezahlt werden. Wenn Bestandsprovisionen oder andere Gebühren und Kosten an Vermittler gezahlt werden, werden diese in der Regel vom Investmentmanager aus dessen Managementgebühr und/oder durch die Generalvertriebsstelle aus der Vertriebsgebühr getragen und in allen Fällen durch die Generalvertriebsstelle ausgezahlt.

Nach den Bedingungen der Satzung kann die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, auf maximal 8% des Nettoinventarwerts erhöht werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf vom Fonds ausgegebene oder noch auszugebende Anteile keine Provisionen, Rabatte, Maklerprovisionen oder andere Sonderbedingungen gewährt, die nicht in dem Prospekt beschrieben sind. Eine Vertriebsstelle (einschließlich der Generalvertriebsstelle) kann bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf von Anteilen aus eigenen Mitteln oder aus den Verkaufsgebühren, sofern solche erhoben werden, Provisionen oder andere Gebühren und Kosten für von Maklern und anderen berufsmäßigen Vertretern eingereichte Anträge zahlen oder Rabatte gewähren.

Dienstleistungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben FIL Limited durch eine Dienstleistungsvereinbarung vom 1. Juni 2012 (die „Dienstleistungsvereinbarung“) mit der Erbringung von Leistungen in Verbindung mit den Anlagen der Teilfonds, einschließlich Bewertung sowie Hilfeleistungen für statistische und technische Zwecke sowie für das Berichtswesen und in sonstigen Bereichen beauftragt.

Der Fonds kann für die im Verwaltungsgesellschaftsvertrag und in der Dienstleistungsvereinbarung genannten Leistungen Gebühren in der jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Höhe sowie angemessene Auslagen und Spesen zahlen. Die vom Fonds für diese Leistungen gezahlte Gebühr beläuft sich auf höchstens 0,35% des Nettovermögens (ohne angemessene Auslagen und Spesen).

Die Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, Luxemburg, sind zu Abschlussprüfern des Fonds ernannt worden. Diese Ernennung unterliegt der Zustimmung der Anteilinhaber in jeder Jahreshauptversammlung.

Allgemeine Informationen zu Gebühren und Kosten

Die Kosten, Gebühren und Auslagen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, schließen ein: alle Steuern, die auf die Vermögensgegenstände und die Einkünfte des Fonds anfallen; die üblichen Bankgebühren und Maklerprovisionen für Transaktionen mit Portfoliowertpapieren des Fonds (Maklerprovisionen werden in den Kaufpreis eingerechnet und vom Verkaufspreis abgezogen) und andere Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Anlagen entstehen; Versicherungsprämien, Porto- und Telefonkosten; Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrats, Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft und Angestellten des Fonds; Vergütung von Investmentmanager, Depotbank, Zahlstellen und Repräsentanten in anderen Staaten, in denen Anteile zum Vertrieb berechtigt sind, und allen anderen für den Fonds tätigen Bevollmächtigten, wobei der Vergütung jeweils das Nettovermögen des Fonds, die einzelne Transaktion oder ein Festbetrag zugrunde gelegt werden kann; Gründungsaufwand; die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung von Angebotsinformationen oder Dokumenten für bzw. über den Fonds, von Jahres- und Halbjahresberichten und solchen Berichten oder Dokumenten, die nach den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen der oben genannten Stellen wünschenswert oder vorgeschrieben sind, und zwar in allen erforderlichen Sprachen; Kosten für den Druck von Zertifikaten und Stimmrechtsformularen; Kosten der Ausarbeitung und Einreichung der Satzung und aller sonstigen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Registrierungserklärungen und Verkaufsprospekten, bei allen Stellen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), die Aufsichtsbefugnisse über den Fonds oder das Anbieten von Anteilen haben; die Kosten der Zulassung des Fonds oder des Vertriebs von Anteilen in einem Staat oder der Notierung an einer Börse; die Kosten für Rechnungswesen und Buchführung; die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines jeden Teilfonds; die Kosten für Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und Verteilung oder Versand von öffentlichen

Bekanntmachungen und anderen Mitteilungen (einschließlich elektronischer oder konventioneller Vertragsbestätigungen) an die Anteilinhaber; Anwalts- und Wirtschaftsprüferhonorare; Registrierungsgebühren und alle ähnlichen Gebühren und Auslagen. Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- oder andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Auslagen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem getragen. Andernfalls werden sie in US-Dollar anteilig auf einer dem Verwaltungsrat vernünftig erscheinenden Grundlage nach dem Nettoinventarwert aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Soweit ein Teilfonds in andere OGAW oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder von einer Gesellschaft der FIL-Gruppe verwaltet wird, dürfen dem Teilfonds weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren noch eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, sofern für die einzelnen Teilfonds in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist.

Ein Teil der von ausgewählten Maklern für bestimmte Portfoliotransaktionen gezahlten Provisionen kann den Teilfonds, sofern nach den Vorschriften zulässig, für deren Transaktionen die Provisionen dieser Makler anfielen, erstattet werden und darf von diesen zur Verrechnung mit Auslagen verwendet werden.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf vom Fonds ausgegebene oder noch auszugebende Anteile keine Provisionen, Rabatte, Maklerprovisionen oder andere Sonderbedingungen gewährt, die nicht in dem Prospekt beschrieben sind. Eine Vertriebsstelle (einschließlich der Generalvertriebsstelle) kann bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf von Anteilen aus eigenen Mitteln oder aus den Verkaufsgebühren, sofern solche erhoben werden, Provisionen oder sonstige Gebühren und Kosten für von Maklern und anderen berufsmäßigen Vertretern eingereichte Anträge zahlen oder Rabatte gewähren.

Fremdwährungsgeschäfte für Anleger oder den Fonds können zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) durch oder über Gesellschaften der FIL-Gruppe erfolgen, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können.

Die oben genannten Gebühren können dauerhaft oder vorübergehend erlassen oder vom Investmentmanager getragen werden.

TEIL V

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

5.1. Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Aufgrund der Satzung verfügt der Verwaltungsrat über weitreichende Befugnisse, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds sowie in Bezug auf die Kapitalanlagen der einzelnen Teilfonds und die jeweils maßgeblichen Anlagebeschränkungen im Rahmen des Prinzips der Risikostreuung sowie der Satzung und des Luxemburger Rechts festzulegen.

A. Anlagebeschränkungen

- I 1. Der Fonds darf anlegen in:
- a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem zulässigen Markt notiert oder gehandelt werden;
 - b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern deren Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beinhalten und deren Zulassung innerhalb eines Jahres bewirkt wird;
 - c) Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein „Mitgliedstaat“) haben müssen, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen in Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittstaat hat, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
 - e) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes I. 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seiner Anlageziele investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- und/oder
- f) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem zulässigen Markt gehandelt werden und auf die unter „Definitionen“ Bezug genommen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selber Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf zulässigen Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung, die einer Aufsicht gemäß den vom EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie diejenigen nach dem EU-Recht, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen Euro (Euro 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG 1. erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Darüber hinaus kann der Fonds höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
 3. Gemäß den Bestimmungen und Einschränkungen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im größtmöglichen nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang (i) beliebige Teilfonds als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) errichten, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jeglicher seiner Feeder-OGAW ändern.
- Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-OGAW anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Werte anlegen:
- zusätzliche liquide Mittel gemäß Absatz II;
 - derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Ausübung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist.

Zwecks Einhaltung von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos im Sinne des zweiten Spiegelstrichs des ersten Unterabsatzes:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in dem Master-OGAW oder
- mit dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Managementvorschriften oder der Gründungsurkunde des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

II Der Fonds darf ergänzend auch liquide Mittel halten, und zwar im Umfang von bis zu 49% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds; dieser Prozentsatz kann in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

III 1. a) Der Fonds legt höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldinstrumenten ein und desselben Emittenten an.
 b) Der Fonds legt höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.
 c) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: Wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. 1. d) oben ist, 10% seines Nettovermögens und ansonsten 5% des Nettovermögens.

2. Jedoch darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds im Namen eines Teilfonds jeweils mehr als 5% des Nettovermögens anlegt, 40% des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz III. 1 festgelegten individuellen Anlagegrenzen darf der Fonds Folgendes nicht für die einzelnen Teilfonds kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten führen würde:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden,
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten, und/oder
- Engagements aus dem Einsatz von OTC-Derivatstransaktionen, die mit einem einzigen Emittenten getätigt werden.

3. Die in Absatz 1. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf höchstens 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf höchstens 25%, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Unbeschadet der vorstehenden Vorkehrungen ist es dem Fonds gestattet, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem von der CSSF zugelassenen Nicht-EU-Mitgliedstaat (zum Zeitpunkt dieses Prospekts die OECD-Staaten, Singapur und G20-Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Dem Fonds ist es gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20% des Nettovermögens eines Teilfonds erreichen.

IV 1. Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds offen gelegt wird.

2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

V 1. Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

2. Der Fonds darf für jeden Teilfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

3. Die unter dem zweiten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Vorkehrungen in Absatz V. sind nicht anzuwenden auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder einen Drittstaat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Diese Vorkehrungen gelten ferner nicht für Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen III., V. 1. und 2. und VI. festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Die vorstehend genannten Obergrenzen sind schließlich nicht anzuwenden auf die von einem Teilfonds gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds oder diesen Teilfonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- VI 1. Jeder Teilfonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Absatzes I. 1. Buchstabe c) anlegen, sofern für einen Teilfonds nicht ausdrücklich eine andere Anlageobergrenze in seinem Anlageziel vorgesehen ist. Wenn es einem Teilfonds ausdrücklich gestattet ist, mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anzulegen, darf dieser Teilfonds nicht mehr als 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA anlegen. Für den Zweck der Anwendung dieser Anlageobergrenze gilt bei einem OGAW oder OGA jeder Teilfonds als ein separater Emittent, sofern die verschiedenen Teilfonds gegenüber Drittparteien den Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen gewährleisten.
- Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.
2. In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in III. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
3. Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA, der direkt oder per Delegation vom Investmentmanager oder einer anderen Gesellschaft, mit der der Investmentmanager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen dem Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnet werden.
- Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA an, so dürfen die Verwaltungsgebühren (ohne etwaige erfolgsabhängige Gebühren), die dieser Teilfonds und der betreffende OGAW oder andere OGA zu tragen haben, insgesamt 3% des jeweiligen verwalteten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Jahresbericht hat der Fonds anzugeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren sind, die der Teilfonds einerseits und der OGAW und/oder andere OGA, in die er investiert, andererseits in der jeweiligen Periode zu tragen haben.
4. Der Fonds darf nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Obergrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds kommt diese Anlagebeschränkung zur Anwendung, indem die ausgegebenen Anteile aller Teilfonds des betreffenden OGAW oder anderen OGA zusammen berücksichtigt werden.
5. Unter folgenden Bedingungen kann ein Teilfonds (der „Zuführungs-Fonds“) Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds (einzeln jeweils ein „Empfänger-Fonds“) begeben wurden:
- Der Zuführungs-Fonds darf maximal 10% seines Nettovermögens in einen einzelnen Empfänger-Fonds investieren; dieser Grenzwert wird auf 20% erhöht, wenn der Zuführungs-Fonds gemäß seinen Anlagezielen mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in einen einzelnen solchen OGAW oder anderen OGA investieren darf; und
 - der Empfänger-Fonds investiert nicht selbst in den Zuführungs-Fonds, und
 - die Anlagepolitik der Empfänger-Fonds, die für einen Erwerb in Erwägung gezogen werden, erlaubt es nicht, dass dieser Empfänger-Fonds mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investiert; und
 - etwaige mit den vom Zuführungs-Fonds gehaltenen Anteilen der Empfänger-Fonds verbundene Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie diese Anteile vom betreffenden Zuführungs-Fonds gehalten werden, und dies erfolgt unbeschadet der angemessenen Erfassung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und
 - solange die Wertpapiere vom Zuführungs-Fonds gehalten werden, der Wert dieser Wertpapiere in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zwecks Prüfung der Mindestnettovermögensgrenze gemäß dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden; und
 - in dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang keine Doppelung der Management-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren mit denen auf Ebene des Zuführungs-Fonds entsteht.
- VII Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko eines Teilfonds wird daher 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf dieses Gesamtrisiko nicht um mehr als 10% durch vorübergehende Kreditaufnahmen (im Sinne von Abschnitt B. 2. weiter unten) erhöht werden, sodass es unter keinen Umständen 210% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen darf.
- Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- Wenn der Fonds Anlagen in Derivaten tätigt, darf das Risiko der Basiswerte die in vorstehendem Absatz III. angegebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen bei den Anlagegrenzen in Absatz III nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Absatzes VII. berücksichtigt werden.
- VIII 1. Der Fonds darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Derartige Kreditaufnahmen müssen von Banken erfolgen und es darf sich nur um vorübergehende Kredite handeln. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein Back-to-Back-Darlehen erwerben.
2. Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Garant eintreten.
- Diese Anlagebeschränkung steht nicht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in I. 1. c), e) und f) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds entgegen.
3. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
4. Der Fonds darf weder bewegliche noch unbewegliche Güter erwerben.
5. Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate auf dieselben erwerben.
- IX 1. Der Fonds braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Errichtung von den Absätzen III., IV. und VI. und 3. abweichen.
2. Werden die in Absatz 1. genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

3. Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, deren Vermögen ausschließlich den Anlegern und den Gläubigern der Teilfonds, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Führung oder Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zusteht, wird jeder Teilfonds bei Anwendung der in den Absätzen III., IV. und VI. ausgeführten Vorschriften für die Risikostreuung als ein separater Emittent betrachtet.

B. Sonstige Anlagebeschränkungen

Der Fonds darf ferner nicht:

1. Geld aufnehmen, ausgenommen davon sind kurzfristige Kreditaufnahmen, wobei die Obergrenze von 10% des Gesamtwerts des Nettovermögens des Fonds einzuhalten ist;
2. Vermögensgegenstände von des Fonds als Sicherheit für Schulden verpfänden, belasten oder in anderer Weise übertragen, außer wenn dies in Verbindung mit erlaubten Kreditaufnahmen (innerhalb der Grenze von 10%) notwendig ist. Der Fonds darf jedoch Vermögensgegenstände absondern oder verpfänden, wenn dies erforderlich ist, um Einschüsse zum Zwecke des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und Transaktionen, die unter dem nachstehenden Buchstaben D. genauer beschrieben werden, zu leisten;
3. Wertpapiere einer anderen Gesellschaft fest übernehmen oder an deren Vermarktung teilnehmen, außer wenn dies als Anleger geschieht;
4. Darlehen vergeben oder für Verpflichtungen von Dritten eine Garantie übernehmen. Der Fonds darf jedoch der Depotbank oder mit deren Zustimmung auch anderen Banken oder Einlageeinrichtungen Einlagen gewähren und Schuldtitel halten. Wertpapierleihe gilt nicht als Darlehen im Sinne dieser Bestimmung;
5. Optionsscheine oder andere Zeichnungsrechte für Anteile am Fonds an die Anteilinhaber oder an Dritte ausgeben;
6. von oder an bestellte(n) Investmentmanager(n) oder Anlageberater(n) des Fonds oder von oder an mit diesen verbundene(n) Personen (wie nachstehend in Teil V, 5.1, H. „Verschiedenes“ des Prospekts definiert) außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats Portfolioanlagen kaufen, verkaufen, leihen oder verleihen oder mit diesen Personen andere Transaktionen vornehmen;
7. Dokumente erwerben, die Rechte an Handlungsgütern verbrieften.

C. Verfahren des Risikomanagements

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Risikomanagementprozess, der es jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtisikoprofil der einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. Sofern anwendbar, wird die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess für die akkurate und unabhängige Bewertung der OTC-Derivative einsetzen. Der Risikomanagementprozess ist auf Verlangen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

D. Mit Derivaten und Leverage verbundenes Gesamtisikoprofil

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird das mit Derivaten verbundene Gesamtisikoprofil für jeden Teilfonds überwacht. Dabei wird im Wesentlichen das zusätzliche Marktrisiko gemessen, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet entweder den Commitment-Ansatz oder den Ansatz des relativen oder absoluten Value at Risk (VaR), wie für jeden Teilfonds angegeben. Die Methodik richtet sich nach den im CSSF-Rundschreiben 11/512 angegebenen Leitlinien über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und die Präzisierungen der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesse.

Nach dem Commitment-Ansatz wird jede derivative Position (einschließlich eingebetteter Derivate) grundsätzlich in den Marktwert der äquivalenten Position des Basiswerts bzw. den theoretischen Wert oder den Preis des Futures, wenn dies zu einem konservativeren Resultat führt, umgerechnet (die Verbindlichkeit der derivativen Position). Wenn bei derivativen Positionen Ausgleichswirkungen („netting“) berücksichtigt werden können, können sie von der Berechnung ausgeschlossen werden. Bei Absicherungspositionen wird nur die Nettoposition berücksichtigt. Außerdem können derivative Positionen ausgeschlossen werden, die Risikopositionen von Wertpapieren tauschen, die unter bestimmten Umständen gehalten werden, um sonstige finanzielle Engagements einzugehen, wie derivative Positionen, die von Kassapositionen gedeckt sind und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie kein zusätzliches Risiko schaffen und das Leverage- oder Marktrisiko nicht erhöhen.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtisikoprofil ist die Summe der absoluten Werte der Nettoverbindlichkeiten und wird in der Regel als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das mit Derivaten verbundene Gesamtisikoprofil ist bei Teilfonds, die den Commitment-Ansatz anwenden, auf 100% begrenzt.

Bei dem Ansatz des relativen VaR wird jedem Teilfonds ein Referenzportfolio zugewiesen. Dann werden folgende Berechnungen durchgeführt:

- a) VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds
- b) VaR für das Referenzportfolio

Der VaR wird für einen Zeithorizont von 20 Tagen bei einem Konfidenzniveau von 99% berechnet. Bei dem Ansatz des relativen VaR wird der VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds nicht höher als das Doppelte des VaR für das Referenzportfolio sein. Bei dem Ansatz des absoluten VaR darf der VaR der aktuellen Bestände des Teilfonds einen festgelegten Wert nicht übersteigen. Nach dem Ansatz des absoluten VaR wird der VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds erneut berechnet (mit demselben Zeithorizont und Konfidenzniveau). Der VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds kann den für diesen Teilfonds festgelegten Wert nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung (bei Anwendung des Ansatzes der Summe der theoretischen Werte) wird für jeden Teilfonds anhand des VaR-Ansatzes angegeben; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.

E. Wertpapierausleih- und -entleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

In dem vom Gesetz von 2010 sowie jeglichen gegenwärtigen oder künftigen damit zusammenhängenden Luxemburger Gesetzen oder Durchführungsbestimmungen, Rundschreiben und CSSF-Positionspapieren (die „Vorschriften“), insbesondere den Bestimmungen in Artikel 11 des *Règlement Grand-Ducal* vom 8. Februar 2008 (in der jeweils geltenden Fassung dieser Vorschriften) erlaubten höchstzulässigen Umfange und innerhalb der darin gesetzten Grenzen kann der Investmentmanager in Bezug auf jeden Teilfonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (a) entweder als Pensionsnehmer oder als Pensionsgeber unechte Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré*) und echte Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations de prise/mise en pension*) schließen und (b) Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine Zusammenfassung der Vorschriften ist am Sitz des Fonds erhältlich.

In keinem Fall darf der Einsatz dieser Geschäfte durch einen Teilfonds zu einer Änderung seines in dem Prospekt dargestellten Anlageziels oder zur Eingehung weiterer, sein in dem Prospekt beschriebenes Risikoprofil übersteigender Risiken führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird darauf achten, dass der Umfang dieser Geschäfte auf einem solchen Niveau bleibt, dass es jederzeit möglich ist, den Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Die Gegenparteien dieser Geschäfte müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf solche Geschäfte spezialisiert sein.

Alle aus Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge werden den betreffenden Teilfonds abzüglich der an den Investmentmanager und die Wertpapierverleiher gezahlten Gebühren zugeordnet.

F. Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten

Die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten muss in folgender Form geleistet werden: (i) liquide Mittel (d.h. Bargeld und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition durch die Ratsrichtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007) und äquivalente Mittel (einschließlich Akkreditiven und einer auf erstes Anfordern zahlbaren Garantie, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben wird); (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden; (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden; (iv) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in erster Linie in die nachstehend unter Ziffer (v) und (vi) aufgeführten Schuldverschreibungen/Aktien anlegen; (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind. Gegenstand eines unechten Wertpapierpensionskaufs oder eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren können nur die unter Ziffer (i), (ii), (iii), (v) und (vi) genannten Wertpapiere sein.

Nach ihrer Übertragung an den Fonds befindet sich die Sicherheit im rechtlichen Eigentum des Fonds und wird von der Depotbank auf einem separaten Sicherheitenkonto verwahrt. Der Fonds hat ein vertragliches Recht auf Verrechnung der ihm von seiner Gegenpartei gestellten Sicherheit und kann seine Verrechnungsrechte für die ihm gestellten (und von ihm gehaltenen) Sicherheiten ohne vorherige Mitteilung an die Gegenpartei ausüben, um Positionen des Fonds, die „im Geld“ sind, zu decken.

Vom Fonds in Form von Bargeld erhaltene Sicherheiten für diese Geschäfte werden nicht wiederangelegt, es sei denn, dies wird einem bestimmten Fonds in dem Prospekt ausdrücklich erlaubt. In diesem Fall können von diesem Fonds in Form von Bargeld erhaltene Sicherheiten für diese Geschäfte im Einklang mit den Anlagezielen dieses Fonds wiederangelegt werden in: (a) Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGAs, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, (b) Bankeinlagen mit kurzer Laufzeit, (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in der oben genannten Verordnung von 2008, (d) Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, (e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (f) echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren gemäß den in Ziffer I.C.a) des oben genannten CSSF-Rundschreibens beschriebenen Bestimmungen. Diese Wiederanlage wird bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos jedes betreffenden Fonds berücksichtigt, insbesondere, wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet.

Für solche Geschäfte erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die im Gesetz von 2010 und in der oben genannten Verordnung von 2008 definierten Berechtigungskriterien erfüllen und eine hohe Liquidität mit leichter Preisermittlung und einen soliden Verkaufspreis, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht, bieten und eine geringe Korrelation mit den Gegenparteien aufweisen, um eine unabhängige Preisbildung und ein erstklassiges Kreditrating für die Sicherheiten zu gewährleisten. Die Sicherheiten werden täglich bewertet und von unbaren Sicherheiten wird ein Abschlag abgezogen. Bei Barsicherheiten werden keine Abschläge vorgenommen. Die Sicherheiten sind diversifiziert und werden daraufhin überwacht, dass sie die Gegenparteien- bzw. Kontrahentenobergrenzen des Fonds nicht überschreiten.

Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden anhand des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemindert.

G. Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen

Der Fonds kann Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts „Differenzkontrakte“) (die „TRS/CFD-Transaktionen“) einsetzen, um das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen. Dabei muss er die Bestimmungen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, einhalten. Wenn der Fonds derartige TRS/CFD-Transaktionen einsetzt, gilt Folgendes:

- Die TRS/CFD-Transaktionen werden auf Single-Name-Aktien und -festverzinsliche Instrumente oder Finanzindizes abgeschlossen, bei denen es sich jeweils um zulässige Vermögenswerte für OGAW nach dem Recht und den Vorschriften der EU handelt;
- jede Gegenpartei der TRS/CFD-Transaktionen unterliegt aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind, und ist auf derartige TRS/CFD-Transaktionen spezialisiert;
- die von den jeweiligen Teilfonds getragenen Risiken und die Anteilinhaber sind in Teil I., 1.2., X. „Risiken in Verbindung mit Derivaten“ des Prospekts beschrieben;
- die TRS/CFD-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den in Teil V 5. „Anlagebeschränkungen“, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts dargelegten Anforderungen durchgeführt;
- keine Gegenpartei hat Befugnisse im Hinblick auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des jeweiligen Teilfonds oder im Hinblick auf die Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente; und
- keine der Transaktionen des Anlageportfolios des Fonds bedarf der Zustimmung durch Dritte.

H. EU-Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Am 25. November 2015 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung, die am 12. Januar 2016 in Kraft trat und eine Verbesserung der Transparenz vorschreibt, einschließlich im Prospekt, um den wahrgenommenen Risiken bei der Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu begegnen. Wie im vorstehenden Abschnitt E. beschrieben, kann der Investmentmanager für jeden Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement (a) entweder als Käufer oder Verkäufer umgekehrte Pensionsgeschäfte (opérations à réméré) und Pensionsgeschäfte (opérations de prise/mise en pension) schließen und (b) Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Fonds wird keine Lombardgeschäfte durchführen.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein: Barmittel und Anleihen. Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein: Aktien.

Bei Wertpapierleihgeschäften wird der Fonds in der Regel den Entleiher auffordern, Sicherheiten zu stellen, die jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung mindestens 105% des Gesamtwerts der ausgeliehenen Wertpapiere darstellen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung mit mindestens 100% ihres theoretischen Betrags besichert.

Wie vorstehend in Abschnitt G. beschrieben kann der Fonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts „Differenzkontrakte“, die „TFS/CFD“) einsetzen, um das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen. Dabei muss er die Bestimmungen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds dargelegt sind, einhalten.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von TRS/CFD sein: Aktien, Aktienindizes und Kreditindizes.

Die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind, und auf derartige Transaktionen spezialisiert sein. Diese Gegenparteien werden im Allgemeinen Finanzinstitute in einem OECD-Mitgliedstaat sein und ein Kreditrating mit Anlagequalität (Investment Grade) haben. Die ausgewählten Gegenparteien entsprechen Artikel 3 der EU-Verordnung zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR).

87,5% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften fließen wieder den Teilfonds zu, während eine Gebühr von 12,5% an die Wertpapierverleihstelle (die kein verbundenes Unternehmen des Investmentmanagers ist) gezahlt wird. Die operativen Kosten, die aufgrund dieser Leihaktivitäten entstehen, trägt die Wertpapierverleihstelle aus ihrer Gebühr. Bei TRS/CFD, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften werden 100% der bei ihrer Ausführung generierten Erträge (oder Verluste) den Teilfonds zugeordnet. Der Investmentmanager berechnet keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält keine zusätzlichen Erträge im Zusammenhang mit diesen Transaktionen. Während zusätzliche Kosten mit bestimmten Produkten verbunden sein können (z.B. die Finanzierungsseite eines CFD), werden diese von der Gegenpartei auf Grundlage der Marktpreise festgelegt, sind Teil der von dem betreffenden Produkt generierten Erträge oder Verluste und werden zu 100% den Teilfonds zugeordnet. Einzelheiten zu den tatsächlichen Renditen und Kosten für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS/CFD (absolut gesehen und als Prozentsatz der von dieser Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder TRS/CFD generierten Gesamterträge) werden in den Jahresberichten und -abschlüssen der jeweiligen Teilfonds veröffentlicht.

I. Verschiedenes

- Bei der Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren, die Teil des Vermögens des Fonds bilden, ist der Fonds an die oben aufgeführten Prozentgrenzen für Anlagen nicht gebunden.
- Diese Beschränkungen gelten für jeden einzelnen Teilfonds ebenso wie für den Fonds insgesamt.
- Wenn die oben aufgeführten Prozentgrenzen für Anlagen als Folge von Ereignissen oder Handlungen nach dem jeweiligen Erwerbsvorgang, die nicht der Kontrolle des Fonds unterliegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden, überschritten werden, wird der Fonds unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber der Veräußerung dieser Wertpapiere in dem Umfang, in dem sie diese Prozentsätze übersteigen, beim Verkauf von Wertpapieren Vorrang einräumen. Sind die vorstehenden Prozentsätze jedoch niedriger als die nach Luxemburger Recht geltenden Prozentsätze, braucht der Fonds der Veräußerung dieser Wertpapiere keinen Vorrang einzuräumen, solange nicht diese höheren gesetzlichen Grenzen überschritten sind und auch dann nur hinsichtlich der Überschreitung der höheren Grenze.
- Bei der Anlage von Barguthaben und anderer liquider Mittel verfolgt der Fonds eine Politik der Risikostreuung.
- Der Fonds wird weder Immobilien noch darauf gerichtete Optionsrechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen. Der Fonds kann jedoch in Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen.
- Der Investmentmanager und jeder seiner Delegierten können Transaktionen mit oder durch Vertretung einer anderen Person durchführen, mit welcher der Investmentmanager oder einer seiner Delegierten eine Vereinbarung getroffen hat, wonach diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager oder seine Delegierten Güter, Dienstleistungen oder andere Vergünstigungen (wie z.B. Research- und Beratungsdienstleistungen, nur wenn aufgrund der Vorschriften zulässig) zur Verfügung stellt oder liefert, bei denen man aufgrund ihrer Natur erwarten kann, dass ihre Zurverfügungstellung dem Fonds insgesamt zugutekommt und zu einer Verbesserung der Performance des Fonds sowie der Leistungen des Investmentmanagers oder jeder seiner Delegierten bei der Erbringung von Leistungen für den Fonds beiträgt; für diese Güter oder Leistungen werden keine direkten Zahlungen geleistet, sondern der Investmentmanager oder seine Delegierten platzieren im Gegenzug Geschäfte bei dieser Partei. Um jeden Zweifel auszuschließen, dürfen diese Güter und Dienstleistungen nicht aus Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, Verwaltungsgütern oder Dienstleistungen im allgemeinen Sinne, allgemeiner Büroausstattung oder -räumen, Mitgliedsbeiträgen, Gehaltszahlungen an Angestellte oder direkten Geldzuwendungen bestehen.
- Weder der Investmentmanager noch irgendeiner seiner Delegierten werden Vorteile in Form etwaiger Nachlässe aus Barprovisionen (die eine Rückzahlung von Barprovisionen durch einen Broker oder Händler an den Investmentmanager und/oder einen seiner Delegierten darstellen) einbehalten, die von einem solchen Broker oder Händler in Bezug auf ein vom Investmentmanager oder seinen Delegierten für oder im Namen des Fonds bei ihm getätigtes Geschäft gezahlt wurden oder noch zu zahlen sind. Jeder derartige Barprovisionsnachlass von einem dieser Broker oder Händler ist vom Investmentmanager und seinen Delegierten für Rechnung des Fonds zu verwahren. Die Höhe der Maklergebühren wird die üblichen Maklergebühren nicht übersteigen. Alle Geschäfte werden zu optimalen Ergebnissen ausgeführt.
- Jeder Teilfonds, der sich an einem Finanzindex orientiert, passt sein Portfolio gemäß der Anpassung der im Index vertretenen Wertpapiere an, wenn es sich um einen Indexfonds handelt oder, wenn der Teilfonds den Index nicht ausdrücklich nachbildet, im Einklang mit der Strategie des Teilfonds. Die Auswirkungen auf die Kosten hängen von der Häufigkeit der Anpassungen ab.

5.2. Zusätzliche länderspezifische Anlagebeschränkungen: Deutschland

Die folgenden Informationen sind zum Datum der Ausgabe des aktuellen Prospekts zutreffend.

1. Zusätzliche Steuerhinweise und Anlagebeschränkungen, die für in Deutschland zum Vertrieb angezeigte Teilfonds gelten:

Der Fonds beabsichtigt, die Anteile seiner Teilfonds in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft in Deutschland verfügbar zu machen. Infolgedessen wird der Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen –bzw. -bestimmungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) für seine Teilfonds einhalten:

- Der Fonds ist gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Sitzstaat des Fonds ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.
- Der Fonds ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Anteile können in der Regel an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, gemäß den von den Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Verfahren über die Vertriebsstellen erworben, verkauft oder umgeschichtet oder über die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet, zurückgenommen oder umgeschichtet werden.
- Der Fonds erfüllt die in der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gestellten Voraussetzungen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten der EU befugt, Anteile zu vertreiben.
- Die Vermögenswerte des Fonds werden in verschiedenen Teilfonds gehalten (nachstehend der bzw. die „Teilfonds“). Jeder Teilfonds bildet eine eigene Vermögensmasse aus Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, die im Hinblick auf bestimmte Anlageziele verwaltet wird. Sie werden den Grundsatz der Risikomischung anwenden, was bedeutet, dass sie mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken halten werden.
- Die Teilfonds werden mindestens 90% ihres Nettoinventarwerts in „zulässigen Vermögensgegenständen“ (wie nachstehend definiert) anlegen.
- Jeder Investmentfonds wird höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Die in Deutschland zum Vertrieb angezeigten Teilfonds legen höchstens 10% ihres Nettoinventarwerts in Aktien an, die von Unternehmen begeben werden, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wie vorstehend in Teil V, Abschnitt 5.1, A. I. 2. angegeben.
- Die Beteiligung eines Teilfonds an einer Kapitalgesellschaft muss weniger als 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft ausmachen.
- Kredite (Kreditaufnahmen durch die Teilfonds) sind nur zulässig, wenn sie kurzfristig sind und einer Obergrenze von bis zu 30% des Nettoinventarwerts unterliegen.

*Sofern sie die vorstehend in Teil V, Abschnitt 5.1, A. I. 1. a) - f) dargelegten Zulässigkeits-Vorgaben erfüllen, umfassen „zulässige Vermögensgegenstände“ im Sinne der vorstehenden Anlagebeschränkungen u.a.:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Derivate
- Bankguthaben
- Von Investmentfonds ausgegebene Anteile oder Aktien, die ebenfalls die (vorstehenden) Anlagebeschränkungen nach dem InvStG erfüllen.

Anhang I

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN

DEUTSCHLAND	58
DÄNEMARK	60
FINNLAND	60
IRLAND	63
ISLAND	65
ITALIEN	66
JERSEY	66
LIECHTENSTEIN	66
NIEDERLANDE	66
NORWEGEN	68
ÖSTERREICH	71
SCHWEDEN	72
SINGAPUR	74
VEREINIGTES KÖNIGREICH	74

DEUTSCHLAND

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuches die Absicht angezeigt, Anteile an den Teilfonds des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

Die folgenden Hinweise wenden sich an Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland Fondsanteile kaufen, umschichten oder verkaufen möchten und beschreiben, welche zusätzlichen Einrichtungen hierzu zur Verfügung stehen.

FIL Investment Services GmbH ist die deutsche Vertriebsstelle, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors, handelt. Die FIL Investment Services GmbH verschafft sich weder Besitz noch Eigentum an Geldern oder Anteilen von Kunden. Es wird den Anlegern in Deutschland empfohlen, den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen über FIL Investment Services GmbH abzuwickeln:

FIL Investment Services GmbH
Kastanienhöhe 1
D-61476 Kronberg im Taunus
Telefon: (49) 6173 509 0
Fax: (49) 6173 509 4199

Der Fonds stellt sicher, in der Lage zu sein, Zahlungen an Anleger in Deutschland zu überweisen und Anteile in Deutschland zurückzunehmen, zu übertragen und umzuschichten. Die Verwaltungsgesellschaft, der Registerführer und die Übertragungsstelle, FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., wird die Anteile zurücknehmen, übertragen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Das im Antragsformular angegebene Konto muss auf den Namen des eingetragenen Anteilinhabers lauten. Anteilinhaber finden nähere Informationen zu den Antrags-, Rücknahme-, Übertragungs- und Umschichtungsverfahren und zur Überweisung von Zahlungen an sie im Prospekt und in den betreffenden Antragsformularen oder erhalten diese durch Kontaktaufnahme mit FIL Investment Services GmbH.

Der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie eine Kopie der Satzung des Fonds (in der jeweils gültigen Fassung) und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei FIL Investment Services GmbH, der Informationsstelle in Deutschland, kostenlos in Papierform erhältlich. Dort können auch der Verwaltungsgesellschaftsdiensleistungsvertrag, die Investmentmanagement-Vereinbarung, die Depotbank-Vereinbarung, die Generalvertriebs- und sieben Untervertriebsstellenvereinbarungen, die Dienstleistungsvereinbarung und eine englische Übersetzung des Luxemburger Gesetzes von 2010 kostenlos eingesehen werden. Außerdem sind dort auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Umschichtungspreise kostenlos erhältlich. Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden den Anteilinhabern in Deutschland mittels Anschreiben bekannt gemacht. Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information der Anteilinhaber in den folgenden Fällen zusätzlich mittels einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Teilfonds des Fonds werden täglich auf der Website www.fidelity.de veröffentlicht.

Besteuerung

Die folgenden Hinweise zur Besteuerung in Deutschland erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie fassen lediglich einige generelle Regelungen des derzeitigen deutschen Steuerrechts für die Besteuerung von laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an den von dem Fonds (nachfolgend auch „Gesellschaft“) aufgelegten Teilfonds zusammen. Die Informationen sind lediglich allgemeiner Natur, beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber und basieren auf der derzeitigen Auslegung des Steuerrechts. Die zutreffende steuerliche Behandlung der einzelnen Anteilinhaber kann jedoch von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängen. Ferner können künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte die steuerliche Situation der Anteilinhaber (auch rückwirkend) beeinflussen. Der folgende Überblick über die Besteuerung stellt keine Steuerberatung dar und kann aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht alle steuerlichen Konsequenzen, die möglicherweise aufgrund der individuellen Umstände in Betracht gezogen werden müssen, oder andere steuerliche Einzelheiten behandeln. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, zur Klärung der individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in Teilfonds der Gesellschaft in Deutschland und außerhalb Deutschlands einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Zum 1. Januar 2018 traten die Regelungen des sog. „Investmentsteuerreformgesetz 2018“ („InvStRefG“) in Kraft. Durch diese Novelle wurden die Vorschriften des Investmentsteuergesetz („InvStG“) zur Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger in Deutschland völlig neu gefasst.

Das bis Ende 2017 geltende „Transparenzprinzip“ mit Besteuerung ausschließlich auf der Anlegerebene wurde ersetzt durch ein intransparentes System mit einer getrennten Besteuerung auf beiden Ebenen, der Fonds- und der Anlegerebene. Es wird nunmehr nicht mehr zwischen „Investmentfonds“ und „Investitionsgesellschaften“ bzw. auch zwischen „transparenten“ und „intransparenten“ Fonds unterschieden. Es kommt lediglich noch darauf an, ob ein Anlagevehikel in den Geltungsbereich des Investmentsteuergesetzes fällt oder nicht. Dort gelten dann grundsätzlich die nachstehend dargestellten Besteuerungsfolgen, es sei denn ein Investmentfonds erfüllt die in Kapitel 3 des neuen InvStG genannten umfangreichen Voraussetzungen der Einstufung als „Spezial-Investmentfonds“. In diesem Fall können die Besteuerungsfolgen auf Fonds- und Anlegerebene abweichen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränken sich die Ausführungen in diesem Prospekt auf die Vorschriften für normale „Investmentfonds“ und deren Anleger.

Der Gesetzgeber wollte für alle Fonds und Anleger zum 1. Januar 2018 einen einheitlichen Übergang in das neue Regime erreichen. Daher beinhalten die neuen investmentsteuerlichen Vorschriften auch ausführliche Regelungen zur steuerlichen Begleitung des Übergangs vom alten ins neue Investmentsteuerrecht.

Besteuerung der Fondsebene

Seit dem 1. Januar 2018 unterliegen in- und ausländische Investmentfonds in Deutschland gleichermaßen partiell der deutschen Körperschaftsteuerpflicht. Sie werden mit ihren im Katalog des § 6 InvStG abschließend genannten deutschen („inländischen“) Erträgen steuerpflichtig. Dazu zählen **insbesondere inländische Beteiligungseinnahmen** (z.B. Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile von eigenkapitalähnlichen Genussrechten inländischer Emittenten oder Dividendenkompensationszahlungen aus Wertpapierdarlehensgeschäften mit inländischen Aktien), **inländische Immobilienerträge** (z.B. Einkünfte aus der Vermietung oder Gewinn aus der Veräußerung inländischer Grundstücke) sowie **sonstige inländische Einkünfte** aus dem Katalog der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte in § 49 Abs. 1 EStG. Insbesondere zu nennen wären hier Erträge aus Wandelanleihen inländischer Schuldner bzw. solche aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten. Die ebenfalls in § 49 Abs. 1 EStG enthaltenen Gewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne des § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft werden jedoch explizit vom Anwendungsbereich des § 6 InvStG herausgenommen. Alle anderen Einnahmen eines Fonds, z.B. die nicht in § 6 InvStG aufgezählten inländischen Einnahmen (insbesondere „normale“ Zinserträge, Wertpapierveräußerungsgewinne) sowie ausländische Erträge bleiben auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

Die deutsche Körperschaftsteuer auf die vorstehend genannten steuerpflichtigen Tatbestände beträgt 15%. Sofern die Einkünfte der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegen (z.B. die inländischen Dividenden), entfaltet diese abgeltende Wirkung und ein ggf. zu erhebender Solidaritätszuschlag ist bereits inklusive (d.h. die eigentliche Kapitalertragsteuer reduziert sich auf 14,218% und mit dem darauf dann zu erhebenden 5,5%igen Solidaritätszuschlag (0,782%) ergibt sich eine Gesamtbelastung von 15%). Eine Steuererklärung muss vom Fonds insoweit grundsätzlich nicht abgegeben werden. Bei inländischen Immobilienerträgen wird die Steuer nicht im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Vielmehr müssen die Fonds in diesen Fällen eine Körperschaftsteuererklärung abgeben und die Steuer wird dann im Veranlagungsweg erhoben. Sie beträgt in diesen Fällen 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag.

Sofern bestimmte steuerbegünstigte Anleger an einem Fonds beteiligt sind, kann das dazu führen, dass die deutsche Steuerbelastung auf inländische steuerpflichtige Erträge eines Fonds ganz oder teilweise wegfällt. Dazu sind zwei, teilweise administrativ aufwändige, Entlastungsverfahren vorgesehen, die jeweils unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. Zum einen kann der Fonds z.B. in Bezug auf deutsche Dividenden die Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer in dem Ausmaß beantragen, in welchem er gewisse in § 8 InvStG aufgezählte steuerbegünstigte Anleger hat. Dazu müssen neben bestimmten Haltefristen des Fonds hinsichtlich der zugrunde liegenden deutschen Aktien anlegerbezogene Nachweis- und Mitwirkungspflichten erfüllt werden. Zum anderen können z.B. die deutschen Dividenden eines Fonds bereits vorab vollständig von dem 15%-igen Steuerabzug freigestellt werden, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass nur entsprechende steuerbegünstigte Anleger Anteile an dem Fonds / der Anteilsklasse halten und wenn ferner weitere anleger- und fondsbezogene Anforderungen erfüllt sind.

Besteuerung der Anlegerebene

Grundsätzlich unterliegen Privatanleger mit ihren steuerpflichtigen Fondserträgen (den sog. „Investmenterträgen“) der Abgeltungsteuer während betriebliche Anleger (z.B. Einzelunternehmer, Personengesellschaften und ihre Gesellschafter, Kapitalgesellschaften) die Investmenterträge in der Steuererklärung angeben und der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterwerfen müssen.

Im Einzelnen stellen die folgenden Sachverhalte auf Ebene der Anleger steuerpflichtige Investmenterträge dar:

- Tatsächlich gezahlte oder gutgeschriebene **Ausschüttungen** eines Fonds (inkl. einbehaltener Kapitalertragsteuer),
- **Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen**, wobei zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die steuerlich bereits erfassten Vorabpauschalen (siehe unten) abgezogen werden, sowie
- **Vorabpauschalen.**
- Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den der sog. Basisertrag die (ja ohnehin steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres übersteigt. Wie der Name schon sagt, wird sie pauschal und nachvollziehbar anhand eines Basiszinses ermittelt, der jährlich von der Bundesbank aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird. Zur Berücksichtigung der Kosten im Fonds werden 70% des Basiszinses mit dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert und es ergibt sich daraus dann ein als „Basisertrag“ bezeichneter Wert, der nach dem Willen des Gesetzgebers mindestens besteuert werden soll. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass der Basisertrag auf die Wertsteigerung des Anteilspreises im Kalenderjahr (zzgl. vorgenommener und damit preismindernder Ausschüttungen) begrenzt ist. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Zum Ausgleich der steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene (z.B. 15% deutsche Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden bzw. lokaler Steuerabzug im Quellenstaat auf ausländische Dividenden) hat der Gesetzgeber pauschale „Teilfreistellungen“ eingeführt, in deren Rahmen je nach Anleger- und Fondskategorie die Ausschüttungen, die Vorabpauschalen sowie die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen steuerbefreit sind. Im Falle eines sog. „Aktienfonds“ beträgt diese Teilfreistellung für Privatanleger 30% bzw. bei Anlage in einen sog. „Mischfonds“ 15% (körperschaftsteuerpflichtige Anleger: bei Anlage in „Aktienfonds“ 80% bzw. bei Anlage in „Mischfonds“ 40%). Die Einstufung als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ erfolgt dabei auf Basis einer eigenständigen steuerrechtlichen Definition in § 2 InvStG, die inhaltlich nicht deckungsgleich ist mit geläufigen aufsichtsrechtlichen Fondskategorien: um als Aktienfonds zu gelten, muss ein Investmentfonds anhand seiner Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% seines Aktivvermögens in sog. Kapitalbeteiligungen im investmentsteuerlichen Sinn anlegen (z.B. börsennotierte Aktien, aber auch anteilig Anteile an Investmentfonds, die selbst als Aktien- oder Mischfonds in diesem Sinn qualifizieren), bei Mischfonds sind dies fortlaufend mindestens 25% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen. Bei Investmentfonds, deren fortlaufende Anlage in Kapitalbeteiligungen gemäß Anlagebedingungen nicht mindestens 25% beträgt (z.B. Rentenfonds), kommt keine Aktienteilfreistellung zur Anwendung und die Investmenterträge des Anlegers sind voll steuerpflichtig. Neben Aktienteilfreistellungen erwähnt das InvStG auch Immobilienteilfreistellungen für den Fall fortlaufender Mindestanlagen in Immobilien und Immobiliengesellschaften. Aufgrund der grundsätzlichen Anlagestruktur der Gesellschaft wird hierauf nicht näher eingegangen. Für Anleger selbst besteht im Rahmen des Veranlagungsprozesses jedoch Möglichkeit nachzuweisen,

dass der Investmentfonds ggf. während des gesamten Geschäftsjahres die Anlagegrenzen tatsächlich durchgehend überschritten hat.

Übergang vom alten ins neue Recht

Um zum 1. Januar 2018 eine einheitliche Anwendung der Neuregelungen auf Investmentfonds und deren Anleger zu gewährleisten, fingiert das InvStG zum 31. Dezember 2017 einen Verkauf der Anteile am Investmentfonds „im alten Recht“ und anschließend zum 1. Januar 2018 einen Anteilskauf „im neuen Recht“. Durch diesen „fiktiven“ Verkauf werden noch im Geltungsbereich der bis Ende 2017 anwendbaren Vorschriften einmalig die grundsätzlichen Besteuerungsfolgen einer Veräußerung von Fondsanteilen ausgelöst (Veräußerungsgewinn, Zwischengewinn oder auch akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei thesaurierenden Auslandsfonds), deren effektive Besteuerung allerdings erst dann eintritt, wenn die Fondsanteile später tatsächlich verkauft werden.

Zusätzlich wird durch § 56 Abs. 1 InvStG - ausschließlich für steuerliche Zwecke - für alle Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr einmalig per 31. Dezember 2017 ein Rumpfgeschäftsjahr begründet, was wiederum dazu führt, dass auch bei diesen Fonds (und nicht nur bei solchen mit einem ordnungsgemäßen Geschäftsjahresende zum 31. Dezember 2017) letztmalig zu diesem Termin die steuerlichen Folgen eines Geschäftsjahresendes auf Basis der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln entstehen. Dies beinhaltet unter anderem z.B. auch die Ermittlung und Zurechnung von ausschüttungsgleichen Erträgen. Hierdurch wird es ermöglicht, dass auch auf der Ebene aller Investmentfonds, unabhängig vom investimentrechtlichen Geschäftsjahr, steuerlich ab dem 1. Januar 2018 das neue Recht vollumfänglich anwendbar ist.

Begleitend dazu wurden für die inländischen depotführenden Stellen Vorschriften zur Ermittlung und Speicherung von Besteuerungsgrundlagen geschaffen, die eine reibungslose Abwicklung dieser Übergangsperiode ermöglichen sollen.

Schließlich rundet der Gesetzgeber die Übergangsvorschriften noch dadurch ab, dass er den bei Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2008 geschaffenen Bestandsschutz für bis zum 31. Dezember 2008 erworbene Fondsanteile abschafft. Dadurch unterliegt auch bei diesen sog. „bestandsschutzgeschützten Alt-Anteilen“ ab dem 1. Januar 2018 der Gewinn aus der tatsächlichen Veräußerung der Anteile (nicht jedoch der oben erwähnte „fiktive“ Veräußerungsgewinn zum 31. Dezember 2017) entgegen der ursprünglichen Absicht im Jahr 2008 der Besteuerung auf Ebene des Anlegers. Der Wegfall des Bestandsschutzes wird aber dadurch abgemildert, dass zum einen die vom ursprünglichen Kauf bis zum 31. Dezember 2017 eingetretene Wertänderung steuerfrei bleibt und zum anderen für die ab dem 1. Januar 2018 eintretende und dann grundsätzlich steuerpflichtige Wertänderung für jeden Anleger ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR eingeführt wird. Dieser Freibetrag und damit die steuerliche Entlastung kann vom Anleger allerdings nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens umgesetzt werden. Die depotführenden Stellen berücksichtigen den Freibetrag im Steuerabzugsverfahren nicht.

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ausführungen den gegenwärtigen Stand der genannten gesetzlichen Regelungen per 31. Mai 2019 wiedergeben. Künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte können die steuerliche Situation der Anteilinhaber beeinflussen. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, im Zweifel einen Steuerberater hinzuzuziehen.

DÄNEMARK

Repräsentant

P/F BankNordik wurde zum dänischen Repräsentanten (der „Repräsentant“) des Fonds gemäß § 8 der dänischen Exekutivverordnung Nr. 746 vom 28. Juni 2011 über den Vertrieb ausländischer Anlageorganismen in Dänemark bestellt. Die Daten des Repräsentanten lauten wie folgt:

P/F BankNordik
Attn.: Backoffice
Amagerbrogade
DK-2300 Kopenhagen S
CVR no. 32049664
Dänemark

Telefon: +45 32 66 66 66

Fax: +45 32 66 66 01

E-Mail: kontakt@banknordik.dk

Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, Anlegern in Luxemburg folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Jahres- und Halbjahresbericht für den Fonds. Diese Informationen stehen Privatanlegern auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen jederzeit in englischer Sprache zur Verfügung.

Verfahren im Fall der Einstellung

Falls der Fonds oder ein Teilfonds die Vermarktung seiner Anteile in Dänemark einstellt, werden die Anleger darüber informiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumentation für die Anleger in der gleichen Weise wie vorher zur Verfügung stehen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die wesentlichen Anlegerinformationen nicht mehr in dänischer Sprache erhältlich sein werden. Des Weiteren bleibt das Verfahren für die Zahlung von Dividenden und Rücknahme- oder Verkaufserlösen für dänische Anleger unverändert, sofern sich das allgemeine Verfahren des Fonds oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Dänemark nicht ändern.

FINNLAND

Registrierung und Beaufsichtigung

Kraft einer Entscheidung der finnischen Finanzaufsichtsbehörde (die „FSA“) ist der Fonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Anteile in Finnland zugelassen.

Die folgenden Teilfonds des Fonds stehen finnischen Anlegern zur Verfügung: FAST – Asia Fund, FAST – Emerging Markets Fund, FAST – Europe Fund, FAST – Global Fund, FAST – UK Fund und FAST – US Fund.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Finnland ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, dem neuesten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht gelesen werden. Wesentliche Änderungen des Prospekts oder seiner

Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte mit den jeweiligen Finanzausweisen werden bei der FSA eingereicht. Die Anleger werden über wesentliche Änderungen an dem Fonds gemäß den Rechtsvorschriften des Heimatlandes oder den Bestimmungen der Satzung oder des Prospekts, die jeweils in Kraft sind, informiert.

Vermarktung und Anteilskauf

Zur Investorenzielgruppe/Zu den Vertriebskanälen des Fonds zählen Vermögensverwalter, große und kleine Banken, Lebensversicherungen und unabhängige Finanzberater (IFAs). Zum Einsatz kommen bei der Verkaufsförderung des Fonds klassische ebenso wie nicht-klassische Werbeformen, zum Beispiel Anzeigen in der Wirtschafts- und Tagespresse, Plakatwerbung und Online-Werbung, aber auch Broschüren, Direktwerbung, Telefonkonferenzen und Eventmarketing.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Finnland und fungiert als Beauftragte der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors. Eine Liste der finnischen Verkaufsrepräsentanten ist telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 0800 113 582 erhältlich.

Anleger können der der vorgenannten finnischen Vertriebsstelle oder einer im Prospekt aufgeführten anderen Vertriebsstelle, einem finnischen Verkaufsrepräsentanten oder FIL (Luxembourg) an nachstehender Anschrift schriftlich oder auf vorgeschriebenem Formular (direkt, durch ihre Bank oder einen anderen Finanzvermittler) Weisungen erteilen:

2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, werden gebeten, ein Antragsformular auszufüllen. Anweisungen für Folgekäufe müssen normalerweise die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden normalerweise erst ausgeführt, nachdem der Geldeingang von der Bank angezeigt wurde.

Vollständig ausgefüllte Anträge, zusammen mit zur freien Verfügung stehenden Geldern, die bei einer Vertriebsstelle an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelndzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des betreffenden Anteils zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr ausgeführt.

Zahlungen sollten mittels elektronischer Banküberweisung ohne Abzug von Bankgebühren geleistet werden. Es wird darum gebeten, alle Zahlungen auf das von der Vertriebsstelle für Zahlungen in der jeweiligen Währung angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsweisen können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertriebsstelle gewählt werden. Die Ausführung des Antrags wird normalerweise so lange aufgeschoben, bis die Gelder gutgeschrieben wurden. Bankgebühren und sonstige Überweisungskosten werden vom Anlagebetrag abgezogen.

Anleger werden nach dem Anteilskauf bzw. der Anteilszeichnung normalerweise um mindestens vier Geschäftstage Geduld gebeten, bevor sie ihre Anteile erneut umschichten, verkaufen oder zurückgeben können.

Der Kaufpreis setzt sich aus dem an einem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse und der jeweiligen Verkaufsgebühr zusammen. Der Ausgabeaufschlag für Klasse-A-Anteile beträgt anfänglich bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts der Anteile und für Klasse-I-Anteile und Klasse-NP-Anteile bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts der Anteile.

Außer in den Haupthandelswährungen der einzelnen Teilfonds und/oder Klassen von Anteilen können Anleger bei den Vertriebsstellen Kaufanträge in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung stellen. Die Anleger können sich bei den Vertriebsstellen über die entsprechenden Währungen informieren. Die Vertriebsstellen können Angaben über andere Währungen, die akzeptiert werden, veröffentlichen.

Depotbank

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Depotbank des Fonds ernannt und damit beauftragt, das gesamte Bar-, Wertpapier- und sonstige Vermögen des Fonds für den Fonds zu verwahren. Die Depotbank kann mit Zustimmung des Fonds andere Banken und Finanzinstitutionen mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds beauftragen. Die Depotbank hat alle Pflichten einer Depotbank zu erfüllen, die in Artikel 33 des Gesetzes von 2010 vorgeschrieben sind.

Zahlungen an Anteilinhaber

Ausschüttungen

Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet. Zinserträge und alle sonstigen aus Anlagen erzielten Erträge werden thesauriert.

Im Hinblick auf ausschüttende Anteile geht der Verwaltungsrat davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden für alle ausschüttenden Anteile am ersten Geschäftstag im Dezember erklärt.

Ausschüttungen werden in zusätzlichen Anteilen derselben ausschüttenden Anteilsklasse wiederangelegt, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber bestimmt in schriftlicher Form etwas anderes.

Ausschüttungen, die wiederangelegt werden sollen, werden der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben, die im Auftrag der Anteilinhaber handelt und den ausgeschütteten Betrag in zusätzliche Aktien derselben ausschüttenden Anteilsklasse anlegt. Anteile werden zum Nettoinventarwert ausgegeben, der am Tag der Ausschüttungserklärung festgestellt wird, wenn dieser ein Bewertungstag ist, ansonsten am darauf folgenden Bewertungstag. Für diese Anteile wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Die im Rahmen der Wiederanlage ausgegebenen Anteile werden dem Anteilskonto des betreffenden Anlegers gutgeschrieben. Die Anteile werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; der sich daraus ergebende restliche Barbruchteil, dessen Wert weniger als ein Hundertstel eines Anteils beträgt, verbleibt beim Fonds und wird bei späteren Berechnungen berücksichtigt.

Die Inhaber von ausschüttenden Namensanteilen erhalten die Ausschüttungszahlung in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach mittels elektronischer Banküberweisung abzüglich von Bankgebühren. In diesem Fall erfolgt die Zahlung in der Regel in der Haupthandelswährung der ausschüttenden Anteilsklasse des Teilfonds, sofern nichts anderes angegeben ist. Auf Wunsch kann die Zahlung auch in jeder anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung zum jeweiligen Wechselkurs vorgenommen werden.

Erreicht eine Ausschüttungszahlung nicht den Betrag von USD 50 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), wird die Ausschüttung in andere Anteile derselben ausschüttenden Anteilsklasse wiederangelegt und nicht direkt an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach.

Rücknahme von Anteilen

Anweisungen zum Verkauf von Namensanteilen sind an eine Vertriebsstelle zu richten und müssen bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vor den jeweiligen Handelstagen eingehen. Anweisungen müssen die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en), Anzahl oder den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Angaben zur Bank enthalten. Anweisungen, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, vor den Handelstagen an einem Bewertungstag eingehen, werden in der Regel an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse ausgeführt.

Es kann eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwerts einschließlich Auslagen erhoben werden, die jeweils der Generalvertriebsstelle zukommt.

Zahlungen erfolgen in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung. Nach Eingang schriftlicher Anweisungen werden Zahlungen normalerweise in einer der Haupthandelswährungen der betreffenden Anteilsklasse innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Bewertungstag geleistet. Wenn es im Fall außergewöhnlicher Umstände, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft beeinflusst werden können, nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu leisten, hat diese Zahlung so bald wie angemessen möglich danach, jedoch ohne Berechnung von Zinsen, zu erfolgen. Zahlungsbeträge können Bankgebühren unterliegen, die von der Bank des Anteilinhabers oder einer Korrespondenzbank erhoben werden.

Sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, können Zahlungen auch in jeder der bedeutenderen, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden. Fremdwährungsgeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, werden zusammengefasst und werden von der zentralen Finanzabteilung der FIL-Gruppe zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) über bestimmte Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können.

Veröffentlichung von Preisen

Preise für Anteile des Fonds können bei jeder Vertriebsstelle oder bei den finnischen Verkaufsrepräsentanten erfragt werden. Anteile werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Preisinformationen in bestimmten Medien wie von Zeit zu Zeit beschlossen veröffentlicht werden.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Der jeweils letzte Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht mit Jahresabschluss und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos auf Verlangen bei den finnischen Verkaufsrepräsentanten, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Vertriebsstellen erhältlich.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden steuerlichen Folgen für in Finnland ansässige natürliche Personen („natürliche Personen“) und Gesellschaften, die in Finnland ein Gewerbe betreiben, („Gesellschaften“) unterrichtet:

- a) In einem vom finnischen obersten Verwaltungsgericht veröffentlichten Grundsatzentscheid wurden Ausschüttungen von einer luxemburgischen SICAV als Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung behandelt. Demnach scheint es, dass für Anteile erklärte Ausschüttungen – im Sinne der finnischen Besteuerung – als Dividendenerträge anzusehen sind.

Sollten diese Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung als Dividendenerträge angesehen werden, dann

- i. sollten bei natürlichen Personen 100% dieser Ausschüttungen als erwirtschaftete Erträge zu versteuern sein
- ii. bei Gesellschaften 100% dieser Ausschüttungen steuerpflichtige Gewinne darstellen.

Falls die für Anteile erklärten Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung nicht als Dividenden, sondern als Gewinnausschüttung von einem Investmentfonds angesehen würden, würden diese Erträge bei natürlichen Personen als steuerpflichtige Erträge und bei Gesellschaften als in vollem Umfang steuerpflichtige Erträge behandelt.

- b) Bei der Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen erzielte Kapitalgewinne unterliegen bei natürlichen Personen der finnischen Einkommensteuer. Bei natürlichen Personen sind Kapitalgewinne generell steuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der Übertragungspreise für alle Veräußerungen von gewissen Ausnahmen abgesehen während des Steuerjahres Euro 1.000 nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des von einer natürlichen Person vereinnahmten steuerpflichtigen Kapitalgewinns sind vom Übertragungspreis die tatsächlichen oder die angenommenen Erwerbskosten, je nachdem welcher der beiden Beträge höher ist, abzuziehen. Die angenommenen Erwerbskosten belaufen sich auf 40% des Übertragungspreises, wenn der Zeitraum des Eigentums an dem übertragenen Vermögenswert mindestens 10 Jahre beträgt, in anderen Fällen auf 20%.

Bei Gesellschaften unterliegen Kapitalgewinne der finnischen Körperschaftsteuer.

- c) Derzeit werden Kapitalerträge von natürlichen Personen von bis zu 30.000 Euro mit 30% und Kapitalerträge über 30.000 Euro mit 34% besteuert. Erwirtschaftete Erträge werden zu separaten progressiven Sätzen besteuert. Der Körperschaftsteuersatz für Gesellschaften beträgt derzeit 20%.
- d) Natürliche Personen, die einen Nettokapitalverlust erleiden, z.B. infolge eines Kapitalverlusts bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen, können den Verlust gewöhnlich in demselben Steuerjahr und in den fünf folgenden Jahren von ihren Kapitalgewinnen abziehen. Ab 2016 kann eine natürliche Person und ein inländischer Nachlass von Todes wegen einen Kapitalverlust von den ordentlichen Kapitalerträgen abziehen, falls die Kapitalgewinne nicht ausreichend waren, um den Verlust auszugleichen. Diese neue Behandlung steht für Verluste zur Verfügung, die 2016 und in den Folgejahren entstanden sind. Ein Kapitalverlust ist bei natürlichen Personen jedoch nicht abzugsfähig, wenn die Erwerbskosten für die in dem betreffenden Steuerjahr übertragenen Vermögenswerte Euro 1.000 nicht übersteigen. Kapitalverluste werden somit anders als gewöhnliche Investitionsaufwendungen behandelt. Wenn die ordentlichen Investitionsaufwendungen einer natürlichen Person in einem Steuerjahr die Kapitalerträge übersteigen, kann die natürliche Person bei der in demselben Steuerjahr auf Erwerbseinkünfte erhobenen Steuer einen Abzug geltend machen („Steuergutschrift für den Kapitalverlust“).

Der Steuerabzug, der geltend gemacht werden kann, beträgt derzeit 30% dieser über die Kapitalerträge hinausgehenden Aufwendungen und ist auf Euro 1.400 begrenzt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um Euro 400, wenn die natürliche Person

- allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten während des Jahres ein Kind unterhalten haben. Bei mehr als einem Kind beträgt diese Erhöhung Euro 800.
- e) Nach finnischem Steuerrecht gibt es drei verschiedene Einkunftsquellen: Einkünfte aus Unternehmertätigkeit, Einkünfte aus Landwirtschaft und sonstige Einkünfte. Die Anlage im Fonds kann als zu den Einkünften aus Unternehmertätigkeit oder zu den sonstigen Einkünften natürlicher Personen und Gesellschaften gehörend angesehen werden. Die steuerliche Behandlung einer Anlage im Fonds kann je nach den Umständen des einzelnen Anlegers unterschiedlich sein und sollte in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden (so können beispielsweise passive Anlagen als zu den sonstigen Einkünften gehörend angesehen werden und werden dann nach dem Einkommensteuergesetz besteuert, wogegen aktive Anlagetätigkeiten so angesehen werden, dass sie Einkünfte aus Unternehmertätigkeit darstellen, und diese werden dann nach dem Unternehmereinkommensteuergesetz besteuert).
- f) Wenn die Anteile des Fonds als zu den Einkünften aus Unternehmertätigkeit gehörend angesehen werden, kann der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile mit anderen Betriebsaufwendungen verrechnet werden und kann andererseits der Verlust aus der Veräußerung dieser Anteile mit anderen Betriebseinnahmen verrechnet werden. Betriebsverluste können nur in demselben Steuerjahr und in den folgenden zehn Jahren mit Betriebseinnahmen verrechnet werden. Kapitalverluste, die die Kategorie der sonstigen Einkünfte betreffen, sind abzugsfähig, können aber nur mit Kapitalgewinnen in demselben Steuerjahr und in den fünf folgenden Jahren verrechnet werden. Der Verlust, der die Kategorie der Einkünfte aus Unternehmertätigkeit betrifft, kann nicht mit einem Gewinn in der Kategorie der sonstigen Einkünfte verrechnet werden und umgekehrt.
- g) Nach der aktuellen Rechtspraxis scheint es, dass eine Umschichtung von Anteilen von einem Teilfonds in einen anderen generell als steuerpflichtiger Vorgang behandelt wird, unbeschadet dessen, dass die Umschichtung innerhalb des Fonds erfolgt.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Analyse der steuerlichen Folgen auf der derzeitigen Steuergesetzgebung und -praxis beruht. Das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Steuern unterliegen künftigen Änderungen. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen.

IRLAND

Registrierung und Beaufsichtigung

Während die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds ihre Meldepflichten gegenüber der Central Bank of Ireland („Central Bank“) erfüllt hat, um die Anteile des Fonds in Irland öffentlich vertreiben zu können, wird der Fonds von der Central Bank nicht beaufsichtigt und ist von dieser in Irland nicht zugelassen. Er ist in Luxemburg errichtet und unterliegt den Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs. Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Teilfonds oder Anteilsklassen nicht zum Vertrieb in Irland zugelassen sind: Klasse-E-Anteile.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Anlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die Verfahren für den Handel mit Anteilen des Fonds. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

Kundendienstbeauftragter in Irland

FIL Fund Management (Ireland) Limited, George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland, wird zum Kundendienstbeauftragten des Fonds in Irland bestellt. Aufträge zur Rücknahme von Anteilen können über den Kundendienstbeauftragten erteilt werden. Beschwerden bezüglich des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle können ebenfalls bei dem Kundendienstbeauftragten zur Weiterleitung an die betreffende Gesellschaft eingereicht werden.

Repräsentant für Irland: FIL Fund Management (Ireland) Limited, George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, DO2 VK65, Irland.

Handelsverfahren

Anleger können Handelsweisungen bei einer der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen einreichen oder alternativ direkt mit der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Weitere Angaben über den Fonds und die betreffenden Handelsverfahren sind bei jeder Vertriebsstelle oder dem Kundendienstbeauftragten erhältlich.

FIL Investments International ist die Vertriebsstelle für Irland. Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden:

FIL Investments International

Oakhill House

130 Tonbridge Road

Hildenborough

Tonbridge

Kent TN11 9DZ

Großbritannien

(Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority)

Telefon: (44) 1732 777377

Fax: (44) 1732 777262

Anleger müssen sicherstellen, dass Zeichnungen für Anteile oder Handelsweisungen der Vertriebsstelle schriftlich auf dem von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

Der Kauf von Anteilen kann in jeder bedeutenden frei konvertierbarer Währung vorgenommen werden. Wenn der Anleger in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung des betreffenden Teilfonds abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage, wie im Prospekt angegeben, in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung erhalten.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt. Anträge werden normalerweise nach Eingang frei verfügbarer Mittel bearbeitet. Vollständige Angaben finden sich im Antragsformular und im Prospekt.

Veröffentlichung von Preisen

Angaben über die jeweils letzten Handelspreise für Anteile des Fonds sind bei jeder Vertriebsstelle oder beim Kundendienstbeauftragten erhältlich. Die Nettoinventarwerte werden in der Weise veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er im steuerlichen Sinne nicht in Irland ansässig wird. Sofern der Fonds innerhalb Irlands keine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland ein Gewerbe betreibt, unterliegt der Fonds daher nur mit bestimmten Erträgen und Gewinnen aus irischen Quellen der irischen Steuer.

Irische Pensionsfonds im Sinne von Section 774, 784 und 785 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils geltenden Fassung).

Sofern die Pensionsfonds vollumfänglich gemäß den vorstehenden Abschnitten genehmigt sind, sind sie hinsichtlich der Erträge aus ihren Anlagen oder Einlagen von der irischen Einkommensteuer befreit. Auf gleiche Weise sind auch alle diesen genehmigten irischen Pensionsfonds zufließenden Gewinne von der Kapitalgewinnsteuer in Irland unter Section 608 (2) des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung befreit.

Sonstige irische Anteilinhaber

Je nach ihren persönlichen Umständen sind Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, mit allen vom Fonds geleisteten Ertragsausschüttungen (unabhängig davon, ob diese ausgezahlt oder wieder in neuen Anteilen angelegt werden) in Irland einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Natürliche Personen, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, werden auf Kapitel 1 des Teils 33 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) hingewiesen, dass sie unter Umständen mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen des Fonds einkommensteuerpflichtig macht. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Vermeidung von Einkommensteuer durch natürliche Personen durch eine Transaktion zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten, durch die Erträge an im Ausland ansässige oder domizilierte Personen (einschließlich Gesellschaften) zahlbar werden, und machen sie unter Umständen mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Personen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in Irland domiziliert sind), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kapitels 4 (Section 590) des Teils 19 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) für jede Person von Bedeutung sein könnten, die 5% oder mehr der Anteile des Fonds hält, wenn der Fonds gleichzeitig so beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die, wenn sie in Irland ansässig gewesen wäre, eine Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern im Sinne der irischen Besteuerung wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewandt würden, dazu führen, dass eine Person für die Zwecke der irischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt wird, als wenn ein Teil eines für den Fonds entstehenden Gewinns (beispielsweise bei Veräußerung seiner Anlagen, was in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) bei dieser Person direkt entstanden wäre; dabei entspricht dieser Teil dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den die betreffende Person bei Abwicklung des Fonds zum Zeitpunkt der Entstehung des steuerpflichtigen Gewinns für den Fonds Anspruch hätte.

Die Anteile des Fonds stellen eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshorefonds dar, der in einer die Voraussetzungen erfüllenden Rechtsordnung im Sinne des Kapitels 4 (Sections 747B bis 747E) des Teils 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) angesiedelt ist, sofern es sich bei dem Fonds um einen zugelassenen OGAW-Fonds handelt, der seinen steuerlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Dieses Kapitel bestimmt, dass, wenn ein im steuerlichen Sinne in Irland ansässiger oder gewöhnlich ansässiger Anleger eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshorefonds hält und dieser Fonds in einer „die Voraussetzungen erfüllenden Rechtsordnung“ angesiedelt ist (einschließlich eines Mitgliedstaats der EU, eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat), Ertragsausschüttungen und sonstige Ausschüttungen oder Gewinne (die ohne Anrechnung der Indexierungsvergünstigung berechnet werden), die dem Anleger beim Verkauf oder bei der Veräußerung der Beteiligung zufallen, zum Satz von 41% besteuert werden.

In Irland steuerlich ansässige Anteilinhaber sind verpflichtet, beim Erwerb von Anteilen bei den Irish Revenue Commissioners eine Steuererklärung abzugeben, die den Namen und die Anschrift des Fonds, eine Beschreibung der erworbenen Anteile (einschließlich der Kosten des Anteilinhabers sowie den Namen und die Anschrift der Person enthalten muss, über die die Anteile erworben wurden).

Irische Besteuerung von Dividenden oder sonstigen vom Fonds geleisteten Ausschüttungen

Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die vom Fonds an einen Anleger geleistet werden, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist, sowie sonstige Gewinne (die ohne Anrechnung der Indexierungsvergünstigung berechnet werden), die dem Anleger bei dem Verkauf oder der Veräußerung seiner Beteiligung am Fonds entsteht, wird zum Satz von 25% besteuert, wobei die Zahlungen bei der Berechnung der Gewinne eines von der Gesellschaft durchgeführten Geschäfts nicht berücksichtigt werden. Falls eine Berechnung einen Verlust ergeben würde, wird der Gewinn als null behandelt, und die Veräußerung wird so behandelt, als hätte kein Verlust stattgefunden. In Irland ansässige Anleger, die juristische Personen sind, deren Anteile in Verbindung mit einer Geschäftstätigkeit gehalten werden, werden zur Ertrags- oder Kapitalertragsteuer zum Satz von 12,5% im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit veranlagt.

Das Halten von Anteilen bei Ablauf von 8 Jahren ab Erwerb (und danach an jedem 8. Jahrestag) wird als fiktive Veräußerung und sofortiger Neuerwerb der betreffenden Anteile durch den Anteilinhaber zum Marktwert betrachtet. Dies gilt für Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2001 erworben wurden. Die bei der fiktiven Veräußerung anfallende Steuer wird der bei einer Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshorefonds entsprechen (d.h. der entsprechende Gewinn wird zum Satz von derzeit 41% für Einzelpersonen und 25% im Falle eines Anlegers, der eine Gesellschaft ist, besteuert) und die Zahlungen werden bei Empfang der Erlöse aus den von der Gesellschaft getätigten Geschäfte nicht berücksichtigt). Soweit bei einer solchen fiktiven Veräußerung eine Steuer anfällt, wird diese Steuer berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jegliche bei der späteren Einlösung, Rückgabe, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile anfallende Steuer nicht die Steuer übersteigt, die ohne die fiktive Veräußerung angefallen wäre.

Ein Offshorefonds wird dann als „Anlageform mit persönlich beeinflussbarem Portfolio“ (Personal Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“) eines spezifischen Anlegers angesehen, wenn dieser Anleger die Auswahl des, oder von Teilen des, vom

Offshorefonds gehaltenen Eigentums entweder direkt oder über Personen, die im Auftrag des Anlegers handeln oder mit dem Anleger verbunden sind, beeinflussen kann. Jeder Gewinn, der aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf einen Offshorefonds entsteht, der für eine natürliche Person ein PPIU ist, wird mit einem Satz von 60% besteuert. Ein höherer Steuersatz von 80% kann angewandt werden, wenn die natürliche Person die vorgeschriebenen Meldepflichten nach Kapitel 4 von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils geltenden Fassung) nicht erfüllt. Spezifische Ausnahmen gelten, wenn das Eigentum, in das investiert wurde, in den Marketing- und Werbeunterlagen des Offshorefonds deutlich identifiziert wurde und die Anlage breit an die Öffentlichkeit vermarktet wurde. Weitere Einschränkungen können im Fall von Investitionen in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet. Ein Anlageorganismus ist kein PPIU, wenn der Vermögenswert, der eventuell oder tatsächlich ausgewählt wurde, im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu marktüblichen Konditionen erworben wurde.

Im Sinne der irischen Besteuerung stellt eine Umwandlung von Anteilen des Fonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse keine Veräußerung dar. Die Ersatzanteile sind so zu behandeln, als wenn sie zu demselben Zeitpunkt zu demselben Betrag wie der ursprüngliche Anteilsbestand, auf den sie sich beziehen, erworben worden wären. Für Fälle, in denen bei der Umwandlung von Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gezahlt wird, oder wenn ein Anteilinhaber eine andere Gegenleistung als die Ersatzanteile eines Teilfonds erhält, gelten besondere Regeln. Besondere Regeln gelten gegebenenfalls auch, wenn ein Teilfonds ein Ausgleichssystem betreibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Regeln für bestimmte Arten von Anteilhabern (wie beispielsweise Finanzinstitute, die gegebenenfalls besonderen Regeln unterliegen) möglicherweise nicht zutreffend sind. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten beim Kundendienstbeauftragten zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung:

- a) Satzung des Fonds;
- b) die im Prospekt aufgeführten wesentlichen Verträge;
- c) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- d) der ausführliche Prospekt; und
- e) die jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen.

Exemplare der Satzung des Fonds, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (in der jeweils geltenden Fassung) und der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Kundendienstbeauftragten erhältlich.

ISLAND

Registrierung und Beaufsichtigung

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Island ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds und dem neuesten Jahresbericht und dem neuesten Halbjahresbericht gelesen werden. Diese Dokumente sind kostenlos bei der Vertriebsstelle an der nachstehenden Adresse erhältlich.

Handelsverfahren

FIL (Luxembourg) S.A., 2a, Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg, ist die Vertriebsstelle für Island, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors, handelt.

Anleger können der vorgenannten isländischen Vertriebsstelle oder einer im Prospekt und/oder in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführten anderen Vertriebsstelle oder FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift schriftlich oder auf vorgeschriebenem Formular Weisungen erteilen:

2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Die Vertriebsstelle beabsichtigt, die Anteile des Fonds ausschließlich an isländische institutionelle Anleger zu vermarkten, darunter isländische Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Banken und institutionelle Vermögensverwalter. Zur Investorenzielgruppe zählen außerdem isländische Banken, Versicherungsgesellschaften (über Pensionsprodukte), Anlageinstitute und Vermögensverwalter sowie Anlageberater, die Anlageberatungsdienste erbringen. Derzeit plant die Vertriebsstelle nicht, Anteile des Fonds direkt an Privatanleger zu vermarkten. Soweit beauftragte Vertriebsstellen die Anteile des Fonds an Privatanleger in Island vertreiben, sind und bleiben diese beauftragten Vertriebsstellen allein für die Rücknahme der Anteile der isländischen Privatkunden verantwortlich. Die beauftragte Vertriebsstelle handelt als Kontaktperson für ihre eigenen zugrunde liegenden Kunden. Die FIL-Gruppe hat keinerlei Kontakt mit dem zugrunde liegenden Privatanleger, der Anteile des Fonds oder von so genannten „Pension Wrappers“ von beauftragten Vertriebsstellen kauft.

Isländische Anleger können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen in isländischer Sprache und den neuesten Jahres- und Halbjahresbericht ebenfalls kostenlos bei der Vertriebsstelle anfordern. Es wird angestrebt, dass die Vertriebsstelle, selbst wenn sie den Fonds nicht mehr in Island vermarkten sollte, weiterhin kontinuierlich sicherstellt, dass isländische Anteilinhaber auf Anfrage Zugang zu den Informationen und der rechtlichen Dokumentation haben.

Marketing- und Beratungsmaßnahmen werden von der Vertriebsstelle im Rahmen der Vermarktung der Anteile des Fonds an Anleger auf dem isländischen Markt umgesetzt. Die Anleger erhalten monatliche Berichte und vierteljährliche Produktaktualisierungen. Außerdem werden nach Vereinbarung persönliche Besuche durchgeführt.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars werden die Anleger gebeten, das Abrechnungsbankkonto anzugeben, auf das die Rücknahmeerlöse und Dividenden überwiesen werden können, und anzugeben, ob Dividenden in Verbindung mit der Anlage ausgezahlt oder in Anteile des Fonds reinvestiert werden sollen. Die Anleger können der Vertriebsstelle oder der

Verwaltungsgesellschaft jederzeit mitteilen, dass die Zahlung der Rücknahme-, Verkaufs- oder Dividendenerlöse auf ein anderes Bankkonto erfolgen soll.

Ferner werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumentation, die der Fonds in Luxemburg veröffentlichten muss (der neueste Prospekt und der Jahres- und Halbjahresabschluss für die Teilfonds, die Satzung des Fonds, die Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvereinbarung, der Depotbankvertrag, der Vertriebsstellenvertrag, der Anlageverwaltungsvertrag, der Kundenbetreuungsvertrag) auf Anfrage jederzeit bei der Vertriebsstelle erhältlich sind. Die wesentlichen Anlegerinformationen und die „Wichtigen Informationen für Anleger in Island“ werden in isländischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Falls der Fonds die Vermarktung seiner Anteile in Island einstellt, werden die Anleger darüber informiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumentation für die Anleger in der gleichen Weise wie vorher zur Verfügung stehen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die wesentlichen Anlegerinformationen und die „Wichtigen Informationen für Anleger in Island“ nicht mehr in isländischer Sprache erhältlich sein werden. Des Weiteren bleibt das Verfahren für die Zahlung von Dividenden und Rücknahme- oder Verkaufserlösen für isländische Anleger unverändert, sofern sich das allgemeine Verfahren des Fonds oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Island nicht ändern.

ITALIEN

Vertriebsverfahren

In Italien können für den Handel mit Anteilen andere Verfahren gelten (u.a. andere Gebühren, Kosten und Mindestanlagebeträge), die im italienischen Zeichnungsformular dargelegt sind, das in Verbindung mit dem vorliegenden Prospekt gelesen werden sollte.

Bitte beachten Sie, dass von Vermittlern für nach dem lokalen Vertriebsmodell gemäß lokalen Aufsichtsvorschriften erbrachte Dienstleistungen zusätzliche Kosten erhoben werden können.

Anleger können Anteile ohne Einzelabrechnungen (z.B. durch Sparpläne) erwerben und können der lokalen Zahlstelle diesbezüglich auch eine Vollmacht erteilen. Weitere Informationen sind dem italienischen Zeichnungsformular zu entnehmen.

JERSEY

Für die Verbreitung dieses Prospekts wurde gemäß der Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 (in ihrer derzeit gültigen Fassung) die Genehmigung der Jersey Financial Services Commission (die „Commission“) eingeholt. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Commission durch die Erteilung dieser Zustimmung keine Haftung für die gesunde finanzielle Lage von Einrichtungen oder für die Richtigkeit von darüber getroffenen Aussagen oder zum Ausdruck gebrachten Meinungen übernimmt. Die Commission ist gemäß dem Control of Borrowing (Jersey) Law von 1947 in seiner jeweils gültigen Fassung vor einer Haftung aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes geschützt.

LIECHTENSTEIN

Die folgenden Teilfonds stehen Anlegern in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts zur Verfügung:

FAST - Asia Fund, FAST - Emerging Markets Fund, FAST - Europe Fund, FAST - Global Fund, FAST - UK Fund and FAST - US Fund.

Die vorstehend genannten Teilfonds, die für die Zeichnung durch Anleger im Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung stehen, wurden bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb im Fürstentum Liechtenstein angemeldet.

Alle Anteile der Teilfonds werden gemäß den Bestimmungen im Prospekt ausgegeben.

Zahlstelle in Liechtenstein

Die Zahlstelle der Gesellschaft im Fürstentum Liechtenstein ist:

VP Bank AG

Äulestrasse 6, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
(FL-0001.007.080-0)
vertreten durch

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG

Äulestrasse 6, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
(FL-0002.000.772-7)

(die „Zahlstelle“)

Im Fürstentum Liechtenstein ansässige Anleger können beantragen, Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Prospekts über die Zahlstelle zu erhalten.

Der aktuelle Prospekt, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind ebenfalls kostenlos bei der Zahlstelle erhältlich.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Teilfonds wird auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Gebühren und Aufwendungen

Informationen über die Gebühren und Aufwendungen sind dem Abschnitt „Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten“ des Prospekts (Teil IV) zu entnehmen.

NIEDERLANDE

Registrierung und Beaufsichtigung

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in den Niederlanden ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, dem neuesten Jahresbericht mit Jahresabschluss

und, falls danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

Der Fonds ist von der Autoriteit Financiële Markten („AFM“) autorisiert, gemäß Artikel 2:72 des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (Wet op het financieel toezicht, das „FSA“) Anteile in den Niederlanden zu verkaufen und wurde gemäß Artikel 1:107 FSA in das Register der AFM aufgenommen.

Handelsverfahren

Niederländische Anleger können Handelsweisungen (entweder direkt oder durch ihre Bank oder ihren Vermittler) an FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift oder alternativ an die Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz richten.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für die Niederlande und handelt als Beauftragte der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors.

Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden:

FIL (Luxembourg) S.A.
2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Käufe und Zeichnungen von Anteilen oder Handelsweisungen der Vertriebsstelle schriftlich auf dem von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Anleger können Anteile in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung, die im Prospekt aufgeführt ist, kaufen. Wenn der Anleger Anteile in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung erhalten.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat ist über die folgenden Einkommensteuerfolgen für in den Niederlanden steueransässige Anleger unterrichtet:

- a) In den Niederlanden steueransässige Anleger, die juristische Personen sind, welche der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen, sind grundsätzlich mit aus den Anteilen erzielten Erträgen der niederländischen Körperschaftsteuer zum Satz von 25% mit einem Steigerungssatz von 19% auf die ersten 200.000 € steuerpflichtigen Erträge unterworfen (Satz von 2019). Diese Erträge enthalten u.a. die vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen und bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne. Basierend auf der derzeitigen Gesetzgebung wird der niederländische Körperschaftsteuersatz im Jahr 2020 auf 22,55% und im Jahr 2021 auf 20,5% und der niederländische Körperschaftsteuersatz für steuerpflichtige Gewinne bis zu 200.000 EUR auf 16,50% im Jahr 2020 und auf 15% im Jahr 2021 gesenkt.
- b) Bestimmte in den Niederlanden steueransässige institutionelle Anleger (wie beispielsweise bestimmte Voraussetzungen erfüllende Pensionsfonds, gemeinnützige Einrichtungen, Familienstiftungen und steuerbefreite Anlageinstitute („VBI“)) sind grundsätzlich in vollem Umfang in Bezug auf von den Anteilen vereinnahmte Ertragsausschüttungen und sonstige Gewinnausschüttungen sowie bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne von der niederländischen Körperschaftsteuer befreit.
- c) Niederländische Anlageinstitute („FBI“) sind der niederländischen Körperschaftsteuer zum Satz von 0% unterworfen.
- d) Sofern keine der unter den Buchstaben e) und f) beschriebenen Situationen zutrifft, wird bei den Anteilen, die von Anteilhabern gehalten werden, die in den Niederlanden steueransässige natürliche Personen sind, davon ausgegangen, dass sie einen fiktiven Ertrag zu einem progressiven Satz des angemessenen Marktwerts der Anteile zu Beginn des Kalenderjahres erbringen. Der anwendbare fiktive Ertrag hängt vom Betrag der Ertragsgrundlage des steuerpflichtigen Inhabers (rendementsgrondslag) ab und erstreckt sich folglich zwischen 1,94% und 5,6% (Satz des Jahres 2019). Dieser fiktive Ertrag wird zu einem Satz von 30% besteuert. Tatsächliche Erträge aus den Anteilen wie Ertragsausschüttungen und Kapitalgewinne unterliegen als solche nicht der niederländischen privaten Einkommensteuer.
- e) Als Ausnahme zu der vorstehend unter d) beschriebenen steuerlichen Behandlung unterliegen Anteilhaber, die eine natürliche Person sind und die (allein oder zusammen mit deren Ehepartnern oder bestimmten anderen Verwandten wie im niederländischen Privateinkommensteuergesetz 2001 definiert) Eigentümer von Anteilen sind oder berechtigt sind, Anteile zu erwerben, die 5% oder mehr des ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Kapitals (i) des Fonds, (ii) eines Teilfonds oder (iii) einer separaten Anteilsklasse eines Teilfonds darstellen (eine so genannte „wesentliche Beteiligung“) mit vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen sowie bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierten Kapitalgewinnen einem Steuersatz von 25% (Satz von 2019). Darüber müssen Eigentümer einer wesentlichen Beteiligung am Fonds einen fiktiven Ertrag von 5,60% des angemessenen Marktwerts der Anteile (zum Anfang des Kalenderjahres) abzüglich der tatsächlichen Erträge der Anteile (aber nicht weniger als null), der zu einem Satz von 25% (Satz von 2019) besteuert wird, melden. Von bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierten Kapitalgewinnen werden bereits versteuerte fiktive Erträge abgezogen. Anlegern, die Eigentümer einer „wesentlichen Beteiligung“ sind, wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit ihrem Anteilsbestand an dem Fonds fachlichen Rat einzuholen. Basierend auf den geltenden Rechtsvorschriften wird der niederländische private Einkommensteuersatz für eine wesentliche Beteiligung (so genannte Box II) von 25% auf 26,25% im Jahr 2020 und auf 26,9% im Jahr 2021 angehoben.
- f) Als Ausnahme zu der vorstehend unter d) und e) beschriebenen steuerlichen Behandlung sind in den Niederlanden ansässige Anteilhaber, die eine natürliche Person sind und die ein Unternehmen betreiben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, dem bzw. der die Anteile zuzuordnen sind, grundsätzlich mit u.a. durch den Fonds geleisteten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen und bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile realisierten Kapitalgewinnen der niederländischen Privateinkommensteuer zu progressiven Sätzen von bis zu 51,75% im Jahr 2019 unterworfen. Basierend auf den geltenden Rechtsvorschriften wird der höchste niederländische Privateinkommensteuersatz bis 2020 auf 50,50% und bis 2021 auf 49,50% gesenkt.

- g) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung in dem Prospekt lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in den Anteilen sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen, und potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, hinsichtlich der für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für durch den Fonds geleistete Ertragsausschüttungen geltenden Steuergesetzgebung fachlichen Rat einzuholen. Die in diesem Abschnitt beschriebene steuerliche Behandlung bezieht sich auf das derzeitige Recht und die derzeitige Praxis, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Sowohl das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis als auch die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen mit oder ohne Rückwirkung.

Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Handelspreise von Anteilen sind bei der Vertriebsstelle oder der Niederlassung in den Niederlanden erhältlich.

Allgemeines

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, 2a, Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg, erhältlich.

NORWEGEN

Registrierung und Beaufsichtigung

Die geänderte Richtlinie 2009/65/EG für den Vertrieb in bestimmten Mitgliedstaaten der EU ist in Norwegen durch das Gesetz vom 25. November 2011 Nr. 44 und die Bestimmung FOR 2011-12-21 Nr. 1467 vom 21. Dezember 2011 umgesetzt worden. Der Fonds ist bei der norwegischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (Finanstilsynet) eingetragen, und die Verteilung des Prospekts ist von dieser genehmigt worden.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Norwegen ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Weitere Angaben werden auch über die Folgen des Kaufs oder des Haltens und der Veräußerung von Anteilen gemacht. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

Repräsentant

FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift wird zur Vertriebsstelle von Anteilen und zum Repräsentanten des Fonds bestellt:

FIL (Luxembourg) S.A.
2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Eine Liste norwegischer Verkaufsrepräsentanten ist unter der gebührenfreien Nummer (47) 800 11 507 erhältlich.

Handelsverfahren

Antragsformulare sind auf Wunsch beim Repräsentanten in Luxemburg, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei jeder im Prospekt aufgeführten Vertriebsstelle erhältlich.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei jeglicher Vertriebsstelle, beim Repräsentanten des Fonds oder bei den Verkaufsrepräsentanten erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Preise der Anteile des Fonds sind beim Repräsentanten in Luxemburg erhältlich. Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird im Allgemeinen auch täglich auf der Website <https://www.fidelityinternational.com/norway> veröffentlicht.

Besteuerung

Die nachstehenden Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bestehende oder potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen berufsmäßigen Beratern über die Auswirkungen ihrer Zeichnung, ihres Haltens, ihrer Umschichtung, ihrer Rücknahme oder ihrer Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Hoheitsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, erkundigen. Außerdem unterliegen das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung künftigen Änderungen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden Folgen für in Norwegen ansässige natürliche Personen („natürliche Personen“) und Gesellschaften („Gesellschaften“) unterrichtet.

Unter der Bedingung, dass der Fonds in Luxemburg als steueransässig gilt und eine ausreichende Substanz hat, dürften Anlagen in dem Fonds unter die norwegischen Steuerbefreiungsvorschriften fallen, sofern die Anlage als Anlage in Aktien gemäß der nachstehenden Definition eingestuft wird und es sich beim Anleger um eine Körperschaft handelt. Jeder norwegische Anleger sollte dennoch festzustellen suchen, ob die Anlage norwegischer Steuer unterworfen ist.

- a) Die Besteuerung von Anlagen, die für norwegische Steuerzwecke als Wertpapierfonds eingestuft sind, die von in Norwegen ansässigen Anteilhabern gehalten werden, hängt von der Einstufung der Anlagen des Teilfonds ab. Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen mehr als 80% der zugrunde liegenden Anlagen Aktien sind, werden als Dividenden besteuert. Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen weniger als 20% der zugrunde liegenden Anlagen Aktien sind, werden als Zinserträge besteuert. Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen der Aktienanteil der zugrunde liegenden Anlage zwischen 20% und 80% liegt, werden in einen Teil, der als Dividende besteuert wird, und einen Teil, der als Zinserträge besteuert wird, unterteilt, wobei die Berechnung anteilig wie unter b) definiert erfolgt.

- b) Der vorstehend unter (a) angegebene Aktienanteil der zugrunde liegenden Anlage des Fonds wird auf Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Wert der Aktien und der anderen Wertpapiere (z.B. Anleihen, Derivate einschließlich Derivaten, denen Aktien zugrunde liegen, und anderen Schuldinstrumenten) zu Beginn des Einkommensjahres berechnet. Barmittel werden bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen Aktien und anderen Wertpapieren nicht berücksichtigt. Bei Teilfonds, die während des Einkommensjahres gegründet wurden, wird der Aktienanteil auf Grundlage des Verhältnisses zum Ende des Einkommensjahres berechnet. Aktien an zugrunde liegenden Fonds fließen mit ihrem jeweiligen anteiligen Teil in die Berechnung ein. Falls der zugrunde liegende Fonds seine Anlagen nicht an die norwegischen Steuerbehörden meldet, fließen die in zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Anteile nur in die Berechnung mit ein, falls sie zu Beginn des Einkommensjahres mehr als 25% des Gesamtwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen. Nur Aktien, die von dem zugrunde liegenden Fonds direkt gehalten werden, fließen mit einem entsprechenden anteiligen Teil in die Berechnung mit ein. Anlagen, die von zugrunde liegenden Fonds auf einer Ebene der Eigentümerkette gehalten werden, die über die erste Ebene hinausgeht, werden nicht berücksichtigt. Wenn die Aktienquote eines Wertpapierfonds oder eines Teilfonds eines Wertpapierfonds von dem Fonds selbst oder dem norwegischen Anteilinhaber nicht ausreichend dokumentiert wird, gilt diese Investition als eine Investition in andere Wertpapiere als Aktien.
- c) Rechtmäßige Dividenden auf Aktien, die von in Norwegen ansässigen Anteilinhabern, die juristische Personen sind (definiert als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen und andere selbstverwaltete Finanzunternehmen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Beteiligungsfonds, Vereinigungen, Stiftungen, bestimmte Konkursmassen und verwaltete Nachlässe, lokale und regionale Gebietskörperschaften, gebietsübergreifende Gesellschaften, Gesellschaften, die sich zu 100% im Staatseigentum befinden, SE-Gesellschaften und SE-Genossenschaften) vereinnahmt werden, sollten unter die norwegische Steuerbefreiungsmethode fallen. Von dieser Steuerbefreiungsmethode erfasste Aktien etc. sind Aktien norwegischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Wertpapierfonds und gebietsübergreifender Gesellschaften sowie Aktien ähnlicher ausländischer Gesellschaften. Ausschüttungen von Wertpapierfonds sind von den Steuerbefreiungsregeln gedeckt, sofern die Ausschüttungen als Dividenden aus Aktien gemäß den vorstehenden Buchstaben (a) und (b) eingestuft werden. Ausnahmen von dieser Grundlage sind nachstehend angegeben.
- d) Anlagen in Aktien etc., die von dem unter (c) definierten Steuerbefreiungssystem gedeckt sind, die von Gesellschaften getätigt werden, die in Bezug auf das Anlageportfolio oder das kollektive Portfolio der Gesellschaft unter das norwegische Gesetz zu Versicherungstätigkeiten (Forsikringsvirksomhetsloven) fallen, sind in der Regel nicht von der Steuerbefreiungsmethode erfasst.
- e) Rechtmäßige Dividenden auf Aktien (wie vorstehend unter (c) definiert) von in Norwegen ansässigen Körperschaften, die von norwegischen Anteilinhabern, die juristische Personen sind (wie vorstehend unter (c) angegeben), vereinnahmt werden, sind in Höhe von 97% steuerbefreit. Alle Portfoliomanagement-Aufwendungen außer Erwerbs-/Verkaufskosten usw., die mit steuerbefreiten Erträgen aus Aktien im Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Um die Vorteile aus diesen Abzügen zu begrenzen, ist die Steuerbefreiungsmethode auf 97% der Dividendenerträge beschränkt. Die verbleibenden 3% sind für norwegische Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, steuerpflichtig (Effektivsteuersatz 0,76% für Anteilinhaber, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen und 0,69% Steuersatz für andere Gesellschaften als Anleger). Eine Ausnahme von der 3%-Regelung gilt für Dividendenausschüttungen innerhalb einer steuerlichen Organschaft (d. h., wenn eine Muttergesellschaft direkt oder indirekt mehr als 90% der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft hält und tatsächlich in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten ausübt). Bei Anlagen in EWR-Gesellschaften gilt die Steuerbefreiung in Höhe von 97% für rechtmäßige Ertragsausschüttungen auf Aktien nur, wenn die ausländische Gesellschaft, in die die Investition erfolgt ist, nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig ist. Ist die Gesellschaft jedoch in einem Niedrigsteuerland ansässig, gilt die 97%ige Steuerbefreiung trotzdem, wenn die Gesellschaft tatsächlich in einem EWR-Staat errichtet wurde und dort eine echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt. Es muss dokumentiert werden, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ertragsausschüttungen auf Aktien norwegischer Unternehmen an außerhalb des EWR ansässige Steuerzahler bzw. im EWR ansässige Steuerzahler, auf die die Steuerbefreiung nicht zutrifft, unterliegen jedoch einer 25%igen Quellensteuer, wenn jene nicht im Rahmen eines gültigen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise befreit sind. Falls sie nicht von den in (c) erwähnten Steuerbefreiungsregeln gedeckt sind, wären Ertragsausschüttungen von einem ausländischen Fonds an in Norwegen ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, zu einem Satz von 22% (25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen) steuerpflichtig. Ertragsausschüttungen auf Aktien wie nachstehend unter (j) erwähnt an norwegische Anteilinhaber, die juristische Personen sind, sind demnach in Norwegen steuerpflichtig. Ertragsausschüttungen, die in Norwegen ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, auf Anteile an NOKUS-Gesellschaften vereinnahmen, unterliegen nicht der Besteuerung, solange die gezahlten Ertragsausschüttungen bereits versteuerte NOKUS-Einkünfte sind. Für weitere Einzelheiten siehe unter (r) weiter unten.
- f) Bei in Norwegen ansässigen natürlichen Personen sind nur vereinnahmte Ertragsausschüttungen (wie vorstehend unter (c) definiert), die über einen berechneten „Schutzabzug“ hinausgehen (der dem arithmetischen Mittel der Zinsen auf norwegische Dreimonats Schatzwechsel nach Steuern, multipliziert mit den Einstandskosten der Aktien, entspricht), einschließlich unausgenutzter Abzüge der Vorjahre, zum Satz von 22% steuerpflichtig. Eine Bedingung für den „Abzug“ des Schutzabzugs ist, dass die Ertragsausschüttungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bilanzierungsgesetzen/-vorschriften für Gesellschaften geleistet werden. Der Schutzabzug ist an den jeweiligen Anteil gebunden. Nach Abzug des Schutzabzugs wird die Grundlage für die Besteuerung der Dividende mit einem Anpassungsfaktor von 1,44 erhöht, sodass der (effektive Steuersatz auf Dividenden für natürliche Personen bei $22\% \cdot 1,44$) liegt).
- g) Als Zinserträge gemäß dem vorstehenden Buchstaben (a) eingestufte Ausschüttungen fallen nicht unter die norwegische Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und sind nicht zum Abzug von Schutzabzügen berechtigt. Das bedeutet, dass von in Norwegen ansässigen Anteilinhabern, die juristische Personen sind, und von in Norwegen ansässigen natürlichen Personen aus einem Fonds vereinnahmte Zinsen zu einem Satz von 22% (25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen) steuerpflichtig sind.
- h) Von in Norwegen ansässigen Anteilinhabern, die juristische Personen sind, bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen an Fonds, bei denen 100% der zugrunde liegenden Anlagen andere Wertpapiere als Aktien sind, vereinnahmte Kapitalgewinne sind steuerpflichtig (der Steuersatz beträgt 25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen, und 23% für alle anderen Gesellschaften als Anteilinhaber). Kapitalverluste sind in dieser Situation abzugsfähig. Der Kapitalgewinn oder -verlust wird als der Unterschied zwischen den Einstandskosten der Anteile (einschließlich mit dem Erwerb der Aktien zusammenhängender Kosten) und dem Verkaufspreis berechnet.

- i) Von in Norwegen ansässigen Anteilhabern, die juristische Personen sind (wie vorstehend unter (c) definiert), bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen an Fonds, bei denen 100% der zugrunde liegenden Anlagen Anteile (wie unter (c) definiert) sind, vereinnahmte Kapitalgewinne sollten gemäß der norwegischen Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften steuerbefreit sein. Für Kapitalgewinne aus Anteilen an Gesellschaften, die ihren Sitz im EWR haben, gilt die Befreiung, wenn die Gesellschaft nicht als in einem Niedrigsteuerland ansässig gilt. Wenn die Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland ansässig ist, würde er trotzdem die Voraussetzungen für die Befreiungsmethode erfüllen, wenn die ausländische Gesellschaft, in die die Investition erfolgt ist, tatsächlich in einem EWR-Staat ansässig ist und dort eine echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt. Es muss dokumentiert werden, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- j) Kapitalgewinne wie vorstehend unter (i) erwähnt aus Aktien von Gesellschaften, die in Niedrigsteuerländern außerhalb des EWR ansässig sind, unter anderem NOKUS-Gesellschaften (d.h. CFC-Gesellschaften), sind jedoch nicht von der norwegischen Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften gedeckt und bleiben daher steuerpflichtig (der Steuersatz beträgt 25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen, und 22% für alle anderen Anteilhaber). Folglich sind Verluste aus solchen Aktien abzugsfähig. Das Gleiche gilt für Kapitalgewinne und -verluste aus Portfolioanlagen in Gesellschaften außerhalb des EWR. Im Hinblick auf Kapitalgewinne liegt eine Portfolioanlage vor, wenn der Steuerzahler in den letzten zwei Jahren nicht durchgehend Eigentümer von mindestens 10% des Kapitals und 10% der auf der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien gewesen ist. Im Hinblick auf Kapitalverluste liegt eine Portfolioanlage vor, wenn der Steuerzahler allein oder zusammen mit eng mit ihm verbundenen Personen in den letzten zwei Jahren nicht Eigentümer von mindestens 10% des Kapitals oder mindestens 10% der auf der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien gewesen ist.
- k) Für in Norwegen ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind und Anteile an Fonds halten, deren zugrunde liegende Anlagen sowohl Aktien als auch andere Wertpapiere sind, ist die Anwendbarkeit der norwegischen Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften aus Kapitalgewinnen anteilig auf den berechneten Aktienanteil des Fonds beschränkt. Der Aktienanteil wird anhand des Durchschnitts zwischen dem Aktienanteil im Jahr des Erwerbs und im Jahr des Verkaufs berechnet. Die Aktienquote im Jahr des Erwerbs und im Jahr des Verkaufs wird gemäß den vorstehend unter (b) beschriebenen Grundsätzen berechnet.
- l) Unter (c) definierte Anteilhaber, die juristische Personen sind, haben keinen Anspruch auf Abzug von Verlusten, sofern Kapitalgewinne steuerfrei gewesen wären.
- m) Kapitalerträge oder -verluste für andere als die unter (c) definierten Körperschaften werden, sofern steuerpflichtig, auf die Differenz zwischen dem Einstandspreis für die Anteile (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem ihrem Erwerb) und dem Verkaufspreis berechnet (der Steuersatz beträgt 25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen, und 22% für alle anderen Gesellschaften als Anteilhaber).
- n) Bei in Norwegen ansässigen natürlichen Personen sind nur Kapitalerträge und -verluste aus der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen, die über einen berechneten Schutzabzug (wie vorstehend unter f) definiert) hinausgehen, zum Satz von 22% steuerpflichtig. Der Schutzabzug kann nur bei Anlagen in Aktien und bei der in Wertpapierfonds angelegten Aktienquote, die im Jahr der Anlage in dem Fonds berechnet wurde, vorgenommen werden. Der Schutzabzug kann von dem gesamten Kapitalgewinn aus der Anlage in Wertpapierfonds und nicht nur von dem aus Aktien stammenden Teil des Gewinns abgezogen werden. Ein unausgenutzter Schutzabzug kann den Kapitalgewinn nicht übersteigen und kann nicht zur Schaffung oder Erhöhung eines steuerlich abzugsfähigen Verlustes verwendet werden. Der steuerliche Kapitalertrag oder -verlust ist der Unterschied zwischen den Einstandskosten der Anteile (einschließlich mit dem Erwerb der Aktien zusammenhängender Kosten) und dem Verkaufspreis. Bei dem Teil des Ertrags oder Verlustes, der im Zusammenhang mit den aus Aktien bestehenden zugrunde liegenden Anlagen des Fonds steht, wird die Grundlage für die Besteuerung des Kapitalertrags oder -verlustes – nach Abzug des Schutzabzugs – mit einem Erhöhungsfaktor von 1,44 erhöht und dann zum Satz von 22% (Effektivsteuersatz 31,68%) besteuert.
- o) Natürliche Personen und alle Körperschaften, auf die die in (c) genannten Steuerbefreiungsregeln nicht zutreffen, die z.B. infolge eines Kapitalverlusts bei Verkauf, Umschichtung, Rückgabe usw. von Anteilen einen Nettokapitalverlust erleiden, können beim ordentlichen Einkommen (der Steuersatz beträgt 22% für Gesellschaften, (25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen)), einen Abzug geltend machen, aber nicht für Bruttosteuerzwecke (die Bruttosteuer bezieht sich nur auf natürliche Personen und betrifft als Lohn oder Gehalt eingestufte Einkünfte).
- p) Wenn ein Kapitalgewinn steuerpflichtig ist, ist der anwendbare Steuersatz 25% für Gesellschaften, die unter das Finanzsteuerprogramm fallen, und 22% für alle anderen steuerpflichtigen Personen (d.h. alle anderen juristischen und natürlichen Personen).
- q) Die meisten norwegischen institutionellen Anleger werden mit Ertragsausschüttungen und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Anteilen als Anteilhaber, die juristische Personen sind, (siehe vorstehend unter (c)) besteuert. Einige institutionelle und staatliche Anleger sind steuerbefreit. Auf norwegische Wertpapierfonds ist nicht nur die Steuerbefreiungsmethode anwendbar, sondern auch eine besondere Steuerregel, nach der alle Kapitalgewinne auf Anteile in nicht im EWR ansässigen Gesellschaften vollständig steuerbefreit sind. Norwegische Wertpapierfonds haben keinen Anspruch auf Abzug von Verlusten aus dem Verkauf von Anteilen an Gesellschaften, die in Ländern außerhalb des EWR ansässig sind.
- r) Jeder norwegische Anleger sollte festzustellen suchen, ob die Anlage der norwegischen NOKUS-Besteuerung (CFC-Besteuerung) unterliegt. In Norwegen ansässige Personen (natürliche Personen oder Gesellschaften) werden direkt mit ihrem Anteil an den Erträgen des ausländischen Fonds besteuert, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat, und zwar unabhängig davon, ob eine Ausschüttung an den Anleger erfolgt. Ein Niedrigsteuerland in diesem Sinne ist ein Land, in dem die veranlagte Einkommensteuer auf die Gewinne der Gesellschaft weniger als zwei Drittel der veranlagten Steuern beträgt, die nach norwegischen Steuervorschriften berechnet werden, als wenn die Gesellschaft ihren Sitz (ihre Ansässigkeit) in Norwegen gehabt hätte. Eine Hauptbedingung für diese Besteuerung ist, dass 50% oder mehr der Anteile oder des Kapitals der ausländischen Gesellschaft gemäß den Eigentumsverhältnissen am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres direkt oder indirekt (allein oder gemeinsam) von norwegischen Steuerzahlern gehalten oder beherrscht werden. Sind am Ende des Rechnungsjahres mehr als 60% der Anteile oder des Kapitals im Eigentum oder unter der Beherrschung norwegischer Steuerzahler, liegt zudem unabhängig von den zu Beginn des Rechnungsjahres vorliegenden Beherrschungsverhältnissen eine norwegische Beherrschung vor. Norwegische Beherrschung liegt nicht mehr vor, wenn norwegische Steuerzahler sowohl zum Anfang als auch zum Ende des Rechnungsjahres weniger als 50% der Anteile oder des Kapitals halten. Wenn jedoch norwegische Steuerzahler am Ende des Rechnungsjahres mehr als 60% der Anteile oder des Kapitals halten oder beherrschen, liegt auf jeden Fall

norwegische Beherrschung vor. Somit gilt keine norwegische Beherrschung als vorliegend, wenn norwegische Steuerzahler am Ende des Rechnungsjahres weniger als 40% der Anteile oder des Kapitals halten oder beherrschen. Im Hinblick auf Umbrella-Fonds ist zu beachten, dass die Eigentümerbedingung auf Ebene der verschiedenen Teilfonds berechnet wird. Sofern Norwegen mit dem betreffenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die jeweilige juristische Person unter dieses Doppelbesteuerungsabkommen fällt, sind die NOKUS-Regeln nur anwendbar, wenn die Erträge der betreffenden Gesellschaft im Wesentlichen passiver Natur sind. Darüber hinaus ist die NOKUS-Besteuerung untersagt, wenn die betreffende Gesellschaft innerhalb des EWR ansässig ist und in einem EWR-Staat eine echte Geschäftstätigkeit ausübt. Die diesbezüglichen norwegischen Vorschriften stehen mehr oder minder in Einklang mit der Erklärung der „rein künstlichen Gestaltung“ im Urteil des EuGH im Fall Cadbury Schweppes.

- s) Natürliche Personen (sowie die Nachlässe Verstorbener) zahlen Nettovermögensteuer auf der Grundlage ihres Eigentums an Anteilen des Fonds. Der Höchststeuersatz ist 0,85% (d.h. 0,15% Staatssteuer und 0,7% Gemeindesteuer). Keine Vermögensteuer gibt es für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Wertpapierfonds, staatseigene Unternehmen gemäß dem Gesetz über staatseigene Unternehmen, gebietsübergreifende Gesellschaften oder Gesellschaften, von denen jemand einen Teil hält oder Erträge empfängt, wenn die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften auf das Kapital der Gesellschaften beschränkt ist. Einige institutionelle Anteilhaber wie beispielsweise Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Genossenschaften, steuerpflichtige Pensionsfonds, selbstverwaltete Finanzinstitute und Hypothekenkreditvereine zahlen 0,15% Nettovermögensteuer. Im Übrigen beträgt der Höchstsatz der Nettovermögensteuer für eine juristische Person 0,85%. Für Zwecke der Nettovermögensteuer werden GmbH-Anteile und der Aktienanteil in Wertpapierfonds gemäß der Definition in a und b oben mit 75% des Börsenwerts am 1. Januar des Jahres nach dem entsprechenden Einkommensjahr bewertet. Sonstige von Wertpapierfonds gehaltene Vermögenswerte werden mit 100% des Werts am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres bewertet. Bei gleichzeitiger Notierung an einer norwegischen und ausländischen Börse kommt der in Norwegen notierte Kurs zur Anwendung. Sind die Anteile nicht börsennotiert, ist die Besteuerungsgrundlage für Zwecke der Nettovermögensteuer das Nettovermögen der Gesellschaft zum 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres. Als Grundlage für die Besteuerung nicht börsennotierter Anteile an ausländischen Gesellschaften dient zunächst der zum 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres angenommene Marktwert der Anteile.
- t) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung in Teil III dieses Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für den Fonds und seine Anleger beschreibt.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Dokumente sowie eine Übersetzung des Gesetzes von 2010 können ebenfalls kostenlos in den Büros der Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

- a) Satzung des Fonds
- b) Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- c) Depotbank-Vereinbarung
- d) Vertriebsstellenvertrag
- e) Investmentmanagement-Vereinbarung
- f) Dienstleistungsvereinbarung
- g) die wesentlichen Anlegerinformationen

Die vorstehend aufgeführten Verträge können von Zeit zu Zeit durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geändert werden. Jede solche Änderung für den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft geschieht durch den Verwaltungsrat oder mit seiner Zustimmung, soweit in Teil IV unter Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten, Kündigung oder Änderung, nichts anderes angegeben ist.

Die Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) kann auch bei den Verkaufsrepräsentanten eingesehen werden.

Exemplare des Prospekts, der jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss sowie des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verkaufsrepräsentanten erhältlich.

ÖSTERREICH

Der Fonds hat seine Absicht, seine Anteile in der Republik Österreich zu vertreiben, der österreichischen Finanzmarktaufsicht in Wien gemäß § 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Investmentfonds 2011 („InvFG 2011“) angezeigt.

Nur die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind zum Vertrieb in der Republik Österreich berechtigt:

FAST – Asia Fund, FAST – Emerging Markets Fund, FAST – Europe Fund, FAST – Global Fund, FAST – UK Fund und FAST – US Fund.

Die folgenden Hinweise wenden sich an Anleger, die in der Republik Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und Anteile an dem Fonds erwerben oder veräußern möchten, und beschreiben, welche zusätzlichen Einrichtungen und Verfahren hierzu zur Verfügung stehen.

Zahl- und Informationsstelle

Die Anleger sind berechtigt, die Rückgabe und die Umschichtung von Anteilen über die Unicredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien („UniCredit Bank Austria“), abzuwickeln. UniCredit Bank Austria hat für den Fonds die Funktion einer Depotbank im Sinne des § 141 Investmentfondsgesetz 2011 übernommen und sich entsprechend verpflichtet, Rücknahme- und Umschichtungsanträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Bei UniCredit Bank Austria können an der angegebenen Adresse auch der ausführliche Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des Fonds, der jeweils letzte Rechenschafts- und Halbjahresbericht sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten bzw. erfahren werden.

Auch den Anlegern zustehende Auszahlungen von Rückgabeerlösen und eventuelle Ausschüttungen erfolgen, soweit gewünscht, über Unicredit Bank Austria im Wege der Gutschrift auf das von dem betreffenden Anleger benannte Konto und auf besonderen Antrag auch durch Barauszahlung.

Grundsätzlich wird den österreichischen Anlegern auch die Möglichkeit geboten, den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen über FIL (Luxembourg) S.A. abzuwickeln.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Österreich, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors, handelt. Alle Weisungen können an FIL (Luxembourg) S.A. oder an den Abwicklungsbeauftragten der Vertriebsstelle, FIL Investment Services GmbH, gerichtet werden:

FIL Investment Services GmbH
Kastanienhöhe 1
D-61476 Kronberg im Taunus
Telefon: (49) 6173 509 0
Fax: (49) 6173 509 4199

Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds, die in dem Prospekt genannt werden, (mit Ausnahme der Teilfonds, die in Österreich nicht vertrieben werden dürfen) werden täglich in Die Presse veröffentlicht und können außerdem bei jeder Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem an der Luxemburger Börse veröffentlicht.

Besteuerung

Folgende Informationen sollen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Besteuerung von Erträgen aus den Teilfonds des Fonds geben.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls werden nicht berücksichtigt. Da es sich hierbei nicht um eine Beratung über die steuerliche Behandlung einzelner Anleger handelt, wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich der Besteuerung ihrer jeweiligen Anteilsbestände an einen Steuerberater zu wenden.

Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass Fidelity Active SStrategy Fund PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien als steuerlichen Vertreter gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ernannt hat.

1. Allgemeine Angaben

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass Fondserträge nicht auf Teilfondsebene, sondern auf Anlegerebene besteuert werden.

Die Erträge des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn sie an die Anleger ausgeschüttet werden. Nicht ausgeschüttete Erträge sind einmal pro Jahr als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

2. Privatanleger

2.1. Besteuerung der Erträge des Fonds

Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds setzen sich zusammen aus

- den ordentlichen Erträgen (Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Aufwendungen des Teilfonds) und
- 60% der thesaurierten realisierten Kapitalgewinne aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds und der thesaurierten realisierten Erträge aus Derivaten (außerordentliche Erträge). Falls die realisierten Kapitalgewinne und Erträge aus Derivaten ausgeschüttet werden, sind diese Ertragskomponenten in vollem Umfang steuerpflichtig.

Realisierte Kapitalverluste können (nach Verrechnung mit den realisierten Kapitalerträgen) mit den ordentlichen Erträgen (Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen) verrechnet werden. Übersteigen die Kapitalverluste die ordentlichen Erträge, kann der verbleibende Verlustbetrag auf Anteilsklassenebene vorgetragen werden. Ab den nach dem 31. Dezember 2012 beginnenden Geschäftsjahren des Fonds können auch negative ordentliche Erträge, die nicht mit realisierten Kapitalerträgen verrechnet werden können, vorgetragen werden. In den folgenden Geschäftsjahren müssen diese Verlustvträge zunächst mit den realisierten Kapitalerträgen und anschließend mit den ordentlichen Erträgen verrechnet werden.

Der für Privatanleger geltende Steuersatz für die Erträge des Fonds liegt in der Regel bei 27,5%. Werden die Fondsanteile von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 27,5% auf ausschüttungsgleiche Erträge und Ertragsausschüttungen von der österreichischen Depotbank einbehalten (KESt-Abzug). Die Erträge sind durch den KESt-Abzug endbesteuert, mit dem Ergebnis, dass der Privatanleger die Erträge nicht veranlagen muss. Werden die Fondsanteile von einer ausländischen Depotbank gehalten, sind die ausschüttungsgleichen Erträge (die im Zeitpunkt der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge als zugeflossen gelten) und die Ertragsausschüttungen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben (Veranlagung).

2.2. Verkauf von Fondsanteilen

Wenn Privatanleger ihre Fondsanteile verkaufen, unterliegt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten unabhängig von der Haltedauer einem Steuersatz von 27,5%. Um eine Doppelbesteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden (d.h. jährliche Besteuerung und Besteuerung im Rahmen der aus dem Verkauf der Fondsanteile erzielten Erträge) werden zu dem Kaufpreis des Fondsanteils jährlich die versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge hinzugerechnet (Anschaffungskostenkorrektur). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausgabeaufschlag in der Regel nicht als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden darf.

Werden die Fondsanteile von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 27,5% auf Kapitalerträge von der österreichischen Depotbank einbehalten. Werden die Fondsanteile von einer ausländischen Depotbank gehalten, sind die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben (Veranlagung).

Die Besteuerung von Kapitalerträgen in Höhe von 27,5% gilt nur für den Verkauf von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden. Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, sind grundsätzlich steuerfrei (Altbestand).

3. Natürliche Personen, die die Fondsanteile als Betriebsvermögen halten

Halten natürliche Personen Fondsanteile als Betriebsvermögen (Einzelunternehmer oder Personengesellschaften), so gelten grundsätzlich die vorstehend für Privatanleger dargelegten Steuergrundsätze, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Natürliche Personen, die die Fondsanteile als Betriebsvermögen halten, müssen die außerordentlichen Fondserträge und Erträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalerträge unterliegen

einer Besteuerung in Höhe von 27,5%. Auf Kapitalerträge durch die österreichische Depotbank einbehaltene KEST wird mit der Einkommenssteuer der Person verrechnet. Im Unterschied zu Privatanlegern findet eine Endbesteuerungswirkung durch KEST-Abzug lediglich bei den ordentlichen Fondserträgen statt, die folglich nicht veranlagt werden müssen.

- 100% der thesaurierten realisierten Kapitalerträge (außerordentliche Fondserträge) unterliegen einer Besteuerung.
- Erträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen (inklusive Abschreibungen und Zuschreibungen) sind unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt steuerverfassen (keine Altbestandregelung).
- Der Ausgabeaufschlag kann als Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden.

4. Anleger, die juristische Personen sind

Die ordentlichen Erträge aus Finanzanlagen sowie alle realisierten Kapitalgewinne unterliegen einem Körperschaftssteuersatz von 25% und sind in der Körperschaftsteuererklärung der Körperschaft anzugeben. Sollte der Anleger, der eine juristische Person ist, Fondsanteile verkaufen, unterliegt die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis abzüglich der bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25% (unabhängig von der Haltedauer) und ist in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum Meldezeitpunkt der ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds als zugeflossen.

Anleger, die juristische Personen sind, können den KEST-Abzug vermeiden, indem sie der österreichischen Bank eine Befreiungsbescheinigung vorlegen. Wird keine Befreiungsbescheinigung vorgelegt, kann die abgezogene Quellensteuer (KESt) auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

5. Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge müssen jährlich innerhalb von sieben Monaten nach dem Geschäftsjahresende des Fonds von einem österreichischen steuerlichen Vertreter berechnet und an die Oesterreichische Kontrollbank („OeKB“) gemeldet werden. Die Quellensteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge wird von der österreichischen Depotbank abgezogen, sobald sie der OeKB gemeldet wird. Die von dem steuerlichen Vertreter gemeldeten Steuerbeträge werden auf der Website der OeKB (www.profitweb.at) veröffentlicht.

Fonds, die bei der OeKB registriert sind und einen steuerlichen Vertreter haben, der die Steuerbeträge auf die ausschüttungsgleichen Erträge und Ausschüttungen berechnet und diese Angaben an die OeKB meldet, werden als „Meldefonds“ eingestuft. Ist ein Investmentfonds nicht bei der OeKB registriert und ernennt keinen österreichischen steuerlichen Vertreter, wird der Fonds als „schwarzer“ Fonds eingestuft. In diesem Fall unterliegen 90% des Anstiegs des Nettoinventarwerts im Laufe des Kalenderjahres, mindestens jedoch 10% des Nettoinventarwerts am Ende des Kalenderjahres, der Besteuerung.

6. Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen auf dem im Juni 2019 geltenden Steuerrecht basieren. Die Richtigkeit dieser Steuerangaben kann durch spätere Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Gesetzesanwendung beeinträchtigt werden.

SCHWEDEN

Registrierung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist eine am 14. September 2004 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft des offenen Typs.

Kraft einer Entscheidung der schwedischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (Finansinspektionen) vom 9. Mai 2008 ist der Fonds ermächtigt, seine Anteile in Schweden öffentlich zu vertrieben.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Schweden ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht gelesen werden. Änderungen des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder der Satzung oder jegliche sonstigen Informationen werden in den Büros des Repräsentanten zur Verfügung gehalten. Wesentliche Änderungen des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder der Satzung werden bei der schwedischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen eingereicht.

Repräsentant

Die Geschäftsführung des Fonds hat Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), SE-106 40 Stockholm, Schweden, als Repräsentant des Fonds in Schweden ernannt. Stockholm, Schweden, zum Repräsentanten des Fonds in Schweden bestellt. Die Zahlstelle, der Erfüllungsort und der Gerichtsstand sind bezüglich der in Schweden vertriebenen Anteile am Sitz des Repräsentanten begründet worden.

Handelsverfahren

Anleger können Weisungen (direkt oder über ihre Bank oder einen anderen Finanzvertreter) an den Repräsentanten oder eine der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen oder an die Sitz der Verwaltungsgesellschaft erteilen. Anleger können über den Repräsentanten auch die Rücknahme von Anteilen beantragen und Zahlung erlangen.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Schweden und fungiert als Beauftragter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors. Alle Weisungen können an den Repräsentanten und an FIL (Luxembourg) S.A., an nachstehender Anschrift gerichtet werden:

2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger sollten daran denken, dass Anträge auf den Erwerb von Anteilen oder Weisungen zum Übergang von einer Anteilskategorie auf eine andere schriftlich an den Repräsentanten oder die Vertriebsstelle auf dem vom Repräsentanten oder von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zu richten sind.

Antragsformulare sind in Schweden auf Verlangen bei dem Repräsentanten oder der Vertriebsstelle erhältlich. Anleger können Anteile in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung beantragen. Wenn der Anleger in einer Währung handelt, die von

der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Anlagebetrag vor dem Kauf in die Haupthandelswährung umgewandelt. In ähnlicher Weise können Verkaufserlöse vom Anleger in einer anderen bedeutenden frei konvertierbaren Währung, wie im Prospekt angegeben, vereinnahmt werden.

Weitere Angaben über den Fonds und die Verfahren für Beantragung und Rückgabe sind bei einer Vertriebsstelle oder dem Repräsentanten in Schweden erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Preise für Anteile des Fonds sind bei jeder Vertriebsstelle oder beim Repräsentanten in Schweden erhältlich. Anteile werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Die Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds werden im Allgemeinen mit dem Vermerk „zuzüglich Gebühren“ mindestens zweimal monatlich in *Dagens Industri* veröffentlicht.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die folgende Kurzdarstellung bestimmter schwedischer steuerlicher Folgen bezüglich des Haltens von Anteilen für natürliche Personen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im steuerlichen Sinne in Schweden ansässig sind, unterrichtet. Die Kurzdarstellung soll nur eine allgemeine Information bieten. Die Kurzdarstellung erfasst keine Einkommensteuerfragen in Fällen, in denen die Anteile im Umlaufvermögen eines Geschäftsbetriebs oder einer Personengesellschaft gehalten werden. Die steuerliche Behandlung für Anleger hängt teilweise von ihren persönlichen Umständen ab. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollte sich der einzelne Anleger bei einem berufsmäßigen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen für ihre persönlichen Umstände erkundigen, die sich aus dem Halten der Anteile ergeben.

- a) Für natürliche Personen werden auf Anteile erklärte Dividenden und Kapitalgewinne aus der Veräußerung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen als Kapitalerträge klassifiziert und zum Satz von 30% besteuert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Veräußerung von Anteilen behandelt wird.
- b) Für natürliche Personen können Kapitalverluste bei börsennotierten Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, in der Regel in voller Höhe von Kapitalgewinnen aus allen börsennotierten Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, und von Kapitalgewinnen aus nicht notierten Aktien abgezogen werden. 70% eines Verlusts, der über diese Gewinne hinausgeht, können von anderen Kapitalerträgen abgezogen werden. Wenn in einem gegebenen Jahr in der Kategorie der Kapitalerträge ein Nettoverlust eintritt, kann dieser Nettoverlust die Steuer auf Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und geschäftlicher Tätigkeit sowie die Vermögensteuer senken. Diese Steuersenkung wird in Höhe von 30% des Nettoverlusts, der SEK 100.000 nicht übersteigt, und in Höhe von 21% des Nettoverlusts für einen eventuell verbleibenden Rest gewährt. Nettoverluste, die nicht durch diese Steuersenkungen verbraucht sind, können nicht auf künftige Steuerjahre vorgetragen werden.
- c) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind alle Erträge der Kategorie der geschäftlichen Tätigkeit zuzuordnen und werden zum Steuersatz von 21,4% (20,6% ab 2021) besteuert. Siehe auch den vorstehenden Buchstaben a) wegen steuerpflichtiger Ereignisse.
- d) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Kapitalverluste aus Anteilen, die als Kapitalanlagen gehalten werden, nur von Kapitalgewinnen aus Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, abgezogen werden. Kapitalverluste, die nicht von solchen Gewinnen abgezogen worden sind, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden, um solche Kapitalgewinne in künftigen Steuerzeiträumen zu senken.
- e) Anleger, die natürliche oder juristische Personen sind, müssen in ihrer Steuererklärung einen fiktiven Ertrag auf der Grundlage des Werts ihrer Fondsanlagen angeben. Der fiktive Ertrag beträgt 0,4% des Werts der Fondsanteile zu Beginn des Kalenderjahres. Der fiktive Ertrag wird mit dem Satz für Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 30% für natürliche Personen bzw. 21,4% für Anleger, die juristische Personen sind, besteuert.
- f) Für Kapitalerträge und Dividendenausschüttungen natürlicher Personen kann eine wahlweise Steuerregelung genutzt werden. Für Vermögen auf Anlagesparkonten („investeringssparkonto“) fällt keine Steuer auf Erträge und Dividendenausschüttungen an. Stattdessen muss der Kontoinhaber einen fiktiven Ertrag auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Kontos während des Jahres angeben. Der fiktive Ertrag wird ausgehend von der Verzinsung von Staatsanleihen zum Ende des Monats November im Vorjahr, erhöht um 1% und multipliziert mit dem Durchschnittsbetrag auf dem Konto berechnet. Für das Einkommensjahr 2019 beträgt der anzuwendende Zinssatz 1,51%. Der fiktive Ertrag wird mit dem Satz für Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 30% besteuert.
- g) Für natürliche Personen, die sich für diese Steuerregelung entscheiden, finden die vorstehenden Punkte a) und b) keine Anwendung. Zudem geben sie nicht den vorstehend unter e) beschriebenen fiktiven Ertrag an.
- h) Für bestimmte Kategorien von Gesellschaften, z.B. Investmentgesellschaften, gelten möglicherweise spezifische steuerliche Folgen.
- i) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung in dem Prospekt lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Satzung (in der jeweils geltenden Fassung) kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, in den Büros der Vertriebsstellen und des Repräsentanten in Schweden eingesehen werden. Exemplare des Prospekts, der letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und des ungeprüften Halbjahresberichts des Fonds sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Büros der Vertriebsstellen und des Repräsentanten in Schweden erhältlich.

SINGAPUR

Bitte beachten Sie, dass dem Prospekt eine Offenlegungserklärung für Anleger in Singapur beiliegt. Diese Offenlegungserklärung für Anleger in Singapur enthält länderspezifische Informationen für Singapur.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Registrierung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist nach den Bestimmungen der Section 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 anerkannt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Geschäfte mit Anteilen des Fonds und das Halten solcher Anteile nicht durch die Bestimmungen des Financial Services Compensation Scheme oder durch eine ähnliche Einrichtung in Luxemburg geschützt sind.

Der Prospekt muss in Verbindung mit den betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen gelesen werden. Zusammen stellen diese eine direkte Werbung für ein Finanzprodukt dar, und ein britischer Anleger, der Anteile als Reaktion allein auf diese Dokumente beantragt, hat keinen Anspruch darauf, diesen Antrag nach den Bestimmungen über die Annullierung und den Widerruf gemäß dem von der britischen Financial Conduct Authority herausgegebenen Conduct of Business Sourcebook zu annullieren oder zu widerrufen, wenn ein solcher Antrag von der britischen Vertriebsstelle (Definition siehe weiter unten) angenommen wird. Es entstehen keine Ansprüche auf Annullierung, wenn direkt mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Vertriebsstelle gehandelt wird. Annullierungsrechte werden nach den FCA-Regeln für Anträge gewährt, die durch einer Aufsicht unterliegende Vermittler gestellt werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und dieses Hinweisblatt sind von FIL Pensions Management, die von der Financial Conduct Authority zugelassen ist und deren Vorschriften unterliegt, zur Herausgabe im Vereinigten Königreich genehmigt worden.

Repräsentant im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds hat FIL Pensions Management zum britischen Repräsentanten des Fonds bestellt. FIL Pensions Management ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt den Vorschriften dieser Behörde.

Beschwerden bezüglich des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft können beim britischen Repräsentanten zur Weiterleitung an den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Handelsverfahren

Anleger können dem Repräsentanten oder der Vertriebsstelle Anweisungen erteilen.

FIL Pensions Management wird zur Vertriebsstelle für Anteile des Fonds innerhalb des Vereinigten Königreichs bestellt.

FIL Pensions Management
Oakhill House
130 Tonbridge Road
Hildenborough
Kent TN11 9DZ

(Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority)

Telefon: 0800 414161 (private Anleger)
0800 414181 (berufsmäßige Berater)

Fax: 01732 777262

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können bei FIL Pensions Management entweder schriftlich oder (vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Erstzeichnung des Anlegers auf einem Antragsformular erfolgen muss) telefonisch an vorstehender Adresse gestellt werden. Ein Anleger kann Weisungen auch mittels Telefax erteilen, wenn eine entsprechende Ermächtigung (die im Antragsformular enthalten ist) vorliegt. Antragsformulare sind auf Verlangen bei der britischen Vertriebsstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Eine Beschreibung der Art und Weise, in der ein Anleger Anteile des Fonds kaufen, umschichten oder verkaufen kann, sowie der entsprechenden Abwicklungsverfahren ist in dem Prospekt enthalten. Alle Geschäfte mit Anteilen erfolgen auf der Grundlage der nächstfolgenden Preisermittlung. Das bedeutet: Vorbehaltlich einer etwaigen vorübergehenden Aussetzung des Handels mit Anteilen werden Anträge auf Zeichnung, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen, die bei der britischen Vertriebsstelle an einem Tag, an dem dieser für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, vor 12 Uhr mittags britischer Zeit (normalerweise 13.00 Uhr MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, an dem Tag unter Verwendung der Preise des nächsten berechneten Nettoinventarwerts (zuzüglich des entsprechenden Ausgabeaufschlags bzw. der entsprechenden Umschichtungsgebühr) ausgeführt.

Anleger können Aufträge für Anteile in Pfund Sterling oder in einer anderen bedeutenden in dem Prospekt aufgeführten frei konvertierbaren Währung erteilen. Wenn der Anleger in einer Währung handelt, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Anlagebetrag vor dem Kauf in die Haupthandelswährung umgewandelt. In ähnlicher Weise können Verkaufserlöse vom Anleger in Pfund Sterling oder in einer anderen bedeutenden frei konvertierbaren Währung vereinnahmt werden. Hiermit zusammenhängende Devisengeschäfte werden normalerweise noch an dem britischen Geschäftstag, an dem die Weisung eingegangen ist, vorgenommen.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei der britischen Vertriebsstelle erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Preise von Anteilen des Fonds sind bei der britischen Vertriebsstelle erhältlich. Die Nettoinventarwerte werden täglich in einer Reihe von internationalen Tageszeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit auswählt.

Besteuerung

Die nachstehende Kurzdarstellung soll nur als allgemeine Richtschnur für potenzielle Anleger dienen und stellt keine Steuerberatung dar. Personen, die eine Anlage vorzunehmen gedenken, wird dringend empfohlen, über etwaige Besteuerungsfragen und andere Überlegungen, die für ihre persönlichen Umstände möglicherweise von Bedeutung sind, unabhängigen fachlichen Rat einzuholen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die nachstehenden Angaben nur auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich beziehen und auf Informationen beruhen, die dem Verwaltungsrat bezüglich des derzeitigen Rechts und der derzeitigen Praxis zugänglich sind. Sie unterliegen daher nachträglichen Änderungen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die folgenden allgemeinen steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige und dort steuerpflichtige Anleger unterrichtet:

- a) Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jüngsten Fassung) (die „Regulations“) besagen, dass, wenn ein im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und der Fonds nicht als „Meldefonds“ für den gesamten Rechnungszeitraum zugelassen ist, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, jeglicher Gewinn (berechnet ohne die Vergünstigung der Indexierung), der dem Anleger beim Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Beteiligung (einschließlich Veräußerung infolge von Umschichtung) zufließt, als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird. Anleger (oder ihre Berater) müssen jetzt anhand des „Statutory Residence Test“ (gesetzlicher Test zur Ermittlung der Ansässigkeit) feststellen, ob die natürliche Person im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- b) Section 355 des TIOPA (Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010) definiert den Begriff „Offshore-Fonds“ für die Zwecke der Anwendung der Regulations. Für diese Zwecke gelten jeder Teilfonds und jede Anteilsklasse des Fonds als eigener Offshore-Fonds. Demnach müssen die verschiedenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen des Fonds jeweils gesondert den Status eines „Meldefonds“ erlangen.
- c) Die britische Finanzbehörde („HMRC“) hat für den am 1. Mai 2010 beginnenden Rechnungszeitraum oder ggf. später für den Zeitraum ab dem Datum, an dem der Teilfonds bzw. die Anteilsklasse des erstmalig zum Vertrieb an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger registriert wurde, für alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind, den Status eines „Meldefonds“ im Vereinigten Königreich für die Zwecke der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in ihrer aktuellen Fassung) erteilt. Diese Regelung ersetzt eine frühere Regelung, gemäß der alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert waren, für die Zeiträume bis einschließlich des Geschäftsjahres zum 30. April 2010 den Status eines „ausschüttenden Fonds“ erhielten (siehe auch Buchstabe (e) weiter unten). Bitte beachten Sie, dass nicht garantiert werden kann, dass diese Teilfonds oder Anteilsklassen weiterhin diese Bescheinigung erhalten werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse jedoch den Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde erlangt hat, bleibt dieser Status für alle Folgezeiträume in Kraft, sofern die in den Regulations aufgeführten Anforderungen an die jährliche Berichterstattung erfüllt sind. Der Verwaltungsrat verpflichtet sich, den Fonds so zu führen, dass die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen die jährlichen Anforderungen gemäß den Vorschriften für Meldefonds im Vereinigten Königreich erfüllen.
- d) Gemäß den Regulations müssen alle „Meldefonds“ die „gesamten meldepflichtigen Erträge“, die in den einzelnen Teilfonds bzw. Anteilsklassen erzielt wurden, jährlich gegenüber den Anlegern und der britischen Finanzbehörde offenlegen, um den Status eines „Meldefonds“ zu behalten. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die ihre Beteiligungen zum Ende des Berichtszeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, halten, unterliegen daher der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer auf eine gezahlte Barausschüttung oder den vollständigen gemeldeten Betrag für die betreffenden gehaltenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für Anleger in Bezug auf die überschüssigen meldepflichtigen Erträge über den Barausschüttungen 6 Monate nach dem Ende des Rechnungszeitraums des Teilfonds liegt.
- e) Für Anteilinhaber, die in Rechnungszeiträumen bis einschließlich des zum 30. April 2010 endenden Rechnungszeitraums Anteile an einem oder mehreren Teilfonds hielten, wird die Bescheinigung als „Meldefonds“ gemäß den Übergangsbestimmungen in den Regulations erteilt, die solche Teilfonds erfassen, die früher als „ausschüttende Fonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen waren. Insbesondere werden die ausschüttenden Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind und die für alle Rechnungszeiträume bis zum 30. April 2010 eine Bescheinigung als „ausschüttende Fonds“ erhalten haben, für die Zwecke der Anwendung der Regulations so behandelt, als hätten sie für diese Rechnungszeiträume den Status eines „Meldefonds“ erlangt. Anteilinhaber, die Beteiligungen an Teilfonds bzw. Anteilsklassen gehalten haben, die zuvor nicht als „ausschüttende Fonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen wurden, gelten für die Zwecke der Anwendung der Regulations als Inhaber von Beteiligungen an „nicht meldenden Offshore-Fonds“ und sind als solche mit dem „Einkommenszuwachs im Ausland“, der im Anschluss an die Veräußerung dieser Beteiligungen entsteht, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterworfen.
- f) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (a) unterliegen Kapitalgewinne, die bei einer Veräußerung von Anteilen durch natürliche Personen anfallen, der Kapitalgewinnsteuer, wenn sie zusammen mit anderen Nettogewinnen einen jährlichen Freibetrag übersteigen, der sich für das am 5. April 2018 endende Steuerjahr auf 11.300 GBP beläuft. Der anwendbare Satz der Kapitalgewinnsteuer für Anleger, die keine juristischen Personen sind, ist derzeit ein Pauschalsatz von 18% für Steuerzahler, die den Eingangssteuersatz zahlen, und 28% für Steuerzahler, die einen höheren bzw. zusätzlichen Einkommensteuersatz zahlen. Bei Kapitalgesellschaften unterliegen bei Veräußerung von Anteilen anfallende Gewinne (nach Indexierungsvergünstigung) im Allgemeinen der Körperschaftsteuer. Der für die Abschlusszahlung geltende Steuersatz beträgt derzeit 19% und wird ab 1. April 2020 und auf 17% gesenkt. Für künftige Steuerjahre können die Steuersätze abweichen.
- g) Von Anteilinhabern, die im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtig sind, vereinnahmte oder für sie in weitere Anteile wiederangelegte Ertragsausschüttungen und über die von Anteilinhabern vereinnahmten Ertragsausschüttungen hinausgehende gemeldete Erträge, die von Offshore-Fonds, die größtenteils in Aktien investiert sind, vereinnahmt wurden, unterliegen der Einkommensteuer als Dividenden von einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft. Diese vereinnahmten Erträge sind in der Steuererklärung des Anlegers anzugeben und sind zum anwendbaren Einkommensteuersatz zu versteuern. Der Satz beträgt 7,5% für Steuerzahler, die den Eingangssteuersatz zahlen, 32,5% für Steuerzahler, die einen höheren Einkommensteuersatz zahlen, und 38,1% für Steuerzahler, die einen zusätzlichen Einkommensteuersatz zahlen. Ab 5. April 2017 ersetzt ein neuer Steuerfreibetrag für Dividenden von GBP 5.000 das nicht rückforderbare Steuerguthaben von 10%. Wenn die Nettoerträge für das Steuerjahr GBP 150.000 übersteigen, sind die Ausschüttungen zum Satz von 37,5% zu versteuern.
- h) Es sollte beachtet werden, dass natürliche Personen, die Ausschüttungen bzw. gemeldete Erträge erhalten, sofern mindestens 60% des Fondsvermögens in zinstragenden Produkten investiert sind, im Vereinigten Königreich steuerlich behandelt werden, als hätten sie Zinsen statt einer Dividende vereinnahmt. Das heißt, dass die Steuersätze für Zinserträge gelten (derzeit 0% Eingangssteuersatz (gilt nur für Zinserträge bis zu einem Einkommen von bis zu 5.000 GBP für das am 5. April 2018 endende Steuerjahr), 20% Basissteuersatz, 40% höherer Steuersatz und 45% zusätzlicher Steuersatz für steuerbare Einkommen von über 150.000 GBP) und kein Steuerguthaben angerechnet wird. Im Bericht an die Anleger wird angegeben, wenn ein bestimmter Teilfonds als „Rentenfonds“ für britische Steuerzwecke angesehen wird, sodass die vorstehende Behandlung gilt.

- i) Bei allen Anteilsklassen in allen Fondspaletten wird ein Ertragsausgleichsverfahren angewandt. Daher wird, falls nichts anderes angegeben ist, davon ausgegangen, dass im Vereinigten Königreich steueransässige Anteilinhaber mit ab dem 1. Mai 2010 vereinnahmten Ausschüttungen oder meldepflichtigen Erträgen für die ersten Ausschüttungen oder gemeldeten Erträge, die ihnen nach der Ausgabe der Anteile zugeordnet werden, nicht der Steuer unterworfen sein dürften, sofern ihnen ein Ausgleichsbetrag mitgeteilt wird, der die zum Zeitpunkt der Zeichnung angesammelten Erträge darstellt. Dieser Ausgleichsbetrag wird stattdessen von den Einstandskosten ihrer Anteile abgezogen.
- j) Anteilinhaber, die eine natürliche Person sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf Teil 13, Kapitel 2 des Einkommensteuergesetzes von 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen dienen der Verhinderung der Vermeidung von Einkommensteuer durch Transaktionen, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder domiziliert sind, und können sie mit nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis steuerpflichtig machen. Angesichts der Ertragsausschüttungs- und Meldepolitik des Fonds ist nicht zu erwarten, dass diese Bestimmungen für Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, eine wesentliche Auswirkung haben werden. Diese Gesetzgebung zielt nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ab.
- k) Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die als natürliche Personen auch im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich domiziliert sind), werden auch auf die Bestimmungen in Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Section 13“) hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn einer Gesellschaft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, die aber, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern wäre, ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt, eine Person so behandelt werden, als wenn ihr dieser steuerpflichtige Gewinn anteilig im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zugeflossen wäre. Wenn dieser Anteil jedoch ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt, wird eine solche Person nicht nach Section 13 steuerpflichtig.
- l) Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, vereinnahmte oder für sie in weitere Anteile wiederangelegte Ertragsausschüttungen werden als vereinnahmte Erträge behandelt. Für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sind die meisten Formen ausländischer Dividenden von der britischen Körperschaftsteuer befreit, sofern sie unter eine der in Teil 9A des Corporation Tax Act von 2009 aufgeführten befreiten Ausschüttungsklassen fallen.
- m) Anteilinhaber, die eine juristische Person sind, werden auf Teil 6, Kapitel 3 des Corporation Tax Act von 2009 hingewiesen, wonach bestimmte Beteiligungen von Gesellschaften an Offshore-Fonds als Gläubigerverhältnis angesehen werden können mit der Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus diesen Beteiligungen der Körperschaftsteuer auf der Basis der Bilanzierung zum jeweiligen Verkehrswert unterliegen. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert von zinstragenden Wertpapieren und anderer bestimmte Voraussetzungen erfüllender Anlagen eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums mehr als 60% des Wertes aller Anlagen dieses Teilfonds ausmacht.
- n) Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (TIOPA 2010) eine umfassende Reform der Regeln für von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beherrschte ausländische Unternehmen („CFC“) eingeführt hat, die britische Anteilinhaber des Fonds, die eine juristische Person sind, betreffen könnten, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften mit Gewinnen nicht im Vereinigten Königreich ansässiger Gesellschaften, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht werden, an denen sie eine „maßgebliche Beteiligung“ („relevant interest“) haben, der Körperschaftsteuer unterwerfen. Fällt eine Gesellschaft unter die Definition einer CFC, wird die Zurechnung der steuerbaren Gewinne zu im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern, die juristische Personen sind, in dem Umfang bestimmt, in dem steuerbare Gewinne nicht durch eine der verfügbaren Befreiungen gemindert werden können. Das Risiko, unter den Anwendungsbereich der CFC-Regeln im Vereinigten Königreich zu fallen, hängt wesentlich von der Zusammensetzung der Anteilinhaber des Fonds ab. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind und Bedenken hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Beteiligung am Fonds haben, sollten sich an einen unabhängigen Berater wenden.
- o) Bei Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterworfenen Versicherungsgesellschaften sind und ihre Anteile des Fonds für die Zwecke ihres langfristigen Geschäfts (mit Ausnahme des Pensionsgeschäfts) halten, wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jedes Rechnungszeitraums veräußern und unverzüglich wieder erwerben.
- p) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung in Teil III des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Satzung des Fonds (in der jeweils geltenden Fassung) sowie andere in Abschnitt 1.1 in Teil I des Prospekts aufgeführte Dokumente können an Wochentagen (mit Ausnahme öffentlicher Feiertage) während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und in den Büros der britischen Vertriebsstelle kostenlos eingesehen werden. Weitere Exemplare des Prospekts, der letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Fonds und in den Büros der britischen Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Provisionen/Gebühren

Der Preis von Anteilen des Fonds besteht aus dem Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts. Bei Umschichtung wird eine Gebühr von bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts der auszubehaltenden Anteile erhoben. Nähere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.2.3 in Teil II des Prospekts.

Der Ausgabeaufschlag kann von der britischen Vertriebsstelle vollständig oder teilweise für die Vergütung von Vermittlern, über die Anteile gekauft werden, zu einem Satz, der die Höhe des Ausgabeaufschlags nicht übersteigt, verwendet werden. Wenn eine Anlage von einem Teilfonds in einen anderen umgeschichtet wird, kann an den betreffenden der Aufsicht unterstehenden Vermittler eine Provision zu einem Satz gezahlt werden, der die Höhe der Umschichtungsgebühr nicht übersteigt. Eine laufende Provision auf der Grundlage Ihres Anteilsbestands kann ebenfalls an Vermittler gezahlt werden. Ihr Vermittler wird Ihnen auf Wunsch nähere Angaben machen.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei der britischen Vertriebsstelle erhältlich.

Der Prospekt und die vorstehenden Hinweise sind von FIL Investments International, die von der Financial Conduct Authority zugelassen ist und deren Vorschriften unterliegt, zur Herausgabe im Vereinigten Königreich genehmigt worden.

Anhang II

LISTE DER ANTEILSKLASSEN

Die Aufstellung der Anteilsklassen und die damit verbundenen Informationen sind entsprechen den Gegebenheiten am 12. April 2019. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds in Luxemburg erhältlich. Bestimmte Anteilsklassen können Gegenstand von Kapitalmaßnahmen sein, weitere Informationen finden Sie im Teil I des Prospekts für fondsbezogene Informationen.

Die Anleger sind gehalten zu überprüfen, ob Anteile, an deren Kauf sie interessiert sind, in ihrem Land für den öffentlichen Vertrieb registriert sind.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Prospekts sind bestimmte Klassen nicht zur Anlage verfügbar. Die Klassen werden nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert.

Name der Anteilklasse	ISIN-Nummer	Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr* (%)	Satz der jährlichen Ausschüttungsgebühr (%)	Absicherungs-methodik *	Auflegungsdatum
FAST - Asia Fund A-ACC-EUR	LU1048814831	1,50			02/04/2014
FAST - Asia Fund A-ACC-SGD	LU1402946674	1,50			16/05/2016
FAST - Asia Fund A-ACC-USD	LU0862795175	1,50			31/01/2013
FAST - Asia Fund A-DIST-EUR (EUR/USD hedged)	LU1533062656	1,50		3	14/12/2016
FAST - Asia Fund I-ACC-USD	LU0862795332	0,80			31/01/2013
FAST - Asia Fund Y-ACC-EUR	LU1575863276	1,00			16/03/2017
FAST - Asia Fund Y-ACC-GBP	LU0862795506	1,00			31/01/2013
FAST - Asia Fund Y-ACC-USD	LU0862795688	1,00			31/01/2013
FAST - Emerging Markets Fund A-ACC-EUR	LU1206943596	1,50			01/04/2015
FAST - Emerging Markets Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0688698975	1,50		2	31/10/2011
FAST - Emerging Markets Fund A-ACC-USD	LU0650957938	1,50			31/10/2011
FAST - Emerging Markets Fund E-ACC-EUR	LU0650958076	1,50	0,75		07/05/2013
FAST - Emerging Markets Fund I-ACC-USD	LU0650958233	0,80			31/10/2011
FAST - Emerging Markets Fund I-DIST-USD	LU1907598657	0,80			14/11/2018
FAST - Emerging Markets Fund Y-ACC-EUR	LU1338165936	1,00			25/01/2016
FAST - Emerging Markets Fund Y-ACC-GBP	LU0688696094	1,00			31/10/2011
FAST - Emerging Markets Fund Y-ACC-USD	LU0650958159	1,00			31/10/2011
FAST - Emerging Markets Fund Y-DIST-USD	LU1295632571	1,00			05/10/2015
FAST - Europe Fund A-ACC-EUR	LU0202403266	1,50			01/10/2004
FAST - Europe Fund A-DIST-EUR	LU1355508687	1,50			08/02/2016
FAST - Europe Fund A-DIST-GBP	LU0348529529	1,50			22/02/2008
FAST - Europe Fund E-ACC-EUR	LU0348529792	1,50	0,75		22/02/2008
FAST - Europe Fund I-ACC-EUR	LU0348529958	0,80			22/02/2008
FAST - Europe Fund W-ACC-GBP	LU1033632099	1,00			11/03/2014
FAST - Europe Fund Y-ACC-EUR	LU0348529875	1,00			22/02/2008
FAST - Global Fund A-ACC-EUR	LU1048657123	1,50			02/04/2014
FAST - Global Fund A-ACC-USD	LU0966156126	1,50			30/09/2013
FAST - Global Fund E-ACC-EUR	LU0966156399	1,50	0,75		30/09/2013
FAST - Global Fund I-ACC-USD	LU0966156555	0,80			30/09/2013
FAST - Global Fund Y-ACC-EUR	LU0966156712	1,00			30/09/2013
FAST - Global Fund Y-ACC-GBP	LU0966156639	1,00			30/09/2013
FAST - Global Fund Y-ACC-USD	LU0966156472	1,00			30/09/2013
FAST - UK Fund A-ACC-GBP	LU0525802699	1,50			14/03/2011
FAST - UK Fund Y-ACC-GBP	LU0525802772	1,00			14/03/2011
FAST - US Fund A-ACC-EUR	LU0363262394	1,50			25/06/2013
FAST - US Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0936198034	1,50		2	25/06/2013
FAST - US Fund A-ACC-USD	LU0363262121	1,50			25/06/2013
FAST - US Fund E-ACC-EUR	LU0363262634	1,50	0,75		25/06/2013
FAST - US Fund I-ACC-USD	LU0363263012	0,80			25/06/2013
FAST - US Fund Y-ACC-GBP	LU0936198208	1,00			25/06/2013
FAST - US Fund Y-ACC-USD	LU0363262808	1,00			25/06/2013

*1. Look-Through in das zugrunde liegende Portfolio; 2. Look-Through in den Bezugsindex des Fonds; 3. Umwandlungsabsicherung; 4. Individuelle Absicherung.

Anhang III

EU-VERORDNUNG ÜBER WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Die in Anhang III enthaltenen Informationen gelten ab dem Datum des Prospekts und werden jedes Mal, wenn dieser Prospekt aktualisiert wird, überprüft.

Der Anhang zeigt die maximale und die erwartete Nutzung von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und TRS/CFDs.

Der erwartete Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Teilfonds, mit dem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und TRS/CFD-Transaktionen getätigt werden, ist in Einklang mit den aktuellen Anlagezielen der einzelnen Teilfonds, die in diesem Prospekt dargelegt sind. Der erwartete Prozentsatz ist keine Grenze und kann abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere den Marktbedingungen, zwischen 0% und dem maximalen Prozentsatz schwanken.

Falls sich der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, mit dem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und TRS/CFD-Transaktionen genutzt werden, ändert, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Name des Teilfonds	CFD		TRS		Wertpapierleihe*		Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*	
	Maximale Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Erwartete Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Maximale Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Erwartete Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Maximale Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Erwartete Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Maximale Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)	Erwartete Höhe (in % des Gesamtnettovermögens)
FAST - Asia Fund	165	100	10	10	28	5	0	0
FAST - Emerging Markets Fund	165	100	10	10	28	5	0	0
FAST - Europe Fund	165	50	10	10	28	5	0	0
FAST - Global Fund	165	50	10	10	28	5	0	0
FAST - UK Fund	165	100	10	10	28	5	0	0
FAST - US Fund	165	100	10	10	28	5	0	0

Anhang IV

LISTE DER AB 2018 FÜR DEUTSCHE STEUERZWECKE ALS „AKTIENFONDS“ BZW. „MISCHFONDS“ QUALIFIZIERENDEN TEILFONDS

Ab 1. Januar 2018 können deutsche Anteilhaber solcher Investmentfonds, die entweder als „Aktienfonds“ (§ 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes, „deutsches InvStG“) oder „Mischfonds“ (§ 2 Abs. 7 des deutschen InvStG) qualifizieren, in den Genuss einer steuerlichen Teilfreistellung im Hinblick auf die Erträge kommen, die sie aus ihrer Anlage in diese Teilfonds erzielen (§ 20 des deutschen InvStG).

- Damit ein OGAW-Investmentfonds die Kriterien eines *Aktienfonds* erfüllt, muss er fortlaufend mehr als 50% seines Aktivvermögens in „Kapitalbeteiligungen“ gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen InvStG anlegen.
- Damit ein OGAW-Investmentfonds die Kriterien eines *Mischfonds* erfüllt, muss er fortlaufend mindestens 25% seines Aktivvermögens in solche „Kapitalbeteiligungen“ anlegen.

In der nachfolgenden Liste sind diejenigen Teilfonds aufgeführt, die gemäß ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebedingungen die Anforderungen als *Aktienfonds* bzw. *Mischfonds* erfüllen. Die entsprechenden Kriterien gelten für alle Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds.

Name des Teilfonds	Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 des deutschen InvStG mit mehr als 50% Kapitalbeteiligungen	Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 des deutschen InvStG mit mindestens 25% Kapitalbeteiligungen
FAST – Asia Fund	✓	
FAST – Emerging Markets Fund	✓	
FAST – Europe Fund	✓	
FAST – Global Fund	✓	
FAST – UK Fund	✓	
FAST – US Fund	✓	



Fidelity, Fidelity International, das Fidelity International Logo und das **F**-Symbol sind Warenzeichen von FIL Limited.